

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 10. FEBRUAR 1992

Nr. 6

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	386	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 1992	386	
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		
§ 85 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes	387	
Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	387	
Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974, zuletzt geändert am 6. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gemäß § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. 1. 1992 an	387	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen	388	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		
Öffentliches Auftragswesen — Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen); hier: Einführung einheitlicher Vordrucke für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach den Vorschriften der VOL/A	388	
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zur Ergänzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 des Arbeitsförderungsgesetzes	388	
		Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Hessen zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 und § 46 oder gemäß § 56 i. V. m. § 59 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes
		400
		Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
		Verteidigungslasten — Abgeltung von Truppschäden; hier: Erstattung von Bearbeitungskosten, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Manöverschäden entstehen
		401
		Verteidigungslasten; hier: Erstattung von Bearbeitungskosten, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Truppschäden entstehen
		401
		Nebentätigkeitsverordnung, hier: Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben durch Bedienstete der Baudienststellen und Bauaufsichtsbehörden in Nebentätigkeit
		402
		Hessische Naturschutzstelle Wiesbaden
		402
		Personalnachrichten
		im Bereich der Hessischen Staatskanzlei
		402
		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten
		403
		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
		404
		Die Regierungspräsidien
		DARMSTADT
		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“ vom 8. 1. 1992
		405
		Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 19. 12. 1991
		408
		Abschlußprüfung II/1992 im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in
		408
		Anordnung über den Beitritt der Gemeinde Fürth zu dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk der Stadt Lindenfels und der Gemeinden Mörlenbach und Rimbach vom 21. 1. 1992.
		408
		GIESSEN
		Vorhaben der Firma Otto Heintz KG, 6342 Haiger 1
		408
		Buchbesprechungen
		409
		Öffentlicher Anzeiger
		411
		Andere Behörden und Körperschaften
		Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden; hier: Änderung des VGB
		423
		Umlandverband Frankfurt, hier: Sitzungen in der Zeit vom 11. 2. bis 26. 2. 1992.
		423
		Umlandverband Frankfurt; hier: Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Jahr 1990
		423
		Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1990
		424
		Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt; hier: Änderung der Unfallverhütungsvorschrift 1.1 „Allgemeine Vorschriften“
		424
		Wasserverband „Schwarzbachgebiet-Ried“, Groß-Gerau; hier: Änderung der Satzung.
		424
		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1989
		424
		Öffentliche Ausschreibungen
		425
		Stellenausschreibungen
		427

107

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Dipl.-Ing. Günter Rode, Weiterstadt
Ferdinand Schwenger, Rüsselsheim
Richard Georg Siegler, Groß-Umstadt
Prof. Dr. med. dent. Horst Pantke, Wettenberg

Verdienstkreuz am Bande:

Georg Albert, Homberg (Efze)
Willi Bangert, Oberamtsrat, Fuldabrück
Fritz Beyer, Frankfurt am Main
Kurt Brunner, Frankfurt am Main
Karl Erb, Bundesbahnratsrat, Rodgau
Willi Göckel, Mühlthal
Gerhard Hampel, Frankfurt am Main
Hannelore Heidecker, Wiesbaden
Hans-Karl Kissner, Ministerialrat a. D., Echzell
Prof. Dr. Wolfgang Klötzer, Archivdirektor a. D., Langen
Rudolf Josef Klose, Nauheim
Franz Josef Kranz, Eppstein
Willy Lehnes, Bürgermeister a. D., Limburg a. d. Lahn
Willi Mück, Ehringshausen
Rudolf Ruzicka, Groß-Umstadt
Otto Schaaf, Kreisbrandinspektor, Rabenau
Heinrich Schäfer, Amtsinspektor a. D., Grünberg
Siegfried Schmidt, Weilburg
Hugo Schreiber, Nauheim
Otto Schött, Herbstein
Gustav Schütz, Immenhausen
Richard Stein, Bad Nauheim
Samuel Strecker, Oestrich-Winkel
Karlheinz Wollmann, Mörfelden-Walldorf

Verdienstmedaille:

Heinz Beinenz,
Margarethe Maria Beinenz,
beide Frankfurt am Main
Arthur Brand, Gießen
Franz-Josef Dege, Fulda
Werner Dormann, Lorch
Willi Friedrich, Butzbach
Karl Gantzert, Groß-Bieberau
Georg Grebe, Oberamtsrat a. D., Kassel
Werner Hofmann, Amtsrat, Groß-Gerau
Heinrich Krell, Friedberg (Hessen)
Georg Kunajew, Bundesbahnhauptsekretär a. D., Bischofsheim
Wilhelm Kurz, Techn. Amtsrat a. D., Griesheim
Günter Meffert, Schlangenbad
Heinrich Michel, Philippsthal (Werra)
Alfred Rühl, Ulrichstein
Erich Stern, Bundesbahnbetriebsinspektor a. D.,
Wilhelmine Stern, beide Wiesbaden
Franz Vogt, Hanau
Hans Wilfried Wagner, Kassel
Margarete Elisabeth Wedeleit, Bischofsheim
Adolf Weyrauch, Mossautal
Otto Wiegand, Melsungen
Fritz Wohlfahrt, Eppstein

Wiesbaden, 20. Januar 1992

Der Hessische Ministerpräsident
P 131 14 a 02/01

St.Anz. 6/1992 S. 386

108

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 1992

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 12 — Dezember 1991 — 46. Jahrgang

Inhalt

Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen 1991

Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung 1990

Die Bevölkerung nach dem überwiegenden Lebensunterhalt (Ergebnisse des Mikrozensus 1990)

Schuldenbelastung der hessischen Kommunen 1990

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit 1986

Nur bei Dienstleistungen jedes Jahr mehr Neugründungen

Kurzmeldungen

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für die Bundesrepublik Deutschland

Buchbesprechungen

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1991

Einzelheft 3,50 DM/35,00 DM Jahresabonnement

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1990 — (A IV 1 — j/90) — 3,50 DM

Geschlechtskrankheiten in Hessen 1990 — (A IV 6 — j/90) — 2,— DM

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. März 1991 — (A VI 5 — vj 1/91) — 4,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden und an beruflichen Schulen — (B III 2 — j/91) — 3,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Weinmosternte 1991 — (C II 4 — j/91) — 2,— DM

Schlachtungen im November 1991 — (C III 2 — m 11/91) — 1,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1991 — (E I 1 — m 11/91 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Oktober 1991 — (E I 1 — m 10/91) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im November 1991 — (E I 2/E I 3 — m 11/91) — 2,— DM

Investitionen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Jahre 1990 — (E I 6 — j/90) — 3,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1991 — (E II 1 — m 10/91) — 3,50 DM

Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe im Jahre 1990 — (E II 3 — j/90, E III 3 — j/90) — 2,— DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Oktober 1991 — (E III 1 — m 10/91) — 2,— DM

Jahreserhebung im Ausbaugewerbe vom Juni 1991 — (E III 2 — j/91) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Oktober 1991 — (E IV 2 — m 10/91, E IV 3 — m 10/91) — 1,— DM

Hessische Energiebilanz 1990 — (E IV 4 — j/90) — 3,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im November 1991 — (F II 1 — m 11/91) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Oktober 1991 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 10/91) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Oktober 1991 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 10/91) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im August 1991 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 8/91) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im September 1991 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 9/91) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im August 1991 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 8/91) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im September 1991 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 9/91) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Oktober 1991 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 10/91) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1991 — (H I 1 — m 11/91 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1991 — (H I 1 — m 8/91 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Sozialhilfe in Hessen 1990 — Teil 2: Sozialhilfempfänger — (K I 1 — j/90) — 3,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im November 1991 — (L I 1 — m 11/91) — 1,— DM

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1991 — (L I u. L II/S — vj 3/91) — 1,— DM

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1991 — (L II 2 — vj 3/91) — 5,— DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Dezember 1991 — (M I 2 — m 12/91 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Dezember 1991 — (M I 2 — m 12/91) — 4,50 DM

Wiesbaden, 28. Januar 1992

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/92

StAnz. 6/1992 S. 386

109

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

§ 85 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 29. April 1991 (StAnz. S. 1253)

Abweichend von Abschn. II Ziff. 4 des BMI-Rundschreibens vom 11. Januar 1991 — D III 4 — 223 134/28 — bitte ich, § 85 Abs. 2 BeamtVG auch dann anzuwenden, wenn sich an eine vor dem 1. Januar 1992 begründete Amtszeit ohne zeitliche Unterbrechung nach dem 31. Dezember 1991 weitere Amtszeiten im „bisherigen Amt“ i. S. des § 66 Abs. 4 BeamtVG anschließen.

Das vorgenannte Rundschreiben des Bundesministers des Innern wurde von mir mit dem o. a. Rundschreiben vom 29. April 1991 bekanntgegeben.

Wiesbaden, 21. Januar 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

I B 31 — P 1601 A — 244

— Gült.-Verz. 3207, 3208 —

StAnz. 6/1992 S. 387

110

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

Bezug: Erlaß vom 16. Januar 1984 (StAnz. S. 510), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. September 1991 (StAnz. S. 2246)

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG gebe ich bekannt:

Vom 1. Januar 1992 an vollstreckt für die Gemeinde Ehringshausen die Kreiskasse des Lahn-Dill-Kreises.

In meinem o. a. Erlaß erhält daher die lfd. Nr. 3 folgende Fassung: „3 Lahn-Dill-Kreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Aßlar, Dillenburg, Herboren und Wetzlar sowie der Gemeinde Hohenahr“

Wiesbaden, 22. Januar 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

II B 1 — 3 n 02/06 — 14

— Gült.-Verz. 304 —

StAnz. 6/1992 S. 387

111

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gemäß § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. Januar 1992 an

Bezug: Meine jährlichen Rundschreiben, zuletzt vom 9. Januar 1991 (StAnz. S. 227)

Durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991 vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2210) ist der maßgebende allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung um 3,64 v. H. erhöht worden. Zur Arbeiterleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den seit dem 1. Januar 1992 maßgebenden Beträgen bekannt:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,81
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,75
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,15
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,40
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	13,23“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag von „5,09 DM“ durch den Betrag von „5,28 DM“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 21. Januar 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

I B 43 — P 2100 A — 544

StAnz. 6/1992 S. 387

112

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)

Bezug: 1. Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB), Richtlinie zu § 9 VOB/A Ziff. 2.2.3

2. Mein Erlaß vom 18. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 255)

In der Übersicht über die Leistungsbereiche des StLB — Anlage zum o. a. Erlaß vom 18. Dezember 1991 — muß es richtig heißen:

LB	Auf- lage	LB-Titel	Ausgabe
011	1	Abscheideanlagen, Kleinkläranlagen	Buch 04.89
013	3	Beton- und Stahlbetonarbeiten	Buch 05.81
052	2	Mittelspannungsanlagen	Buch 05.87

Wiesbaden, 22. Januar 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen

O 6082 — 1 — V A 3

— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 6/1992 S. 388

113

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Öffentliches Auftragswesen — Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) — VOL/A und VOL/B —;

hier: Einführung einheitlicher Vordrucke für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach den Vorschriften der VOL/A

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 5. Mai 1981 (StAnz. S. 1172)

Der o. g. Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Anschrift der Landesbeschaffungsstelle Hessen ab April 1992 ändert; sie lautet dann: Rheingaustraße 186.

Wiesbaden, 24. Januar 1992

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Technologie

I a 4 — 60 a 18.03.02

— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 6/1992 S. 388

114

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zur Ergänzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) (20. ABM-Landesprogramm)

§ 1

Zielsetzung

(1) Mit den Leistungen nach diesen Richtlinien unterstützt das Land Hessen durch Ergänzung der Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Bemühungen der BA zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Jahr 1992.

Beispielhafte und nachahmenswerte Maßnahmefelder sind den Anlagen 1 bis 6 zu entnehmen.

(2) Die ergänzende Förderung des Landes Hessen beschränkt sich ausschließlich auf Leistungen im Rahmen der Zweckbestimmung der §§ 91 bis 96 AFG.

(3) Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(4) Werden Mittel für eine verstärkte Förderung nach § 96 AFG zur Verfügung gestellt, finden die Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 2

Umfang der Förderung

Die für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel des Landes Hessen sind auf 9 140 000,— DM begrenzt.

§ 3

Träger

(1) Träger i. S. dieser Richtlinien können sein

1. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder bei denen zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt (freie Träger);

2. Dienststellen der Gemeinden und Kreise;

3. Dienststellen des Landes Hessen.

(2) Trägern nach Abs. 1 Nr. 2 sind gleichgestellt die Kirchen und ihre Einrichtungen, der Landeswohlfahrtsverband, gemeindliche

Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen auf Landes-, Kreis- oder Gemeindeebene, die der Gesundheitsvor- bzw. -fürsorge, der Lebenshilfe oder der Wohlfahrtspflege dienen.

§ 4

Maßnahmefelder

(1) Bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (freie Träger) und Nr. 2 (Gemeinden und Kreise) können aus Landesmitteln Maßnahmen gefördert werden, wie sie in den Anlagen 1 bis 6 beispielhaft beschrieben sind.

(2) Bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Landesdienststellen) werden aus Landesmitteln nur Maßnahmen gefördert, die in den Maßnahmenlisten des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (HMFAS) aufgeführt sind. Die Maßnahmenlisten gehen den betreffenden Arbeitsämtern zu Beginn des Jahres 1992 zu. Beabsichtigt ist die Förderung von ca. 250 Arbeitsplätzen im Bereich der Dienststellen des Landes. Grundsätzlich sind weibliche Arbeitslose gemäß den Zielgruppen des § 5 einzustellen.

§ 5

Zielgruppen

(1) Die Förderung setzt voraus, daß in den Maßnahmen ausschließlich Arbeitslose beschäftigt werden, die ein Jahr oder länger arbeitslos gemeldet sind (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 4 ABM-Anordnung). Frauen sind gemäß ihrem Anteil an der registrierten Arbeitslosigkeit zuzuweisen.

Bei den in § 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 der ABM-Anordnung genannten Personengruppen sind bevorzugt Schwerbehinderte zu berücksichtigen.

Für Jugendliche i. S. des § 2 Abs. 3 Nr. 3 ABM-Anordnung kann von dem Erfordernis der Langfristarbeitslosigkeit nach Satz 1 (ein Jahr und länger arbeitslos) abgewichen werden.

(2) Unter Beachtung des § 2 der ABM-Anordnung vom 13. Dezember 1984 i. d. F. vom 28. Februar 1989 i. V. m. den diesbezüglichen Durchführungsanweisungen wird die Beschäftigung von Arbeitslosen angestrebt, die die Voraussetzungen nach § 93 AFG erfüllen und gleichzeitig Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beziehen. Die damit eingesparten Sozialhilfeleistungen können zur Deckung der in begrenztem Umfang anfallenden Sach-

kosten verwendet werden. Der Bezug von Leistungen nach dem BSHG begründet für sich allein noch keine Ausnahme von den Zuweisungsvoraussetzungen.

§ 6

Höhe der Leistungen

(1) Die Gewährung des Landeszuschusses setzt eine Förderung der BA nach §§ 91 bis 96 AFG voraus

(2) Für die Höhe der Leistungen sind die jeweils geltenden Weisungen der BA zur Zuschußhöhe maßgebend. Der Zuschuß der BA beträgt unter Berücksichtigung der Personengruppen nach § 5 Abs. 1 dieser Richtlinien 75% — in den in § 94 Abs. 2 AFG genannten Gebieten 90% — des förderungsfähigen Arbeitsentgelts. § 1 Abs. 3 ABM-Anordnung gilt entsprechend.

Wird eine darüber hinausgehende Förderung aus BA-Mitteln gewährt, ist die Bewilligung des Landeszuschusses ausgeschlossen.

(3) Der Zuschuß aus Mitteln des Landes Hessen beträgt bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Freie Träger) bis zu 20%, bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Gemeinden und Kreise) bis zu 10%, bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Dienststellen des Landes Hessen) bis zu 25% des förderungsfähigen Arbeitsentgelts.

(4) Ein Zuschuß bis zu 25% ist ausnahmsweise auch bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Freie Träger) möglich, wenn in der Person des Arbeitslosen besonders schwerwiegende Vermittlungshemmnisse vorliegen (z. B. der Arbeitslose ist erheblich länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet oder er ist aus mehreren Gründen schwer vermittelbar) und der Träger weder Eigenmittel noch Drittmittel zum Arbeitsentgelt aufbringen kann. An den Nachweis mangelnder Finanzierungsfähigkeit des Trägers ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für die Gewährung von Landesmitteln bedarf es in diesen Fällen der vorherigen Zustimmung des Landesarbeitsamtes Hessen. Das Landesarbeitsamt Hessen stimmt sich mit dem HMFAS ab.

(5) Die Gesamtzuschußhöhe darf 100% des förderungsfähigen Arbeitsentgelts nicht überschreiten.

§ 7

Verstärkte Förderung nach § 96 AFG

(1) Im Falle des § 1 Abs. 4 werden vor allem Arbeiten in Gebieten, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als Förderungsgebiete vorgesehen sind, gefördert.

(2) § 6 findet entsprechende Anwendung. Die Gesamtförderung darf bei Gemeinden und Kreisen 95%, bei Freien Trägern und bei Dienststellen des Landes Hessen 100% des förderungsfähigen Arbeitsentgelts nicht überschreiten. Die verstärkte Förderung hat zu gleichen Teilen zu erfolgen.

§ 8

Antragstellung, Bewilligung, Zahlung

(1) Der Zuschuß aus Landesmitteln nach diesen Richtlinien wird auf Antrag gewährt, der bei dem für den Sitz des Trägers zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist.

(2) Es können nur solche Anträge Berücksichtigung finden, die bis spätestens 15. Dezember 1992 bei den hessischen Arbeitsämtern gestellt worden sind. Eine Förderung aus Landesmitteln für bereits bewilligte Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Bewilligung und Zahlung der Landesmittel erfolgt durch die Bundesanstalt für Arbeit.

(4) Maßgebend für die Gewährung der „Verstärkten Förderung“ nach § 7 sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Weisungen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien enden — soweit es die Bewilligung betrifft —, sobald die Mittel nach diesen Richtlinien oder die dem Landesarbeitsamt Hessen zur Verfügung stehenden BA-Mittel erschöpft sind, spätestens am 31. Dezember 1992.

(2) Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Abwicklung bewilligter Maßnahmen gelten die Richtlinien bis zur völligen Abrechnung.

(3) Entsprechend der Regelung für Mittel der Bundesanstalt für Arbeit können freigewordene Landesmittel (durch Bewilligung gebundene Mittel werden z. T. nicht benötigt, Maßnahmen werden von Trägern zurückgezogen) bis zum 31. Dezember 1992 erneut eingesetzt werden.

Wiesbaden, 15. Januar 1992

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
II A 2 a — 55 a — 2694

StAnz. 6/1992 S. 388

Anlage 1

ABM-Ideensammlung

I Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau

Lfd.

Nr. Bezeichnung der Maßnahme (Maßnahmeziel)

- 1 Ausbau und Reinigen von Entwässerungsgräben sowie Gewässerreinigungsarbeiten
- 2 Befestigungsarbeiten an Wasserläufen
- 3 Wiederherstellung und Pflege von natürlichen Feuchtgebieten
- 4 Untersuchung über Fragen der Luftreinhaltung in einer Region
- 5 Feststellungen über Umweltbelastungen in einer Region
- 6 Verschönerungsarbeiten an Wanderwegen (auch Markierungen) und Grünanlagen
- 7 Fertigen und Aufstellen/Instandsetzung von Abfallbehältern auf Waldparkplätzen u. ä.
- 8 Erfassung ehemaliger Mülldeponien bzw. Müllablagerungen
- 9 Errichtung von Lärmschutzanlagen (Mauern, Hecken u. ä.)
- 10 Anlegen von Wind- und Lärmschutzpflanzungen (Gestaltungshinweis: Gewinnung von berufspraktischen Fertigkeiten und Erfahrungen zur Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeiten, insbesondere für Jugendliche)
- 11 Erfassung, Beschreibung und Katalogisierung von Landschaftsschäden eines Gebietes
- 12 Beseitigung von Orkanschäden
- 13 Neuaufforstung und Pflege von Mischwald
- 14 Durchforstungsarbeiten, Jungwuchspflege, Zaunabbau und Zaunneubau
- 15 Fertigen und Anbringen von Nistkästen, Errichtung von Waldfutterplätzen
- 16 Sonstige Landschaftspflegemaßnahmen (Planung und Ausführung)
- 17 Anlage von Trimpfpfaden
- 18 Bau von Naherholungseinrichtungen, z. B. Wanderwege, Ruhebänke, Grillstationen, Holzzelte und Wanderschutzhütten
- 19 Stadtverschönerungsarbeiten, z. B. Planung und Ausführung zusätzlicher Begrünungsaktionen im innerstädtischen Bereich, Tiergarten, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze; (Gestaltungshinweis: sozialpädagogische Betreuung, Gewinnung von berufspraktischen Fertigkeiten und Erfahrungen)

II Küstenschutz und Landgewinnung

- 1 Ausbau von Entwässerungsgräben an den Mitteldeichen, Deich- und Uferschutzarbeiten

III Forstwirtschaft

- 1 Zusätzliche Pflege des Jungwuchses im Forst, zusätzliche Reinigungsarbeiten als Folge der Umweltverschmutzung
- 2 Reinigung des Waldes von Unrat, vornehmlich Spazier-, Wander- und Trimpfpfade
- 3 Anlage von Waldlehrpfaden (Anlegen von Wegen in den Wäldern mit Erläuterungen über den Baumbestand usw.)
- 4 Anlegen von rad- und rollstuhlgerechten Wanderwegen
- 5 Arbeiten zur Vorbeugung von forstwirtschaftlichen Schäden, z. B. wegen Umweltverschmutzung
- 6 Wildschadenverhütung

IV Verkehrswesen

- 1 Anlage von Geh- und Radwegen
- 2 Schaffung eines Rad- und Wanderwegenetzes (bestehend aus regionalen und überregionalen Rad- und Wanderwegen, unabhängig vom Verlauf bereits bestehender Straßenführungen)
- 3 Absenken von Bordsteinen bzw. Anlegen von Anfahrsschrägen an Überwegen und Straßenkreuzungen
- 4 Einrichtung eines Verkehrs-Übungsplatzes
- 5 Verkehrsuntersuchungen: Unfallschwerpunkte, Möglichkeit der Nachtabschaltung von Verkehrssignalen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Maßnahmeziel)
V Bau-, Industrie- und Freizeitgeländeerschließung sowie Hochbau	
1	Ausbau, Modernisierung von Jugend- und Gemeinschaftsräumen
2	Umbau eines Hauses zum Jugendzentrum (Gestaltungshinweis: Gewinnung von berufspraktischen Fertigkeiten und Erfahrungen insbesondere für Jugendliche; arbeitsintensive Tätigkeiten auch für leistungsgeminderte Fachkräfte)
3	Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten denkmalswerter und sonst erhaltenswerter Bausubstanzen
4	Instandsetzungsarbeiten an erhaltenswerten Grabmälern und sonstigen Friedhofsanlagen
5	Erschließung eines Industriegebietes (Verbesserung der Infrastruktur)
6	Erstellung eines Abenteuerspielplatzes mit entsprechender Fertigung von Holzspielgeräten
7	Sanierung von Wohngebieten — Erstellung eines Entwicklungsplanes zur Durchführung einer umfassenden Modernisierung von städtischen Altbauwohnungen — Fertigung und Erarbeitung von Bauplänen
8	Archäologische Ausgrabungen und Konservierung der Funde
9	Zusätzliche Arbeiten für den Fremdenverkehr, z. B. Instandsetzung von Geräten — Ruhebänke streichen — Erneuern und Instandsetzen von Wegweisern für Wanderwege usw.
10	Erarbeitung von Verkehrs-/Naherholungskonzepten
11	Erstellung von Zimmernachweisen (Fremdenverkehr)
12	Einrichten einer Informationskartei über Sehenswürdigkeiten, Besucherziele und Erholungsmöglichkeiten
13	Erarbeitung von Wanderwegskizzen
14	Anlage und Erweiterung sonstiger Naherholungseinrichtungen
15	Vorbereitung und Neugestaltung von Schulhöfen in Spiel- und Freizeitflächen
16	Vorbereitung und Umgestaltung von Hinterhöfen zu Kommunikationseinrichtungen und Freizeitflächen

VI entfällt**VII Büro und Verwaltung**

1	Ermittlung des Wärmepotentials zum Zwecke eines umweltfreundlichen und rationellen Energieeinsatzes
2	Aufbau einer Phonothek (Kassettenausgabe) und Erstellung neuer Kataloge für die Jugendbücherei
3	Mikroverfilmung von Krankengeschichten der Kliniken
4	Erstellung, Ergänzung und Änderung einer Denkmalliste
5	Systematische Katalogisierung des Ausstellungsfundus einer Stadt/Gemeinde
6	Archivierungs-, Sortier- und Katalogisierungsarbeiten in Museen, Archiven und ähnlichen Einrichtungen
7	Erstellung von Ortschroniken
8	Arbeiten in archäologischen Instituten (z. B. Inventarisierung und Magazinierung von archäologischen Funden)
9	Makulierung des Buchbestandes, Erstellen eines Schlagwortkataloges und Errichtung einer Altenbücherei in der Stadtbücherei
10	Vorbereitende Maßnahmen zur Erfassung von Kulturdenkmälern eines Landkreises, Katalogisierung
11	Darstellung der Entwicklung des Katastrophenschutzes einschl. Ermittlung und Sichtung des vorhandenen Aktenmaterials
12	Durchführung einer Bestandsaufnahme im öffentlichen Personenverkehr
13	Untersuchungen über allgemeine Fragen der Luftreinhaltung (Verbesserung der lufthygienischen Situation in Städten)

VIII Soziale Dienste

1	Ausweitung des Betreuungs- und Freizeitangebotes in Alten- und Pflegeheimen
2	Zusätzliche Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeiten in Kindergärten, Sprachheilschulen u. ä.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Maßnahmeziel)
3	Zusätzliche Förderungs- und Betreuungskräfte für Behindertenwohnstätten
4	Zusätzliche ambulante Haus- und Krankenpflege
5	Transport von Essen für Hilfsbedürftige und Kranke (Essen auf Rädern)
6	Literatur auf Rädern für alte und behinderte Menschen
7	Einrichtung einer Sozialstation (Einrichtung einer Spielstube, Sonderkindergarten, Hausaufgabenstube für milieugeschädigte Kinder, ambulante Krankenpflege, Altenbetreuung, Familienpflege)
8	Intensivierung der Betreuung der Jugendhilfe in Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
9	Sozialpädagogische Betreuung von Kindern auf Spielplätzen (Ausweitung der Aktivitäten eines Jugendförderkreises)
10	Betreuung arbeitsloser Jugendlicher
11	Betreuung und Förderung von geistig behinderten Kindern
12	Ambulante Putz- und Betreuungsgruppe für alte, gebrechliche Menschen
13	Intensivierung des Hausbesuchsdienstes für alte und kranke Menschen
14	Betreuung von Alkoholikern/Suchtkranken
15	Intensivierung der Sprachförderung ausländischer Kinder in den städtischen Kinderheimen
16	Betreuung von Schulentlassenen und -abgängern, arbeitslosen Jugendlichen, ausländischen Kindern
17	Intensivierung der nachgehenden Betreuung von Schwerbehinderten
18	Erwerbslebensvorbereitende Hilfen (Chancenverbesserung für schwer zu vermittelnde Jugendliche und Erwachsene)
19	Frühbetreuung Behinderter (Elternberatung, Erziehungsberatung, Hausbesuchsdienst)
20	Begleitende und nachgehende Betreuung psychisch Behinderter
21	Entwicklung eines Modells zur Betreuung von Schlüsselkindern
22	Versorgung von Kindern bei Klinik- bzw. Kuraufenthalt der Mütter
23	Hausaufgabenbetreuung für Lernbehinderte
24	Schulische Versorgung von Heimkindern, Hausaufgabenbetreuung
25	Sozialpädagogische Betreuung einer Internatsgruppe von noch nicht berufsreifen Jugendlichen
26	Allgemeine (Hausaufgaben-)Betreuung von Schlüsselkindern
27	Mitbetreuung von Kleinstkindern im Kindergarten
28	Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses von arbeitslosen ausländischen Jugendlichen
29	Ergänzungsunterricht für lernschwache Kinder/Legasthener (Förderkurs, Hausaufgabenbetreuung)
30	Umbau alter Stadtbusse unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Transportes behinderter Menschen
31	Unterstützung des Sozialarbeiters (Spielplatzleiters) bei der pädagogischen Betreuungsarbeit mit den Kindern; allgemeine Arbeiten auf dem Abenteuerspielplatz
32	Sozialpädagogische Betreuung älterer Bürger in Altenclubs und Altentagesstätten
33	Projekt zur Früherfassung von verhaltensauffälligen Kindern; Entwicklung eines geeigneten diagnostischen Verfahrens
34	Beratung und Aufklärung ausländischer Eltern, welche entscheidende Bedeutung einem Kindergartenbesuch für die geistige Entwicklung ihrer Kinder zukommt
35	Heranführen vereinsamer alter Menschen an Altenclubs
36	Freizeitmaßnahmen für Behinderte
37	Fahrdienst für Behindertenbetreuung
38	Betreuung von akut kranken Kindern; Patienten beschäftigen z. B. Spiele, Lesen, Basteln; Herstellen von Kontakten zu Patienten, die nicht oder nur selten Besuch erhalten; Betreuung von Kindern der Besucher während der Besuchszeiten
39	Mithilfe beim Aufbau eines Freizeitclubs für Behinderte
40	Erstellung von Grundlagenmaterial für die Entwicklung von Sozialstationen und Nachsorgeeinrichtungen für physisch Behinderte

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Maßnahmeziel)
41	Einkaufs- und Betreuungsdienst für ältere und behinderte Bürger (mit Kfz-Einsatz)
42	Betreuung und Überwachung von Kindern und Jugendlichen auf Bauspielflächen (Abenteuerspielflächen)
43	Arbeiten in Frauenhäusern/Jugendhäusern
44	Entwicklung und Durchführung musisch/kreativer Angebote für Kinder
45	Stundenweise Betreuung von Kindern aus kinderreichen Familien zur Entlastung der Mutter (z. B. bei Arztbesuchen u. ä.)
46	Befristete Unterbringung und Betreuung von Pflegefällen zur zeitweisen Entlastung der Pflegefamilien

IX Sonstige

- 1 Feststellung der Umweltbelastung in einer Region
- 2 Abholen, Aufbereiten, Lagern und Verteilen von gebrauchten Möbeln, Kleidern und Haushaltsgegenständen zur Weitergabe an sozial bedürftige Personen
- 3 Entfernen von wilden Plakatierungen und Parolen
- 4 Erfassung der Gemeinde-Stadtgeschichte
- 5 Errichtung von Gemeindearchiven
- 6 Forschungsvorhaben
- 7 Umweltberater für Privathaushalte
- 8 Einführung einer organischen Müllabfuhr
- 9 Aufbau und Betreibung eines Recycling-Projektes
- 10 Restaurierung eines alten Segelschiffes für ein Museum
- 11 Kombinationsmaßnahmen Arbeiten und Lernen, Arbeitsteil mit mehreren Arbeitsschwerpunkten und Qualifizierungsteil
- 12 Zusätzliche Sportangebote

Anlage 2

ABM im Umweltschutz — Teil 1

Seit vielen Jahren sind Umwelt- und Naturschutz als Maßnahmefelder nicht mehr wegzudenken. So war es nur konsequent, daß mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz vom 26. April 1985 die Umweltschutzaktivitäten ausdrücklich in den Kreis der bevorzugt zu fördernden Arbeiten aufgenommen wurden.

Forschungsbericht „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Umweltbereich“

Die nunmehr langjährigen Erfahrungen mit ABM in diesem Bereich waren Grundlage für einen Forschungsbericht „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Umweltbereich“, der im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von Helmut Lindner und Yvonne Jäckle-Sönmez vom Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen, erstellt wurde (in „...“ gesetzte Passagen sind Zitate aus diesem Bericht).

Untersucht werden insbesondere die Möglichkeiten zur Arbeitsmarktentlastung durch umweltverbessernde Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wurde auch die „teilweise massive Kritik von Gewerkschaften und Arbeitgebervertretern angesprochen, daß mit ABM-Kräften regelmäßige Arbeiten durchgeführt werden, so daß die Schaffung neuer Planstellen unterbleibt (Mitnahmeeffekt) oder gar Dauerarbeitsplätze verlorengehen (Substitutionseffekt)“. Garten-, Landschaftsgarten- und Sportplatzbauverbände befürchten, daß durch Regierarbeiten in ihren Bereichen Dauerarbeitsplätze abgebaut werden könnten (Verdrängungseffekt).

Treten die genannten Effekte ein, ist die Kritik berechtigt. Eine Förderung ist nur dann effizient, wenn allein durch sie zusätzlich neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Einstellung eines Arbeitslosen erreicht wird. Das Ziel würde verfehlt, wenn wegen der Förderung ein Stellenabbau im nicht geförderten Bereich Vorschub geleistet würde oder die Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen verhindert würde oder die Arbeitsplätze auch ohne die Förderung eingerichtet worden wären.

Zusätzlichkeit der Maßnahme

Der Zusätzlichkeit der Maßnahme gemäß § 91 Abs. 2 AFG i. V. m. § 6 ABM-A muß daher das besondere Augenmerk gelten.

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, kann es daher erforderlich sein, die Zusätzlichkeit als Grundvoraussetzung für die Förderung

von arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingehend zu prüfen, indem Feststellungen getroffen werden,

- wie die Beschäftigungsentwicklung beim Träger verläuft (Stellenabbau insgesamt oder in bestimmten Bereichen?),
- ob neue Aufgaben, die der Träger übernommen hat, eine Personalausweitung erforderlich machen, diese jedoch nicht vorgenommen wird (unterbleiben erforderliche Stellenmehrungen?),
- ob der Anteil der Aufträge, die der Träger bislang an Wirtschaftsunternehmen vergeben hat, rückläufig ist.

Diese Punkte müssen nicht unbedingt, können jedoch evtl. Indiz dafür sein, daß Träger Arbeiten als ABM durchführen, die sie ansonsten selbst durchführen würden oder ein Zusammenhang zwischen Entlassungen regulärer Arbeitnehmer und ABM besteht. Ein wesentlicher Punkt, der eine Prüfung der Zusätzlichkeit erst ermöglicht, ist die exakte und ausführliche Beschreibung der in einer Maßnahme zu verrichtenden Arbeiten im Antrag. Der Träger muß die durchzuführenden Arbeiten spezifizieren. Pauschale Angaben dürfen nicht hingenommen werden. Je vollständiger die Arbeiten beschrieben sind, um so leichter kann auch im nachhinein bei Maßnahmeprüfungen der maßnahmegerechte Einsatz der ABM-Kräfte geprüft werden (s. hierzu auch den „Handlungsleitfaden für die Planung und Durchführung von ABM“).

Da im Bereich Umwelt- und Naturschutz viele Bereiche gesetzlich geregelt sind, wird die Gefahr der Substitution in dem Umfang verringert, in dem neuartige Maßnahmen kreiert werden.

In der o. a. Studie werden zusätzliche Aufgaben dort gesehen,

- „wo beim Bau und Betrieb von Anlagen über den Stand bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgegangen wird oder Übergangsfristen vorgesehen sind,
- sowie bei Altanlagenanierungen,
- Immissionsmessungen,
- Schadensbestandsaufnahmen und Schadensuntersuchungen, soweit sie in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen nicht unmittelbar vorgeschrieben sind.
- Erhebliche Spielräume für AB-Maßnahmen gibt es im Naturschutz, der durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Landesnaturschutzgesetze sowie das Bundeswaldgesetz geregelt wird.“

Informationsaustausch erforderlich

Die Mitarbeiter in der Bundesanstalt verfügen neben ihrer bundesanstaltsspezifischen Ausbildung oftmals über weitere berufliche Qualifikationen und haben auf Grund langjähriger Tätigkeiten einen beachtlichen Erfahrungsschatz gesammelt. Aber im Bereich Umwelt- und Naturschutz wird immer noch Neuland beschritten und es sind auch die Kenntnisse anderer Fachleute gefragt, um „neue umweltverbessernde Maßnahmen zu kreieren und/oder zu beurteilen, wie eine umweltverbessernde Maßnahme fachgerecht geplant und durchgeführt werden muß. „Daher kommt dem Informationsaustausch der Arbeitsämter mit

- (unteren und höheren) Umwelt- und Naturschutzbehörden (einschließlich der Gewerbeaufsichtsämter, Wasserwirtschaftsämter und Chemischen Untersuchungsämtern) und Forstbehörden,
 - Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie mit den Naturschutzbeauftragten und den
 - Landesanstalten für Umwelt- und Naturschutz,
 - entsprechenden Forschungsinstituten sowie mit
 - Vertretern der an umweltverbessernden Maßnahmen interessierten und beteiligten Vereinen und Verbänden
- besondere Bedeutung zu.“

Hierzu kann „eine Abstimmung und Koordination der Umweltaktivitäten sowie die Ausschöpfung des vorhandenen Fachwissens sichergestellt werden. Unter günstigen Umfeldbedingungen kann eine regelrechte Kooperation aller Beteiligten und eine Integration der Beschäftigungs- und Umweltpolitik zustandekommen.“

Neue Einsatzfelder für alte Träger oder alte Einsatzfelder für neue Träger.

Neue ABM-Maßnahmefelder im Umwelt- und Naturschutzbereich können den Bedarf an Arbeitskräften wecken und dadurch Dauerarbeitsplätze schaffen.

Ein Schritt in Richtung dieses Zieles könnten neue Trägerformen sein:

„Beschäftigungsinitiativen und -gesellschaften (der Kirchen, Städte und Wohlfahrtsverbände), die (zusätzliche) Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnehmen, sind aus arbeits- und sozialpolitischer Sicht deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Beschäftigung von Arbeitslosen weitgehend im Vordergrund ihres Interesses liegt. Mit Hilfe von erfahrenem Stammpersonal und

zusätzlicher sozialpädagogischer Betreuung können motivationsmäßig und gesundheitlich leistungseingeschränkte Arbeitslose unter möglichst berufsnahen Bedingungen sinnvoll arbeiten und deren Chancen für eine Rückkehr in den primären Arbeitsmarkt erhalten werden.“

Für viele Träger könnten neue Einsatzfelder für Umwelt- und Naturschutz-ABM sein (Auswahl einiger Möglichkeiten für AB-Maßnahmen aus dem o. a. Forschungsbericht):

Allgemeine Aufgaben im Umwelt- und Naturschutz

- Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltsituation,
- Einrichtung von Beratungs- und Informationsstellen für Umwelt- und Naturschutzaufgaben (Umweltberater, Umwelttelefon),
- Erstellung von Umweltschutzberichten bzw. -informationsmaterial,
- Konzeption und Durchführung von Umwelt- und Naturschutzunterricht,
- Einrichtung und Betrieb von Ökostationen, Ökomobilen, Lehrgärten und -pfaden sowie Naturdenkmälern,
- Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Filmvorführungen und Wettbewerben.

Technischer Umweltschutz

- zusätzliche Immissionsmessungen, Geruchstest, Klimauntersuchungen,
- Informierung über Luftschadenskonzentrationen,
- Abgasreinigungsmaßnahmen bei öffentlichen Kleinf Feuerungsanlagen,
- Sammlung von Daten, Ermittlung und Auswertung von Kennzahlen zur Energieeinsparung.

Abfallvermeidung, -beseitigung und -verwertung

- Erfassung der Industrie- und Gewerbeabfälle sowie der organischen Abfälle und der Problemabfälle der Haushalte,
- Erstellung von Abfallkatastern bzw. Sammlung von Zentraldateien, Auswertung der Informationen,
- Konzipierung von Wertstoffsammelsystemen und anderen Verfahren zur umwelt- und ressourcenschonenden Abfallbeseitigung,
- Beratung von Haushalten und Kleinunternehmen,
- Getrennte Sammlung von organischem Müll und Wertstoffen und deren Verwertung (Kompostierung, Energiegewinnung, Rohstoffgewinnung),
- Kleinstmengensammlungen von Sondermüll der Haushalte,
- Konstruktion neuer Müllbehälter für die getrennte Sammlung.

Abwasservermeidung und -reinigung

- Erstellen und Aktualisieren von Immissionskatastern für Gewässer und Grundwasser sowie von Abwasserkatastern, von Kanalbestandsplänen und von Verzeichnissen alter Deponien,
- Erarbeitung von Reinhaltungsplänen bzw. Sanierungskonzepten,
- Beratung der Industrie und der Haushalte in Fragen der Abwasservermeidung und der Wassereinsparung,
- Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren zur Wasseraufbereitung,
- Bau naturnaher Kläranlagen im ländlichen Raum.

Gewässer-, Wald- und Landschaftsschutz

- Erfassung und Kartierung von Quellen, Fließgewässern und stehenden Gewässern (inkl. Bagger- und Steinbruchseen, Regenrückhaltebecken und Löschwasser sowie Stauseen),
- Untersuchung der Gewässer auf ihren Zustand und die Renaturierungsmöglichkeiten, Untersuchung der Pflanzen- und der Tiervorkommen in und an diesen Gewässern,
- Erarbeitung von Programmen oder Maßnahmekonzepten für fließende und stehende Gewässer (inkl. Auenlandschaften und Wattenmeeren),
- Beratung der Unterhaltungspflichtigen von Gewässern in Fragen des naturnahen Ausbaus und natürlichen Besatzes sowie der naturnahen Unterhaltung,
- Ufersäuberungsaktionen (von Gräben, Bächen, Flüssen, Kanälen, Seen und der Meere),
- Reinigung der Gewässer von Unrat und Faulschlamm,
- Aus- und Rückschnitt von Ufergehölzen,
- naturnaher Ausbau der Ufer, Beseitigung von naturfremden Materialien,
- naturnahe und standortgerechte Begrünung der Ufer von Gewässern, Beseitigung von Nadelbäumen,

- Renaturierung von Gewässern, Förderung natürlicher Mäander, Beseitigung von Sohlabstürzen, Baudrainagen und Verdohlungen,
- Anlage und Pflege sowie Vernetzung von Feuchtbiotopen, Feuchtgebieten, Tümpeln, Weihern und Teichen.

Waldschutz

- Erstellen von Waldflächen(entwicklungs)karten, Waldschadensaufnahme, Erfassung und Darstellung von Eingriffen in den Wald, ökologische Waldbewertung,
- Untersuchung von geschädigten Bäumen, vergleichende Untersuchung von Laub- und Nadelbäumen aus Sicht des Naturschutzes,
- Erarbeitung von Schutzkonzepten und von Informationsmaterialien,
- Beratung der Waldbesitzer und der Waldbenutzer,
- Waldsäuberungsaktionen,
- Anlage von Feucht- und Trockenbiotopen und Vogelschutzgehölzen,
- Vogelschutzmaßnahmen, Bau und Aufstellen von Brutnistkästen,
- Erarbeitung von Planungsunterlagen (zur Freizeitsteuerung) für die Anlage von Wander-, Reit- und Fahrradwegen, von behindertengerechten Wegen und von Skiloipen sowie von Erholungseinrichtungen (und Grillplätzen), Parkplätzen, Wildparkanlagen und Waldlehrpfaden sowie Ausarbeitung entsprechender Karten und Führer,
- Bau von Wander-, Reit- und Fahrradwegen, von Erholungseinrichtungen, Parkplätzen, Abfallbehältern, Schutzzäunen, Wildparkanlagen, Waldlehrpfaden und Hinweistafeln.

Landschaftsschutz

- Erstellung von Landschaftsdatenbanken, Erfassung (Kartierung) von Biotopen und erhaltenswürdigen Landschaftsstellen, Kartierung von Brachflächen (Naturinseln), Erfassung der Bodenerosion und Erfassung von Pflanzen und Tieren sowie deren Krankheiten,
- Untersuchung von Pflanzen- und Tiervorkommen in schützenswerten Landschaften, Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Restflächen, Analyse der Ursachen der Zerstörung von Biotopen, Untersuchung von Bodenbelastungen und Bodenerosionen,
- Entwicklung von Konzepten zur Sanierung von Altschäden,
- Beratung von Landschaftsnutzern, Öffentlichkeitsarbeit zur Erhaltung heimischer Tiere und Pflanzen („rote Liste“),
- Wiederherstellung von Mooren und anderen natürlichen Feuchtgebieten, Wiederherstellung von Vogelschutzgehölzen und ökologischen Ausgleichsflächen, Anpflanzung von Sträuchern und Stauden zur biologischen Belebung, Anlage herbizidfreier Ackerrandstreifen, Neuanlage von Böschungsbepflanzungen, Alleen, Hecken, Trockenbiotopen und Streuobstflächen, Pflanzung von Einzelbäumen, Klärwerksbepflanzung sowie Umformung von Nutzflächen in Brachflächen,
- Pflege und Schutz von Hecken, Gehölzgruppen und Streuobstbeständen, Mähen von nicht genutzten Grundstücken nach der Hauptblüte,
- Maßnahmen zum Schutz der Fauna, z. B. Verlegung von Feuchtbiotopen (Krötenenteichen), Schaffung von Krötendurchlässen und Krötenzäunen,
- Landschaftssäuberungsaktionen (Landschaftspflegegruppe),
- Bestandsaufnahme von Altschäden durch Freizeitaktivitäten.

Stadtsanierung, Dorferneuerung, Verkehrsberuhigung

- Erfassung von Grünflächen, Fassadengrün, Hof- und Dachgrün, Bäumen, sehenswerten Objekten und erhaltenswerter Bausubstanz (insbesondere Denkmälern), Industriebrachen, stillgelegten Eisenbahnlinien und Straßen in Katastern,
- Erarbeitung von Grünordnungsplänen bzw. Schutzkonzepten zur Erhaltung von Flora und Fauna in den Städten und Dörfern
- Beratung von Haushalten in Fragen der Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung sowie der Umwandlung fremdländischer Ziergehölze in einheimische und standortgerechte Vegetation,
- Umgestaltung von Böschungen und öffentlichen Parks in Naturwiesen, standortgerechte Bepflanzung von Grünflächen, Friedhöfen sowie Wege- und Staffenrändern,
- Entsiegelung von Plätzen und Wegen, Rückbau von Altstrecken,
- Neuanlage von Grünflächen auf Industriebrachen, Fassaden- und Dachbegrünung,

- Baumschutz und Baumpflanzaktionen, Pflege alter Obst- und Weinbaugärten,
- naturnahe Umgestaltung von Kinderspiel-, Fest- und Sportplätzen sowie von Schulhöfen und Schulgärten,
- Denkmalpflege,
- Erfassung von fahrrad- und fußgängerfreundlichen Wegen, Entwicklung eines entsprechenden Fuß- und Fahrradwegenetzes,
- naturnaher (Aus-)Bau von Fuß- und Radwegenetzen,
- Verwendung lärmarmen Straßenbeläge.

Auch wenn sich die genannten Bereiche in der Regel als ABM-Maßnahmefelder eignen, sind in jedem Einzelfall insbesondere das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit genauestens zu prüfen.

ABM im Umweltschutz

ABM-Bericht 1/1990 — Teil 2

Die Umwelt, das heißt die Luft, der Boden, das Wasser, mithin die Natur, ist ein unvermehrbares, aber leicht zerstörbares Gut. Als Grundlage des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens müssen wir die Elemente nutzen. Hierbei treten Zielkonflikte auf zwischen Nutzungsansprüchen und der Bewahrung und Erhaltung.

Das Osteregeler Moor

Für das Osteregeler Moor im Landkreis Aurich war die Erhaltung und Renaturierung unter Einsatz einer zehnköpfigen ABM-Gruppe möglich:

Das ca. 100 ha große Osteregeler Moor ist ein stark degeneriertes Hoch- und Übergangsmoor mit überaus wertvollen, stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Noch in den letzten Jahren erfolgten schädigende Eingriffe in das Biotop, so daß Pflegearbeiten erforderlich wurden. Diese Arbeiten sollen die Voraussetzungen für eine Regeneration des Moores schaffen. Die Maßnahme wird von faunistischen und floristischen Kartierungsarbeiten begleitet.

Durchzuführende Arbeiten sind:

Bauen von Dämmen zum Zwecke der Wiedervernässung

Die Arbeitsgruppe hat mittlerweile fünf Dämme gebaut. Das Osteregeler Moor gliedert sich auf in viele schmale aber lange Flurstücke, den sogenannten „Uppstrecken“. Diese dehnen sich in ostwestlicher Richtung aus. Ebenso verlaufen die als Helmer bezeichneten Moorwege und die Gräben.

Die Entwässerung erfolgt sowohl über die Flächen selbst als auch durch Gräben in östlicher und westlicher Richtung. Um das Wasser zurückzuhalten, müssen die Helmer, die im allgemeinen höher sind als die dazwischen liegenden abgetorfte Flächen mit ihren zahlreichen „Pütten“, durch Dämme miteinander verbunden werden. Dort, wo ein Damm verlaufen soll, wird in einem 1,00—1,50 m breiten Streifen die Grasnarbe abgetragen, so daß sozusagen eine Verzahnung entsteht. Dann wird der Dammkörper aus Torf aufgebaut. Das Material wird auf noch nicht abgetorfte Flächen mit Schubkarren herbeigeschafft.

Einstauen von Entwässerungsgräben

Es wurden mehrere Gräben durch Dämme gekammert. Da die Gräben zumeist tief in den mineralischen Boden einschneiden, wurden die Böschungen abgeschrägt und mit dem abgetragenen Material die Grabensole verfüllt. Auf diese Weise kann weniger Wasser über den mineralischen Untergrund abfließen. Außerdem wurde die Wasseroberfläche im Grabenbereich vergrößert. Diese Arbeiten wurden durchgeführt, wenn die Witterung das Bauen von den Hauptdämmen nicht zuließ. Leider konnte nur ein Teil der Gräben bearbeitet werden; sie sind zumeist mehrere hundert Meter lang. Die Männer brauchen scharfes Arbeitsgerät, um sich durch den Wurzelfilz von Bentgras und Buschwerk zu arbeiten.

Absträgen von Torfstichkanten

Torstichkanten wurden überwiegend entlang dem Helmer abgeschrägt. Jetzt können sich dort die verschiedenen Torfmoose und auch andere Pflanzenarten, die viel Wasser bzw. Feuchtigkeit benötigen, ausbreiten und neues Terrain erobern. Sie werden daran nicht mehr durch steile Torfstichkanten behindert.

Manche Pütten im Moor sind sehr tief. In ihnen wurden häufig Wildkadaver gefunden. Die Tiere mußten ertrinken, weil sie die steilen Torfstichkanten nicht überwinden konnten. Über abgeschrägte Kanten kann sich das Wild in Sicherheit bringen.

Entkusseln von Gehölzbewuchs

Die Pflegegruppe hat in verschiedenen Bereichen Entkusselungsarbeiten vorgenommen.

Das Osteregeler Moor weist Degenerationsstadien unterschiedlicher Entwicklung auf. Sie reichen von naturnahen Erikastadien

über schon trockene Besenheide- und Pfeifengrasstadien bis hin zu dicht mit Birken bewaldeten Flächen.

Eine einzige große Birke kann an einem warmen Sommertag 400–600 Liter Wasser verdunsten. Viele Birken können ein Moor trockenlegen. In ihrem Schatten können moortypische Pflanzen nicht gedeihen. Außerdem bekommt der Moorboden durch Blattwurf eine Humusaufgabe. Darum wurden verschiedene Flächen vorsichtig entkusselt, d. h., Gehölzbestände wurden zunächst einmal behutsam ausgelichtet. Das abgeastete Zweigwerk wurde in verschiedene Wasserflächen geworfen. Durch diese Maßnahme wird dort die Wellenbildung vermindert und dadurch die Moosbildung gefördert.

Periodisches Mähen

Einige Flurstücke wurden durch Mähen von einem dichten Filz befreit. Dabei erhielt die stark überalterte Heide einen Verjüngungsschnitt. Das Mähgut wurde teilweise an einen Landwirt abgegeben, der andere Teil beim Bau der Dämme mitverwendet. Außerdem wurde ein Damm mit Mähgut abgedeckt und damit auch gleich mit Saatgut versorgt, in der Landschaft ist er dadurch nur aus der Nähe auszumachen.

Das Mähen muß in periodischen Abständen erfolgen.

Beseitigung von Unrat und Müll

Bis in die jüngste Vergangenheit wurde immer wieder Unrat und Müll ins Moor getragen. Nur ein kleiner Teil wurde bislang entfernt. Es muß noch aus weiten Teilen auf beschwerlichen Wegen Müll herausgeschafft werden.

Arbeiten an der Kieskuhle

Das Gelände, auf dem sich die Kieskuhle befindet, wurde erst unlängst gekauft. Die Arbeitsgruppe soll dort noch einige flache Tümpel, die fischfrei bleiben sollen, schaffen. Außerdem müssen am Ufer der Kieskuhle Röhrichtpflanzungen vorgenommen werden. Der Röhrichtstreifen soll nicht nur das Ufer sichern, sondern auch über das Wurzelwerk Nährstoffe aus dem Wasser filtern, das von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Kieskuhle eintritt.

Dank ABM dreht sich am Großen Meer wieder eine Wasserschöpfmühle

Wasserschöpfmühlen waren früher feste Bestandteile des Südbrookmerlander Landschaftsbildes. Sie trugen maßgeblich zur Entwässerung der Ländereien bei, da viele Weiden so tief lagen, daß das Niederschlagswasser nicht von allein ablaufen konnte.

Im Rahmen dieser ABM wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

- Restaurierung der Mühlenachse und des Achsrades mit Brems-einrichtung,
- Neubau der Mühlenkappe mit Steertbalken-Konstruktion,
- Herstellung des hölzernen Mühlensechskantes,
- Herstellung der Fundamente und des Unterbaus,
- Neubau des oberen Bunklers,
- Herstellung der Königswelle mit unterem Sternrad und
- Herstellung der Wasserschraube mit Antriebskamrad.

Die Mühle soll allerdings nicht ihrer früheren Bestimmung entsprechend die tiefergelegenen Wiesen entwässern, sondern bewässern, um ein Sumpf-Schilf-Biotop als Lebensraum vieler Arten von Flora und Fauna zu schaffen. Hier wird in besonderem Maße den bedrohlichen Folgen von allzu weitgehender Trockenlegung für unsere Landschaft entgegengewirkt.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Lüdtke beim Arbeitsamt Emden, Dienststelle Aurich, Tel. 0 49 41/41 14.

Kreativität im Bereich Umwelt- und Naturschutz eröffnet zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten — Maßnahmen im Arbeitsamtsbezirk Wesel

Neben Moorrenaturierungen, Kiesgrubenrenaturierungen und Hecken- und Kopfweidenschnitte führte das Arbeitsamt Wesel folgende ABM durch:

Pflege der Pflanzungen von Randgehölzen des rückwärtigen Straßenbegleitgrüns an Kreisstraßen

Die Bepflanzung von Straßen hat als Vernetzungsfaktor in einer immer mehr ausgeräumten Landschaft zunehmende Bedeutung gewonnen. Neben der gesetzlichen Aufgabe der Freihaltung des Lichtraum-Profiles der die Straße begleitenden Hochstämme sollen in dieser Maßnahme die fachkundige Pflege des straßenabgewandten Teils der straßenbegleitenden Hecken durchgeführt werden. Daneben haben sich wegen des ungestörten Bereiches zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Straße Rückzugsgebiete für seltene Kräuter und Gräser gebildet. Auch hier ist eine besondere Pflege wünschenswert. Es handelt sich

hierbei um Flächen, die außerhalb des gesetzlich zu pflegenden Straßenprofils liegen.

Übrige Kreisstraßen

An den übrigen Kreisstraßen sind außerhalb der Ortsdurchfahrten in vielen Bereichen Flächen, die als Übergangsfläche zu den Bereichen der freien Landschaft angesprochen werden können. Diese Flächen sind als potentielle Vernetzungsträger ökologisch wertvoll und übernehmen in einer teilweise mehr und mehr ausgeräumten Landschaft wichtige Funktionen. Ihre zusätzliche Pflege ist mit besonderer Sensibilität durchzuführen und wünschenswert.

Zusätzliche Pflegemaßnahmen im Anschluß an das Gelände „Fingerhutshof“ in Kalkar-Wissel

Der Fingerhutshof wird im Rahmen der Stadtranderholung in den Sommermonaten besonders intensiv genutzt. Im Anschluß an diese Flächen, deren Pflege mit dieser Maßnahme nicht vorgesehen ist, befindet sich das Südostufer des Wisseler Sees mit großflächigen Baum-/Strauchpflanzungen und großen Spontan-Vegetationsflächen. Um den ökologischen und auch den Erholungswert dieser Flächen zu erhalten, ist es wünschenswert, in diesen Bereichen Pflegearbeiten durchzuführen.

Zusätzliche Bepflanzungen und Rekultivierung von Kleindeponien u. ä. im Kreisgebiet

Es handelt sich hierbei um Deponien, die nicht nach dem Abfallbeseitigungsgesetz genehmigt worden sind und die nicht im Rahmen der Altlastsanierung einer erneuten Förderung unterliegen. Diese Flächen weisen oft eine interessante Ruderal-Vegetation auf, die zunehmend durch ungeordneten Abfall oder durch nicht gewollte andere Nutzungen zerstört werden. Durch zusätzliche Pflanzungen und Einzäunungsarbeiten sowie durch eine auf diese besonderen Standorte ausgerichtete Pflege können besondere floristische und faunistische Rückzugsgebiete erhalten werden.

Ehrenfriedhof Donsbrüggen

Auf dem Ehrenfriedhof in Kleve-Donsbrüggen sind Flächen im Außenbereich dieser Anlage so zu pflegen, daß anfallendes Gras und Laub kompostiert werden und das gewonnene Material in den biologischen Kreislauf zurückgeführt wird. Der Ehrenfriedhof befindet sich inmitten eines Waldes. Der eigentliche Friedhofsbereich ist klar getrennt und wird von Mittelzuweisungen des Bundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge gepflegt. Die Randbereiche bestimmen ebenfalls das Bild dieses Friedhofes. Die Pflege dieser Fläche ist keine Pflichtaufgabe und wurde somit bisher nicht durchgeführt. Der vorgenannte Friedhof wird nicht nur von den Angehörigen der Opfer, sondern auch von einer breiten Öffentlichkeit aufgesucht. Es ist deshalb wünschenswert, den besinnlichen Charakter der Gedenkstätte in seiner Gänze pflegend zu erhalten.

Weitere ABM führte das Arbeitsamt Wesel in folgenden Bereichen durch:

Versuche mit Insektennisthilfen verschiedener Art und Herstellung entsprechender Nistkästen einschließlich Hummelkästen, Bohrlochsysteme, Trockenmauern, Sandschüttungen, Baumstüben, sonstige Altholzlagerungen an verschiedenen Orten im Stadtgebiet Moers.

Neuanlage von Winterquartieren für Fledermäuse in Moers.

Erstanlage von Naturgartenparzellen in Kindergärten.

Ersterrichtung einer Schau- und Lehrgartenanlage für Bürger und Schulen, bestehend aus:

- Holzgartenlaube mit Grasdach,
- Neuanlage eines Kleinteiches,
- Trockenmauer zur Ansiedlung von Mauer-Eidechsen und Insekten, verschiedener Pflanzenarten,
- Rundholzmauer zur Ansiedlung von Kleintieren sowie Trockenpflanzen, Mauerpfiffer, Dachwurz u. a.,
- Neuanlage eines exemplarischen Bauerngartens,
- Anlage eines Kompostplatzes zu Demonstrationszwecken,
- Anlage verschiedener Hügelbeete zum Gemüseanbau,
- Anlage einer Kräuterspirale,
- Demonstrationsfläche zum Anbau verschiedener Pilzkulturen,
- Schaffung von „Unkraut-Flächen“ zu Anschauungszwecken,
- Herrichtung einer Krainerwand aus Holz,
- Anlage eines Natursteinwegesystems für Besucher sowie Schau- und Informationsstafeln.

Mit den genannten Arbeiten waren ca. 45 Arbeitnehmer beschäftigt.

Ihr Ansprechpartner beim Arbeitsamt Wesel: Frau Borcz, Tel. 02 81 / 1 02-2 00.

Beiträge der Arbeitsämter

Beiträge, die in dieser Ausgabe nicht berücksichtigt werden konnten, gingen von folgenden Arbeitsämtern ein: Arbeitsamt Aschaffenburg, Arbeitsamt Landau, Arbeitsamt München und Arbeitsamt Stuttgart. Ihre Verwendung ist für weitere Berichte vorgesehen. Da sich das Thema Umwelt- und Naturschutz sicherlich nicht in zwei ABM-Berichten erschöpft hat, werden die Arbeitsämter um weitere Beiträge gebeten.

Bundesanstalt für Arbeit, Referat I a 7,
Postfach, 8500 Nürnberg, (Tel. 09 11 / 17 23 17).

ABM im Umweltschutz

ABM-Bericht 2/1990 — Teil 3

Der Schutz der Natur und Umwelt sowie die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen haben im Laufe der Jahre ihren Stellenwert auch in der Schaffung spezieller Schutzgesetze manifestieren können.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, sowie entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, wurden die für einen modernen, vorbeugenden Umweltschutz notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Das Umweltrecht stellt daher heute ein eigenes, umfassendes in sich geschlossenes Rechtsgebiet dar. Darüber hinaus zeigt sich der Bedeutungszuwachs des Umweltschutzes auch in der zunehmenden Berücksichtigung von Umweltbelangen in anderen Fachgesetzen.

Je stärker der Gesetzgeber in diesem Bereich tätig wird, desto enger wird das Feld für ABM.

Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501)

Abfälle i. S. des Abfallgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist (§ 1 Abs. 1 S. 1 AbfG).

Die Abfallentsorgung umfaßt das Gewinnen von Stoffen und Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns (§ 1 Abs. 2 AbfG).

Der Besitzer hat Abfälle dem Entsorgungspflichtigen zu überlassen (§ 3 Abs. 1 AbfG). Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen (§ 3 Abs. 2 AbfG).

Beschränkte sich das Abfallgesetz nur auf diese Regelungen, wäre in diesem Bereich des Umweltschutzes kein Raum mehr für zusätzliche Arbeiten im Rahmen von ABM. Das Abfallgesetz enthält aber eine Öffnung:

Die Vorschriften des Abfallgesetzes gelten nicht für

- Stoffe, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.
- Stoffe, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sofern dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 1 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 AbfG).

Ausgenommen von dieser Öffnung sind:

- Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (§ 2 Abs. 2 AbfG).
- Autowracks (§ 5 AbfG),
- Altöle (§ 5 a AbfG) sowie
- Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzte Böden.

Im Rahmen der hier aufgezeigten Nische wird im AA-Bezirk München ein gemeinnütziger Verein tätig. Mit ABM wird der Modellversuch „Verringerung des Hausmülls durch getrennte Wertstoffsammlung und Wiederverwertung“ gefördert.

Die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Arbeiten bieten seit dem 1. 2. 1988 Beschäftigungsmöglichkeiten für vier un- bzw. angelernte Arbeitnehmer aus dem gewerblichen Bereich und für eine Bürokraft.

Eine arbeitsbegleitende Qualifizierung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, speziell der Umweltberatung, ist vorgesehen. Sie kann als eine Vorstufe für eine eventuelle Umschulung z. B. zum

„Ver- und Entsorger“ angesehen werden. An eine Institutionalisierung ist bei steigender Nachfrage möglicherweise auch im AA-Bezirk München zu denken.

Im Rahmen des obengenannten Modellversuchs wird den Haushalten in den Stadtbezirken über gezielte Öffentlichkeitsarbeit angeboten, den im Haushalt getrennt anfallenden Müll gleich getrennt in die von den ABM-Kräften an Hausmüllplätzen im Hof, Keller, Müllhäuschen o. ä. aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Wertstofftonnen zu geben.

Die Tonnen wurden vom Träger der Maßnahme selbst konstruiert und von den ABM-Kräften aus Kunststoff-Recyclingmaterial hergestellt.

Es gibt Alt- bzw. Wertstofftonnen für Papier, drei Glassorten, Textil, Metall und Plastik. Geplant ist die Aufstellung von Kompostbehältern für den organischen Garten- und Küchenabfall.

Nach einem „Hol-System“ werden die Tonnen auch wieder von den ABM-Kräften in regelmäßigen Abständen abgeholt und auf den eigens dafür eingerichteten Sammelplatz gebracht.

Dort werden die Wertstoffe, insbesondere die Plastikabfälle, nachsortiert und auf entsprechende Container verteilt.

Zum Beispiel lassen sich 90 Prozent des Plastikabfalls der Haushalte in vier Bereiche aufteilen: Folien und Plastiktüten; Kanister und Fässer; Plastikbecher (z. B. für Milchprodukte); Styropor-Schaumstoffe.

Durch die Feinsortierung kann somit auch ein Großteil der obengenannten Abfälle aus dem Hausmüll einer Wiederverwertung zugeführt werden. Im Rahmen des Modellversuchs werden derzeit regelmäßig ca. 1 200 Wohneinheiten und ca. 75 Gewerbebetriebe sowie Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime entsorgt. Die Aktivitäten könnten noch auf die verschiedensten privaten oder öffentlichen Einrichtungen ausgedehnt werden.

Im zurückliegenden Zeitraum bis Mai 1989 wurden insgesamt ca. 275 Tonnen recyclingfähiger Altstoffabfall nicht mehr der allgemeinen Müllentsorgung zur Verbrennung bzw. Ablagerung überlassen, sondern der Wiederverwertung zugeführt.

Durch diese Arbeiten konnten beim ABM-Träger bisher bereits drei zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Iltgen,
Arbeitsamt München,
Telefon (0 89) 51 54-22 59.

Im Arbeitsamt Wesel, Dienststelle Goch, wurde die Maßnahme „Aufbau und Betreibung eines Recycling-Projektes“ gefördert:

Der Träger nahm mit insgesamt neun Mitarbeitern/-innen die Arbeit auf. Alle Mitarbeiter/-innen waren schwer vermittelbar. Sie waren bis zu fünf Jahre ohne Beschäftigung.

Die Arbeit umfaßte das Einsammeln von Altkarton und -papier aus privaten Haushalten und Kleinbetrieben, sowie das Einsammeln wiederverwertbarer Haushaltsgegenstände und deren kostenlose Abgabe an Benachteiligte.

Papier und Pappe wurden von den Mitarbeitern, nach im Gebiet der Stadt Goch verteilten Abholplänen, mit Hilfe von zwei LKWs eingesammelt, in einer Halle sortiert und in einer Papierpresse in Ballen gepreßt. In den ersten Monaten wurden so ca. 30 t/mtl. gesammelt.

Zu Beginn waren es in erster Linie Personen aus dem kirchlichen Bereich, die den Rohstoff Papier für dieses Projekt bereitstellten. Intensive Öffentlichkeitsarbeit in der Tagespresse, sowie das Ansprechen verschiedener Multiplikatoren (Pfarrer, Sozialdienste, Schulen etc.) ließen das Papieraufkommen stetig steigen. Weiterhin ist die Zunahme der gesammelten Papiermenge auf die „Mund-zu-Mund“-Propaganda zurückzuführen.

In der letzten Zeit wurde ein Sammelergebnis von jeweils 50–55 t/mtl. erzielt. Die Verarbeitung dieser nicht zu erwartenden Papiermenge und dazu das Abholen von wiederverwertbaren Haushaltsgegenständen war mit den neun zugewiesenen Arbeitnehmern nicht mehr gewährleistet, so daß der Träger einen Ergänzungsantrag stellte. Bei dem Papieraufkommen war es mit der personellen Besetzung nicht mehr möglich, das Papier in der beabsichtigten Form zu sortieren. Größtenteils wird das Papier an den Rohstoffhändler als qualitativ nicht so hochwertiges Mischpapier abgegeben.

Bei der anfallenden Papiermenge war eine Erweiterung auf insgesamt elf Mitarbeiter wünschenswert, zumal aus der intensiven Öffentlichkeitsarbeit eine Steigerung des Sammelergebnisses resultierte.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Borcz,
Arbeitsamt Wesel,
Telefon (02 81) 1 63-6 78.

„Praxisversuche zur Kompostierung von Mähgut“ ist eine ABM im Arbeitsamt Saarbrücken überschrieben.

Das Abfallgesetz begründet bei den in dieser ABM durchgeführten Arbeiten ebenfalls keine Handlungsverpflichtungen, obwohl das Kompostieren eine Möglichkeit der Abfallentsorgung i. S. des Abfallgesetzes ist.

Abfall ist zunächst jede bewegliche Sache, derer sich der Besitzer entledigen will, unabhängig von ihrem etwaigen Wert oder ihrer Verwendbarkeit (subjektiver Abfallbegriff).

Aus dieser Überlegung folgt, daß eine Sache ihre Abfalleigenschaft in der Hand des nächsten Besitzers wieder verlieren kann. Dieser Gedankengang sollte bei der Kreierung von Maßnahmen in dem hier beschriebenen Umweltbereich nicht unberücksichtigt bleiben.

Eine Sache, derer sich der Besitzer nicht entledigen will, kann trotzdem Abfall sein, wenn sie aus Gründen des Gemeinwohls entsorgt werden muß (objektiver Abfallbegriff).

Motiv: Die Bürger sollen daran gehindert werden, umweltschädliche Rückstände zu sammeln, statt sie beseitigen zu lassen.

Bereits seit 1987 werden Mäh- und Schnittgut aus dem Landschaftsschutzgebiet „Langgarten“ in Wahlschied als Kompost aufbereitet. Der Langzeitversuch Kompostierung erfolgt unter wissenschaftlicher Begleitung und beinhaltet auch die Herausgabe einer Informationsbroschüre. Einen Arbeitsplatz haben hierdurch zwei Landschaftspfleger und eine Biologin gefunden, die zuvor arbeitslos waren.

Die Landschaftspfleger nehmen folgende Aufgabenbereiche wahr:

- Renaturierung des Wahlbaches bis zur Ortsgrenze
- Erwirtschaften des Wirtschaftsgutes aus der landschaftspflegerischen Maßnahme
- Kompostlangzeitversuch

Die Arbeit der Biologin umfaßt:

- Wissenschaftliche Tätigkeiten
 - a) Kleinkartierung
 - b) Beobachtung und Auswertung des Projektraumes
 - c) Auswertungen von Daten und wissenschaftliche Begleitung des Kompostversuches. Insbesondere Messungen wie Feuchte, pH-Wert, Nährstoffe und biochemische Analysen.

Der Teil des Geländes, der gemäht wird, ist etwa 5 000 qm groß. Die Menge an Wiesenkräutern, Baum- und Heckenschnitt hätte ein Frischgewicht von etwa 10 000 kg. Das Hauptproblem dieses Projektes war, eine gezielt ausgesuchte Kompostierungsmethode anzuwenden, um diese Wiesenmahd, die am Tag des Mähens immerhin eine Bestandhöhe von 1 m hatte und je nach Mähplan entweder in vollem Samen stand oder schon stark verwelkt und strohig war, zu kompostieren.

Bei den Versuchen ging der Träger von einer Kompostierungsmethode aus, die aus langjährigen Erfahrungen entwickelt wurde und in Vergessenheit geraten war. Der Zweck dieser sachgemäßen Kompostierung mit gut geführter Gärung ist eine hygienische Verarbeitung der Abfälle. Die Erwärmung ist sehr erwünscht, da alle pathogenen Keime und Samen bei Temperaturen über 55 °C in ihrer Vitalität sehr stark gehemmt oder sogar vollkommen abgetötet werden.

Für die Kompostierung in einem Langzeitversuch müssen eine Vielfalt von Faktoren berücksichtigt werden: Auswahl eines richtigen Standortes, die Einhaltung der geforderten Wirkungsparameter, die den Verlauf der Rotte positiv beeinflussen (Wasser- und Lufthaushalt, Licht, Zusammensetzung des Ausgangsmaterials unter Berücksichtigung des Kohlenstoff-Stickstoffverhältnisses, richtige Dosierung der mineralischen Zusatzstoffe), bis hin zu täglichen Messungen von Temperaturen (Außentemperatur und Kompostwärme), Luftfeuchtigkeit und Menge des Regenwassers.

Vorgehensweise:

Das angewelkte und gehäckselte Gras wurde schichtweise auf die Miete gebracht und gegossen. Die nächste Schicht bestand aus Altkompost, tierischem Dung oder Erde. Höhe 3–5 cm. Diese Schicht wurde „hauchdünn“ mit mineralischen Zusätzen bestäubt.

Die Entscheidung, ob der Kompost die nötige Reife erlangt hat, läßt sich nur durch eine Reihe chemischer Versuche bestätigen. Die chemischen Eigenschaften der Miete wurden ab dem 2. Tag nach dem Aufsetzen der Miete schriftlich festgehalten. Den Weg der Stickstoffmineralisation verfolgte man chemisch-analytisch: so wurde das Vorhandensein von Ammoniak, Nitrit und Nitrat, wobei auch der pH-Wert, die exogenen Bedingungen (z. B. chemische Eigenschaften des Regenwassers, Menge an Regenwasser, Luftverschmutzung durch Abgase, Bodenverhältnisse, Herkunft des Mähgutes) sowie die Reife des Kompostes durch den Kressetest bestimmt.

Werkzeuge:

Zum Aufsetzen und Umsetzen wurden benötigt:

Mistgabel, Schaufel, Schubkarre, Gießkanne, Waage, Abdeckfolie, Handschuhe.

Unter Berücksichtigung der Art des Geländes (sehr feuchte Bereiche, Mähwiesen und Viehweiden im Wechsel mit trockenem Gebiet) und der schutzwürdigen Flora (dafür wurde eigens ein Mähplan entworfen) wurde ein Balkenmäher und eine Motorsense gekauft. Die frische Mahd wurde sofort gehäckselt. Der Häcksler bewältigte auch problemlos die Verarbeitung von Astwerk, Hekenschnitt u. ä.

Die in dem Zeitraum Oktober—November aufgetragenen Kompostmieten wurden nach 6—7 Monaten zu Reifekompost, der in vielfältiger Weise als Träger organischer Substanz als Aufbesserung des Humushaushaltes von Böden in Land- und Gartenbau und als Bodenverbesserungsmittel bei Neupflanzungen von Sträuchern und Bäumen innerhalb des Schutzgebietes wiederverwertet werden kann.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Heit, Arbeitsamt Saarbrücken, Telefon 06 81 / 50.04-2 21, oder Herr Hero, Dienststelle Heusweiler, Telefon 0 68 06 / 70 01.

Anlage 3**Förderungsfähige Arbeiten im Maßnahmenfeld „Umwelt und Natur“****A. Forstbereich**

1. Alle in Verbindung mit der Behandlung von Waldschäden stehenden Maßnahmen, zum Beispiel:
 - Mitarbeit bei allen vorsorglichen und abwehrenden Maßnahmen des Forstschutzes (Beseitigung bruttauglichen Materials, Bekämpfung von Schadinsekten u. a.),
 - langfristige Stabilisierung von Waldrändern durch Unterbau und Voranbau, von geeigneten Baum- und Straucharten,
 - Intensivierung des biologischen Forstschutzes (Bau von Nistkästen, Ameisenhege),
 - Vitalisierung von Jungbeständen durch Beseitigung von konkurrierendem Aufwuchs.
2. Darüber hinaus:
 - Kulturarbeiten, insbesondere Kulturpflege und Nachbesserung,
 - sonstige Jungwuchs- und Jungbestandspflegearbeiten, die nicht „gefährliche Arbeiten“ i. S. der UVV „Forsten und Baumpflanzungen“ sind,
 - Wertästarbeiten,
 - Wegeunterhaltungsarbeiten, z. B. Freiräumen von Durchlässen und Abflüssen,
 - sonstige Forstschutzarbeiten, z. B. Reparatur von Gattern, Beseitigung alter Gatter, Schälenschutzmaßnahmen,
 - Pflegearbeiten in Erholungsgebieten, z. B. Freischneiden von Spazierwegen, Säuberungs- und Aufräumungsarbeiten,
 - Unterhaltung und Bau von Erholungseinrichtungen, Wildparks,
 - einfache Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, z. B. Anstrich von Zäunen.

B. Bereich Naturschutz**Gewässerpflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung**

- Pflanzungsmaßnahmen,
- Aus- und Rückschneiden von Ufergehölzen,
- Uferverbau-Maßnahmen,
- Entfernung von Müll,
- Anlage von Amphibienteichen,
- Pflege von Hecken, Gehölzgruppen und Streuobstbeständen,
- Neuanlage von Feldholzinseln, Böschungsbepflanzungen, Alleeen, Hecken, Streuoberflächen etc.,
- Mähen, Mulden oder Rückschnitt von Gehölzaufwuchs auf Extensivweiden, auf nicht genutzten Grundstücken oder im besiedelten Bereich,
- Neuanlage von Trockenbiotopen (Trockenmauern, Böschungssicherung etc.),
- Ökologische Gestaltung innerstädtischer Grünanlagen (keine Parkpflege),

- Pflege von Naturdenkmälern (Erhaltung alter Bäume durch baumchirurgische Maßnahmen oder Beseitigung störender Nachbarbäume).

C. Abfallwirtschaft und -beseitigung

- Organisation und Durchführung der Einsammlung und Kompostierung pflanzlicher Abfälle,
- Erhebung von Daten für das Abfall-/Abwasserkataster bei den Städten und Gemeinden auf der Grundlage vorliegender Musterkataster,
- Einsatz bei der Sonderabfall-Kleinmengensammlung i. V. m. der Hessischen Industriemüll GmbH und den Kommunen,
- Sammlung von Daten über Altablagerungen und Übertragung in die vorhandene Datenverarbeitung durch den Umlandverband Frankfurt,
- Sammlung von Daten über ehemalige Gaswerke u. a. kontaminierte Standorte und Übertragung in die Datenverarbeitung.

D. Bereich Wasserwirtschaft

Schwerpunkte sind die verstärkte Durchführung von Arbeiten und intensiven Maßnahmen im Bereich des kommunalen Umweltschutzes, insbesondere

- naturnaher Ausbau und naturnahe Unterhaltung von Fließgewässern und Seen einschließlich Beratung der Unterhaltungspflichtigen,
- Reinigung der Gewässerläufe und Ufer von Abfällen aller Art, Schaffung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Uferbewuchses, Pflege standortgerechter Ufervegetation, Förderung von Bachpatenschaften,
- Beseitigung von Hochwasserschäden mit naturnahen Methoden der Ufersicherung,
- Mitarbeit und Beratung von Trägern der Wasserversorgung bei Investitionen für wassersparende Technologien,
- Mitarbeit und Beratung von Trägern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - a) bei Überprüfung von Ver- und Entsorgungsnetzen und -anschlüssen (z. B. Aufspüren von Leckagen und Undichtigkeiten),
 - b) bei der Aufstellung oder Kontrolle von Emissionskataster und Bestandsplänen für kommunale Abwasseranlagen und Einleitungen in Gewässer,
 - c) bei der Erfassung gewerblicher und industrieller Einleiter in die Kanalisation.

E. Ernährung, Verbraucheraufklärung**1. Ernährung/Gesundheitsvorsorge**

- Erprobung neuer Methoden in der Ernährungsaufklärung,
- Erarbeitung von Ernährungskonzeptionen,
- Zielgruppenspezifische Aufbereitung von Ergebnissen der Ernährungswissenschaften,
- Betreuung von Problemgruppen,
- Umsetzung von Erkenntnissen der Ernährungswissenschaften auf Programme der neuen Medien (EDV, Btx u. a.).

2. Verbraucheraufklärung

- Erarbeitung von Konzeptionen und Aufbereitung von Materialien für den ökologisch verantwortungsbewußt bewirtschafteten Haus- und Nutzgarten,
- Aufklärung über Pflanzenschutzmittel im Haus- und Nutzgarten,
- Erarbeitung von Konzeptionen für verbraucherrelevante Ausstellungen,
- Vorbereitung von Maßnahmen zur Wiederverwertung von Abfällen, z. B. Batteriesammlungen,
- Erprobung neuer Methoden in der Verbraucheraufklärung (z. B. Verbraucherinformationen in Geschäften, Läden . . .),
- Zielgruppenorientierte Aufbereitung von Ergebnissen der Haushaltswissenschaften im Rahmen der Verbraucheraufklärung,
- Umsetzung von Erkenntnissen der Haushaltswissenschaften auf Programme der neuen Medien (EDV, Btx u. a.).

F. Ökologische Fragen der Landbewirtschaftung**1. Ökologische Maßnahmen im Pflanzenschutz**

- Intensivierung biologischer Pflanzenschutzmaßnahmen in landwirtschaftlichen Bereichen (Ackerbau, Obstanbau, Gemüseanbau, Weinbau),
- Erarbeitung von Konzeptionen und Aufbereitung von Materialien für den biologischen Pflanzenschutz und seine pflanzenbaulichen Voraussetzungen,

- Aufklärung über umweltschonende und ökosystemstabilisierende Anbau- und Schutzmethoden,
 - Intensivierung umweltschonender Anbau- und Pflanzenschutzsysteme im öffentlichen Grün.
2. Umweltauswirkungen bei extensivierter Landbewirtschaftung
- Beobachtung und Auswertung von Ackerschonstreifenanlagen,
 - Beobachtung und Auswertung von Ökowieden,
 - Anlage und Auswertung von Flächenstilllegungsversuchen.

Anlage 4

Förderungsfähige Arbeiten im Bereich Sport, Aussiedler und Arbeitsloseninitiativen

Sport

- Integrationsprojekte im Behindertensport,
- Sport mit Aussiedlern,
- Sport mit ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien,
- Sport mit Kranken und Gesundheitsgefährdeten,
- Resozialisierungsmaßnahmen durch Sport,
- Sport im Vorschulalter,
- Sport mit motorisch gestörten und retardierten Kindern,
- Projekte zur Zusammenarbeit von Schule und Verein,
- Modellprojekte neuer Verwaltungsstrukturen im Sport (Verbände, Großvereine bzw. mehrerer kleinerer Vereine im Zusammenschluß),
- Projekte im Sport mit arbeitslosen Jugendlichen,
- Projekte im Problemfeld Sport und Umwelt,
- etc.

Träger der Maßnahmen können Sportvereine, Sportverbände oder mehrere Sportvereine im Zusammenschluß sein.

Aussiedler

Grundsätzlich können Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch für den sozialen Problembereich der Aussiedler gefördert werden. Hierbei muß es sich allerdings um zusätzliche, über die Pflichtaufgaben des Bundes und der Länder hinausgehende Aktivitäten handeln. Maßnahmen, die auf die Beratung und Betreuung von Aussiedlern gerichtet sind, können daher nicht als zusätzlich angesehen werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um Beratung und Betreuung handelt, die bei Trägern durchgeführt werden, die keine Mittel aus den Programmen des Bundes und der Länder zur Integration von Aussiedlern erhalten. Dieser Förderungsausschluß gilt nicht für Maßnahmen, die nicht überwiegend auf Beratung und Betreuung des Personenkreises der Aussiedler gerichtet sind, sondern Betreuungs- und sonstige Hilfsangebote enthalten, die prinzipiell von jedermann in Anspruch genommen werden können.

Hierzu zählen — soweit keine Pflichtaufgaben auf Grund landesrechtlicher Regelungen — zum Beispiel:

- Freizeitaktivitäten, die Ghettoisierung vorbeugen,
- Kinderbetreuung, wenn Eltern in FuU oder Sprachförderung,
- Stadtteilbetreuung,
- Kleidersammlung, Aufbereitung und Ausgabe,
- Spielzeug-/Möbliersammlung, Aufbereitung und Ausgabe,
- Altenbetreuung,
- Beratungsstellen für persönliche und familiäre Probleme,
- Informationen über Angebote anderer Einrichtungen; Koordination von Hilfen,
- Schuldenberatung,
- Beratung und Betreuung Alleinerziehender,
- Hausaufgabenbetreuung.

Arbeitsloseninitiativen

In Arbeitsloseninitiativen haben sich Arbeitslose zusammengeschlossen, um sich nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ gegenseitig bei der Bewältigung von Problemen zu unterstützen. Im Rahmen der gemeinsamen aktiven Auseinandersetzung mit den sozialen und individuellen Folgen der Arbeitslosigkeit dient der Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen nicht zuletzt der Erarbeitung gemeinsamer Perspektiven für die Zukunft. Gegenseitige Beratung in rechtlichen und finanziellen Fragen, Hilfe beim Umgang mit Ämtern und Behörden, Unterstützung bei Bewerbungen usw. sind weitere Aspekte der Arbeit. Die vielfältigen Aktivitäten der Arbeitsloseninitiativen werden durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte wahrgenommen, begleitet und unterstützt.

Daneben besteht auch die Möglichkeit der Förderung im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für begleitende und beratende Funktionen innerhalb der Arbeitsloseninitiativen. Beispielfür eine Förderung im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können folgende Tätigkeiten sein:

- Bemühungen zur Schaffung sinnvoller Arbeits-, Betätigungs- und Erwerbsmöglichkeiten für die Mitglieder,
- handwerkliche Projekte,
- Qualifikationserhalt oder Qualifikationserwerb der Mitglieder durch Anleiterfunktionen,
- Erschließung neuer Betätigungsfelder für die Mitglieder,
- allgemeine Sozialarbeit,
- sozialpädagogische Betreuung usw.

Anlage 5

Projekt „Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe“ für jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung

Mit dem Projekt „Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe“ soll mit den derzeit bereits bestehenden Maßnahme- und Förderungsmöglichkeiten ein mehrstufig ineinander übergehendes und regional abgestimmtes Handlungskonzept geschaffen werden, das von der isolierten Betrachtungsweise der einzelnen Förderungsmaßnahme abbrückt. Das Projekt zielt im Kern auf die Verknüpfung verschiedener Förderungsmaßnahmen ab, wobei der jüngere Arbeitslose von Stufe zu Stufe eine Verbesserung seiner Qualifikation erfahren soll. Die nächste Förderungs-(Qualifikations-)Stufe kommt dabei erst dann in Betracht, wenn eine Einmündung in Ausbildung/Arbeit nicht zu erreichen ist.

Darüber hinaus soll insbesondere durch eine Kombination von Hilfen nach dem AFG und dem BSHG eine ämterübergreifende Handlungs- und Interessenkonzeption zur Bekämpfung der regionalen Arbeitslosigkeit bei jüngeren Arbeitslosen mit Sozialhilfebezug erreicht werden, bei der eine besonders strukturierte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Mittelpunkt steht. Zusammengefaßt würde sich folgendes Handlungskonzept ergeben:

1. Stufe: Vermittlung/Erweiterung beruflicher Kenntnisse (z. B. J-6-Maßnahme)
Förderung durch das AA; ergeben sich daraus keine Vermittlungsmöglichkeiten, dann
2. Stufe: ABM mit dem Besuch berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen
Förderung durch das AA (AFG) und das Sozialamt (BSHG); ergeben sich daraus keine Vermittlungsmöglichkeiten, dann
3. Stufe: Teilnahme an FuU-Maßnahmen
Förderung durch das AA auf Grund der in den ersten beiden Stufen erworbenen Anspruchsvoraussetzungen

Erläuterungen zur Stufe 2

Im einzelnen soll die Zusammenarbeit zwischen AA und Sozialamt bei den erforderlichen ABM nach folgendem Konzept durchgeführt werden:

1. Personenkreis für ABM

- Jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne beruflichen Abschluß, die Leistungen nach dem AFG beziehen,
- Jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne beruflichen Abschluß, die Leistungen nach dem BSHG beziehen.

2. Förderungshöhe

Gemäß §§ 91 bis 96 AFG und Richtlinien des Landes vom 15. Januar 1992 Zuschuß höchstens: 75% BA-Mittel (in 30%-AA 90% BA-Mittel), 10% Landesmittel (in GA-AA und 10% Mittel der verstärkten Förderung). Höchstförderung: 100%.

Gemäß §§ 91 bis 96 AFG 50% BA-Mittel, 50% BSHG-Mittel. Die Mittel für Sachkosten fließen im Haushalt 1989 in den kommunalen Finanzausgleich und können für diesen Programmteil genutzt werden.

3. ABM-Struktur

- Arbeitszeit im ersten Jahr 20 bis 25 Wochenstunden, danach 30 Wochenstunden,
- Besuch einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme, im ersten Jahr wöchentlich 15, im dritten Halbjahr wöchentlich 10 Unterrichtsstunden.

Schwerpunkte:

- a) berufsbegleitende Unterweisung entsprechend AB-Maßnahmefeld,

- b) Abbau schulischer Defizite, auch Nachholen des Hauptschulabschlusses.

4. Voraussetzungen

Von dem Erfordernis der einjährigen Mindestarbeitslosigkeit kann abgewichen werden.

Bei der Zuweisung sind Ausnahmen vom Leistungsanspruch, -bezug im Einzelfall nur aus gewichtigen, insbesondere in den Verhältnissen des Arbeitslosen liegenden Gründen zulässig.

5. Förderungsdauer

Die Maßnahmen können bis auf zwei Jahre ausgelegt werden, die individuelle Beschäftigungsdauer kann maximal 18 Monate betragen.

6. Maßnahmefelder

Schwerpunktmäßig werden Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen

- Natur- und Umweltschutz,
- Soziale Dienste,
- Ausgestaltung von Jugendfreizeitzentren,
- Altstadtsanierung und Dorferneuerung gefördert.

7. Sonstiges

Die sozialpädagogische Betreuung übernimmt der Bildungsträger. Über ABM ist im gewerblichen Bereich die Förderung von Arbeitsanleitern/Vorarbeitern (für ca. acht bis zehn Jugendliche eine Fachkraft) und Projektberatern, insbesondere für Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes (für ca. 12 bis 20 Jugendliche eine Fachkraft auf Teilzeitbasis), möglich.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 91 bis 96 AFG und Richtlinien des Landes.

Anlage 6

ABM und Denkmalschutz — eine Verbindung mit der Vergangenheit

ABM-Bericht 1/1989 — 1. Teil

Wer hat nicht schon einmal ein Wochenende oder einen Urlaubstag genutzt, um altherwürdige Kloster- oder Kirchenanlagen, geschichtreiche Schlösser und Burgen zu besichtigen?

Wer wandelte noch nie auf den Spuren römischer oder germanischer Geschichte?

Wer hat sich noch nie für die Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Vorfahren interessiert?

Wir alle sind sicher schon oft den Spuren der Geschichte gefolgt; haben uns auf den Pfad der Abenteuer begeben, die uns in vielfältiger Form begegnen; man muß nur ein Gespür dafür haben.

Wer denkt schon beim Bestaunen so manchen historischen Bauwerks daran, welche Mühen es kostet, die Zeugnisse der Vergangenheit für die Gegenwart und für die Zukunft zu erhalten?

Für die Landesämter für Denkmalpflege, den staatlichen Konservatorämtern oder wie die zuständigen Behörden auch heißen, besteht i. d. R. keine Verpflichtung, entsprechende Instandhaltungs- und Konservierungsarbeiten durchzuführen, und Haushaltsmittel stehen auch nicht unbegrenzt zur Verfügung. Auf Grund dieser Voraussetzungen bietet der Denkmalschutz ein breites Einsatzspektrum für ABM.

ABM im Denkmalschutzbereich bietet vielen Arbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit; die Streuung der erforderlichen Qualifikationen ist breit. Sie reicht von promovierten Archäologen bis zum Ausgrabungsarbeiter ohne besondere Vorkenntnisse. Maurer, Bauhelfer, Bauwerker, Zimmerleute, Schindelschneider, Fotografen, Graphiker, Wachmänner, Bauzeichner, Techn. Zeichner, Restauratoren, Prähistoriker kommen zum Einsatz, um nur eine Auswahl der möglichen Berufsbereiche zu nennen.

Neben Grabungsleitern, die Wissenschaftler oder Techniker sein können, bedarf es häufig eines Grabungsassistenten, der Grab- und Feinarbeit erledigen muß sowie putzen, herauspräparieren, einmessen, aufzeichnen, sortieren, richten, inventarisieren.

Durch den Einsatz von ABM sind der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet viele Sehenswürdigkeiten erhalten und zugänglich gemacht worden.

Beispiele für ABM im Denkmalschutz

1. Beispiel: Ausgrabung einer römischen Siedlungsstelle in der Gemeinde Perl — Ortsteil Borg —, Landkreis Merzig-Wadern.

Bei der Großgrabung in Borg wurden ideale Voraussetzungen vorgefunden. Die Fundstelle wurde seit der Römerzeit nie über-

baut und wahrscheinlich nie landwirtschaftlich genutzt. Die Umgebung der Fundstelle hat ihren natürlichen Charakter bis heute ohne störende Bebauung bewahrt. Die Anlage hat ein Ausmaß von ca. 500 m × 150 m und es besteht die seltene Gelegenheit, eine römische Anlage in dieser Größenordnung in ihrer Gesamtheit zu erfassen.

Die freigelegten Architekturreste lassen eine große Villenanlage mit Neben- und Wirtschaftsgebäuden aus der Zeit vom 1. bis zum späten 4. Jahrhundert n. Chr. erkennen. Der geräumige Badetrakt war mit Fußbodenheizung versehen. Wand- und Deckenmalereien konnten nachgewiesen werden. Schönstes Stück der diversen Kleinfunde, wie Münzen, Schmuckstücke, Werkzeuge und Keramiken, ist ein durchbrochen gegossenes Ziergehänge aus Bronze mit einer Reiterdarstellung, das wohl zu einem prunkvollen Pferdegeschirr gehört. Gezeigt wird in einem etwa ¼-kreisförmigen Feld ein Reiter mit einem Hund nach links zwischen floralen Motiven.

Der Reiter, unbewaffnet und mit einer Art Feldherrenmantel bekleidet, hält in der linken Hand einen länglichen Gegenstand, der über die Schulter bis in Kopfhöhe reicht. Es handelt sich wahrscheinlich um ein Musikinstrument. Der Hund läuft neben dem Pferd und sein erhobener Kopf überschneidet teilweise den linken Unterschenkel des Reiters. Bekrönt ist der Beschlag mit einer heraldischen Gruppe von zwei kauernenden Tieren um ein großes pokalartiges Gefäß. Unten ist das Bildfeld waagrecht abgeschlossen, wobei die Enden als Raubtierköpfe im Profil herausgebildet sind.

Mit beigetragen haben zu diesen großartigen Funden durchschnittlich 29 arbeitslose Arbeitnehmer, davon mindestens 20 aus den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1—4 ABM-A genannten Personengruppen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Herr Krämer,
AA-Dienststelle Merzig,
Tel. 0 68 61 / 7 20 77.

2. Beispiel: Die „Römerstadt“ Weissenburg in Mittelfranken.

Vielleicht hätte Weissenburg nicht seinen heutigen Rang als Römerstadt, wenn es nicht die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gäbe. Ohne die ABM-Kräfte wären die großen Ausgrabungen auf den Spuren der Römer und die damit verbundenen hochinteressanten Funde nicht möglich gewesen.

Mitgewirkt an den Römerfunden haben zeitweise 40 ABM-Kräfte durch Sicherungsgrabungen an einem ehemaligen römischen Gutshof sowie einem Lagerdorf auf einer Fläche von rd. 1 700 qm, durch Ausgrabungen, Konservierungen, Restaurierung und Sanierungsarbeiten am Kastell Binclana.

3. Beispiel: Restaurierung und Wiederherstellung der ursprünglichen Schloßanlage „Seehof“ bei Bamberg.

Im Park des Schlosses von Seehof sind die Erfolge von ABM-geförderten Arbeiten zu bewundern.

So wurde die Schloßterrasse von Bewuchs gereinigt, Zufahrten, Alleen und Wege instandgesetzt. Der Irrgarten läßt wieder zum Verirren ein, der Altbestand an Bäumen und Hecken wurde saniert und ein „Farbpflanzen-Garten“ sowie ein Gärtnerhof und ein Küchengarten wurden angelegt.

Im Weiher plätschert wieder das Wasser in Gegenwart der restaurierten Weiherfiguren. Umgeben ist das Kleinod von einer ca. 800 m langen Einfriedungsmauer, die unter Verwendung des alten Materials ebenfalls von ABM-Kräften wieder errichtet wurde.

Seit 1983 haben 61 ABM-Beschäftigte an der Wiederherstellung des „Seehofs“ mitgewirkt. Davon gehören 58 Arbeitskräfte zu den Zielgruppen gem. § 2 Abs. 2 ABM-A.

4. Beispiel: Mit ABM ein 300 Jahre altes Waldlerhaus zu neuem Leben erweckt.

30 Jahre stand das alte Austragshäusl schon leer und drohte zu verfallen. Nun ist es wieder aufgebaut und steht auf einem Grundstück direkt neben der Straße zwischen Oberried und Schönbach im Kreis Regen.

Steine und Holz, sagt man, seien stumm und reden doch eine Sprache, wie sie eindringlicher wohl kaum möglich ist und durch menschliche Worte zum Ausdruck gebracht werden könnte. Dieses uralte Waldlerhaus legt ein beredtes Zeugnis ab von der einfachen und schlichten Wohnweise unserer Vorfahren.

Das „Leinl-Häusl“ gibt einen Einblick in die einfache Lebens- und Wohnwelt der Waldler in früheren Jahren. Kleine Fenster, niedriger Raum und wuchtige Deckenbalken schaffen sofort eine anheimelnde Atmosphäre.

Dank ABM konnte eines der letzten und schönsten Baudenkmäler des Zellertales im Bayerischen Wald erhalten werden und als eine kulturelle Einrichtung mit neuem Leben erfüllt werden.

5. Beispiel: Arbeiten und Lernen durch die Restaurierung der Klosteranlage Germerode im AA-Bezirk Bad Hersfeld.

Der Zahn der Zeit hatte schon gründlich an der Substanz des ehemaligen Prämonstatenser Mönchs- und Nonnenklosters aus dem Jahre 1145 genagt, als sich der Verein „Gesellschaft zur Erhaltung der Klosteranlage Germerode“ entschloß, die kultur- und geschichtshistorisch wertvolle Klosteranlage zu restaurieren, der Nachwelt zu erhalten und zu einer Begegnungsstätte für jung und alt zu machen.

In enger Zusammenarbeit zwischen Träger und Arbeitsamt wurde ein Zeit- und Arbeitsplan entwickelt:

Baujahr 1983

Entrümpelung des jahrelang leerstehenden Gebäudes, Abstützung eingestürzter und einsturzgefährdeter Bauteile, teilweise Erneuerung tragender Fachwerk- und Dachkonstruktionsteile, z. T. Dachhauerneuerung, umfangreiche Isolierarbeiten der westl. Umfassungswand, teilw. Fassadenerneuerung, einschl. Gefacheputz und Anstrich.

Baujahr 1984

Entkernungsarbeiten in allen Geschossen, Freilegung tragender Holzteile, Erneuerung der eingestützten straßenseitigen Vorgartenmauer und der westl. Stützmauer. Sämtliche äußere Kanalleitungen neu verlegt, Isolierung der südl. und nördl. Umfassungsmauer, Abstützungsarbeiten, neuer Fußboden im KG.

Baujahr 1985

Erneuerung abgängiger Fachwerk-Konstruktionsteile, Sanierungsarbeiten am Dachstuhl, Errichtung von stehenden Dachaufbauten, Neueindeckung der Dachflächen, Sturmverklammerung und z. T. Verfüguung der S-Pfannen; weitere Entkernungs- und Freilegungsarbeiten.

Herstellung eines neuen Schornsteins, neue Stahlbetondecke über Heizung, neue Trennwände für Küche und Speiseraum, neue Fachwerkwände im erdg. Treppenhaus, neue Kanalisation mit Einlaufschächten im Kloster-Unterhof, Abbruch ehem. Fohlenstall, Neubau Klosterbauhütte.

Baujahr 1986

Restliche Verfüguung der Dachhaut, Treppenhauswunderneuerungen im OG und DG. Erneuerung der tragenden Dachkonstruktion, Holzschutzanstriche; Tordurchfahrt; Abbruch Fachwerk-Außenwand, Wiederaufbau mit feuerbeständiger Hintermauerung, Erneuerung Tordurchfahrtsdecke einschl. Einbau Stahlunterzug; Sandstrahl- und Heißdampfarbeiten Sandsteinwände Süd- und Ostseite einschl. Verfüguung.

Baujahr 1987 und 1988

Sanierungsarbeiten Geschoßdecken (Balkenauswechslungen), Fußbodenausgleich, Trittschall- und Fußbodenarbeiten, Wärmedämmung (Sparren und Kehlbalckenanlage), feuerhemmende Verkleidung des gesamten Dachgeschosses, Ausmauerung der Treppenhauswände im Obergeschoß, Einbau von Trennwänden, Ausgleich der Zimmerdecken und feuerhemmende Verkleidung.

Wärmedämmende und ausgleichende Arbeiten an den inneren Fachwerks- und Umfassungswänden, Fertigstellung des Schornsteins, Einbau von massiven Trennwänden, Innenputzarbeiten, Pflasterarbeiten Durchfahrt und Hof, Sandsteinarbeiten Eingang und Behinderten-Parkplatz.

Die genannten Arbeiten wurden von 81 jugendlichen Arbeitnehmern verrichtet, von denen 65 im Anschluß an die Maßnahme in das Erwerbsleben eingegliedert werden konnten.

Die gesteckten Ziele

- Eingliederung junger Menschen in das Erwerbsleben
- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und existenzielle Sicherung auf Zeit
- Verbesserung der beruflichen Wettbewerbsfähigkeit durch zusätzlich erworbene Fachkenntnisse
- Erhaltung und Sicherung eines wertvollen Kulturgutes wurden erreicht.

Nähere Auskünfte erteilt:

Herr Baumeister,
AA-Dienststelle Eschwege,
Tel. 0 56 51 / 30 72-0.

ABM im Denkmalschutz

ABM-Bericht 3/1990 – 2. Teil

Im Bereich des Denkmalschutzes kann die Allgemeinheit, also jedermann, besonders offenkundig Anteil haben an den Ergebnissen der Arbeiten, die im Rahmen von ABM durchgeführt werden. Viele Aktivitäten im Bereich „ABM im Denkmalschutz“ sind so interessant, daß es schade ist, wenn auf Grund mangelnder Infor-

mation nur wenige Interessierte auf Kleinode in diesem Bereich aufmerksam geworden sind.

Dieser ABM-Bericht möchte daher eine ABM im Landkreis Deggendorf vorstellen.

Marterln, Feld- und Wegkreuze

Marterln, Feld- und Wegkreuze sind stumme Zeugen der Vergangenheit. Sie stehen an Straßen und Wegen, auf Feldern und an Waldrainen und künden von tiefer Volksfrömmigkeit oder erinnern an grauenhafte Ereignisse, Unglücke oder heimtückische Morde.

In vielen Dörfern stehen sogenannte Dorfkreuze. Vor diesen Kreuzen wurden üblicherweise die Maiandachten abgehalten. In vielen bayerischen Gemeinden hat dieser schöne Brauch überlebt.

Mit dem Flur- und Feldkreuz wollte der Bauer den Segen des Himmels für seine Fluren erbitten. Die Feldkreuze waren früher auch die Stationen der Flur- und Feldprozessionen.

Das Wegkreuz sollte den Wanderer mahnen, an Gott zu denken und zu beten. Darüber hinaus sollte es böse Geister bannen, denn Weggabelungen oder -kreuzungen galten früher als Aufenthaltsorte böser Geister.

In dieser Region Niederbayerns stehen an die 1 000 Kreuze und Marterln, an denen nicht nur der Zahn der Zeit nagt, sondern denen auch verstärkt der saure Regen und Abgase zu schaffen machen.

Diese Flurdenkmäler vor dem Zerfall zu bewahren, hat sich Georg Loibl, Kreisheimatpfleger aus der Gemeinde Hengersberg, unter vielen weiteren Vorhaben zum Ziel gesetzt. „Diese Kreuze sind Denkmäler unserer Volkskultur, deren Erhaltung sehr wichtig ist. Deshalb ist diese Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine große Hilfe“ bekennt Loibl.

So lautet daher auch die Inschrift auf einem Wegkreuz an der Gabelung nach Manzing: „Des Herrn Auge möge offenstehen über diesem Weg Tag und Nacht.“

Das Wegkreuz in Schwankenkirchen am Sebastianweg (Weg zum alten Pestfriedhof) erinnert an den 900sten Geburtstag des heiligen Gotthard im Jahre 1864, der im nahen Reichersdorf geboren ist.

Marterln werden am Ort eines Unglücks aufgestellt. Der Vorbeikommende sollte hierdurch an die eigene Vergänglichkeit erinnert werden und für den Verunglückten oder das Opfer eines Verbrechens ein Ave Maria oder Vaterunser beten.

An der Ortseinfahrt Auerbach erinnert ein Marterl an Magdalena Kroiß. Im Alter von 27 Jahren stürzte sie vom Erntewagen und brach sich das Genick.

Daß diese Bedeutungen nicht in Vergessenheit geraten und Erinnerungen erhalten bleiben, dafür sorgen innerhalb der ABM 16 Jugendliche.

8 junge Männer und 8 junge Frauen im Alter von 16 bis 25 Jahren, ohne Schulabschluß und somit ohne Aussicht auf einen Arbeitsplatz, treten täglich ihren Dienst in dieser ABM an. In den Sommermonaten waren sie und ein technischer Vorarbeiter sowie eine Sozialpädagogin — beide ebenfalls zuvor arbeitslos — im Landkreis unterwegs und sammelten alte Feldkreuze ein. Dabei war es nicht immer so einfach, die verwitterten Denkmäler ausfindig zu machen.

Neben dieser „Arbeit vor Ort“, die 20 Stunden beträgt, holen die Jugendlichen in der Volkshochschule im Rahmen des Konzepts „Arbeiten und Lernen“ versäumte Theorie nach. In diesen weiteren 20 Stunden pro Woche steht Lesen, Schreiben und Rechnen auf dem Stundenplan. Waren die Beteiligten in diesem Zeitraum fleißige Schüler, haben sie am Ende der Maßnahme ihr Hauptschulzeugnis in der Tasche und können damit auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren. Rund 60 Prozent können nach Abschluß der Maßnahme mit diesem Zertifikat wieder vermittelt werden — ein schöner Erfolg.

Nach der Büffelei geht es jedoch wieder ins Freie, aber auch hier haben die Götter vor den Erfolg den Schweiß gesetzt!

Wie Herr Kurt Kindel, Leiter des Jugendamtes und somit „Oberbetreuer“ von „Arbeiten und Lernen“ gegenüber der „Deggendorfer Zeitung“ berichtete, wurden zuerst alle Jagdrevieraufseher angeschrieben und um Mitarbeit gebeten. Das Resultat dieser Umfrage waren allein 600 auffällige Kreuze. Damit war für Arbeit in Hülle und Fülle gesorgt.

Bevor ein Kreuz bearbeitet wird, wird es fotografiert. Dann müssen die Besitzverhältnisse geklärt werden. Ist der Besitzer mit einer Renovierung einverstanden, wird das Kreuz kartiert, abgebaut und im alten Bauhof in Deggendorf einer gründlichen Reinigung unterzogen. Dann wird es erneut fotografiert, um dokumentieren zu können, wie aus Alt Neu wurde.

An den Werkbänken im alten Bauhof stehen die einst Arbeitslosen und polieren die alten Kreuze wieder auf Hochglanz. Die technischen Anweisungen dazu gab Kreisheimatpfleger Georg Loibl. Die Arbeit macht den Teilnehmern Spaß. Farbe, Schmutz und Rost werden vom alten Eisen abgeschmirgelt. Mit Stahlbürsten werden die schmiede- und gußeisernen Wegkreuze bearbeitet. Nach dieser radikalen, aber erforderlichen Säuberung werden die reich verzierten Arbeiten mit schwarzer, kupferner oder goldener Farbe oder so, wie sie ursprünglich einmal ausgesehen haben müssen, wieder bemalt. Nach erfolgter Restaurierung werden die Feldkreuze wieder an ihrem Ursprungsplatz aufgestellt.

Bis Ende 1989 wurden auf diese Art und Weise 250 Feldkreuze abgebaut, renoviert, ergänzt und wieder aufgestellt. Eine Karte mit den Standorten wurde erstellt und ein Katalog ausgearbeitet.

Hieraus könnte sich doch für Interessierte die Anregung ergeben, die Produkte dieser ABM zu Fuß, mit dem Rad oder per Auto zu erkunden. Die Urlaubs- und Ferienzeiten lädt hierzu gerade ein.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Eisenhut,
Arbeitsamt Deggendorf,
Telefon 09 91 / 3 71 15.

Vor fast 2000 Jahren fing es hier an

Wem die Reise nach Niederbayern zu weit ist, fährt vielleicht nach Rheinabern, einer Gemeinde in Rheinland-Pfalz, ca. 20 km nordwestlich von Karlsruhe.

Vor fast 2000 Jahren fing es hier an. Zunächst einmal ganz klein, vermutlich als Poststation und Pferdewechsel. Der Bedeutungszuwachs von Tabernae kam, als römische Straßenbautrupps auf Ton stießen. Die Quantität und Qualität dieses Tons waren so hervorragend, daß die Militärverwaltung von Mainz um 40 n. Chr. begann, Ziegel produzieren zu lassen. Später wurden Haushaltskeramiken erzeugt.

Der für die wirtschaftliche Entwicklung wohl bedeutendste Abschnitt beginnt um 170 n. Chr. Die Produzenten des römischen Luxusgeschirres „Terra Sigillata“, die bisher im Elsaß ansässig waren, verlegten ihre Betriebe nach Tabernae. Ursächlich lag dies an den hervorragend geeigneten Tonlagern, dem vorhandenen Personal mit entsprechendem Know-how sowie den günstigen Handelswegen über Rhein und Rheinuferstraße.

Unter Terra Sigillata ist eine Keramikgattung zu verstehen, die entweder aus Negativformen gedreht, mit Tonschlickerbemalung oder Schnittdekoren verziert und darüber hinaus poliert und mit einer Glanztonengobe überzogen wurde. Der anschließende Brand bei mindestens 950 °C verleiht der Keramik das rotglänzende Aussehen. Die Wertschätzung entspräche heute den Porzellanen von Sèvres Paris, Königlich Kopenhagen, Meissen oder KPM Berlin. Der vielschichtige Produktionsablauf für die Terra Sigillata-Herstellung war in Familienbetrieben, die auch weiterhin existieren, nicht möglich. Es entstehen Manufakturbetriebe von ansehnlicher Größe mit Tonstechen und verschiedener Tonaufbereitung, Negativformherstellung, Formerei, Engobenherstellung – Engobierung und die Brennerei mit speziell konstruierten Öfen mit Trennung von Feuerungs- und Geschirrbrennraum. Aus diesen Manufakturen sind bisher ca. 600 Töpfer durch ihre Namensstempel in den Geschirren bekannt.

Zu Beginn des 5. Jahrhunderts reißen die Archäologiequellen ab. Erst das 19. Jahrhundert mit seinem Baumaterialbedarf rückt die ziegelgemauerten Öfen, Brunnen und Keller der Römer wieder ins Bewußtsein und man benutzt dieselben als Baustofflieferanten für Scheunen und dergleichen.

Ab 1986 bot sich hier die Möglichkeit einer interessanten ABM. Seit diesem Zeitpunkt konnten insgesamt 27 Personen, davon 22 überwiegend ältere Arbeitnehmer, als Grabungshelfer beschäftigt werden. Bei zwei jüngeren Arbeitnehmern gelang die Rückgliederung in den Arbeitsmarkt übergangslos und mit einer Verbesserung des Berufsstandes. Drei ältere Arbeitnehmer konnten durch LKZ-Maßnahmen weiterhin beschäftigt werden, einer bis zum Ruhestand. Eine erfolgreiche Rückgliederung ist auch bei einer Zeichnerin erfolgt. Der zweite Architekt konnte mit LKZ bis heute weiterbeschäftigt werden. Der wissenschaftliche Leiter der Grabung wurde im August 1988 auf Grund einer Planstellenaufstockung in eine Konservatorenstelle übernommen. Um eine Wahrung in der Kontinuität der Grabungsleitung zu gewährleisten, ist er auch weiterhin, neben anderen Aufgaben, mit der Grabungsleitung betraut.

Während der frostfreien Zeiten im Jahr gehören folgende Arbeiten zu den Tätigkeiten der Grabungshelfer:

- Begradigung der von schweren Baumaschinen hergestellten Flächen,
- Erstellung zeichnungsfähiger Grabungspläne,
- Anlegen von Schnitten für die zeichnerische Dokumentation,

- Freilegen und Säubern von Bauobjekten wie Keller, Brunnen, Öfen usw.

Die zeichnerische Dokumentation erfolgt durch den Grabungszeichner, den Vorarbeiter, den Grabungstechniker sowie durch den Grabungsleiter. Zu deren Aufgabenbereichen gehören außerdem die trigonometrische Aufmessung aller Befunde sowie für den Grabungstechniker die fotografische Dokumentation. Weiterhin obliegt dem Techniker ein Teil der Fundregistrierung und Fundverwaltung. Die Zeiten mit starkem Bodenfrost und längeren Regenperioden werden für die Reinigung und Magazinierung der Funde sowie für die Umsetzung der Feldzeichnungen in einem Gesamtplan genutzt.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Würzburger,
Arbeitsamt Landau,
Telefon 0 63 41 / 59 01 21.

Beiträge der Arbeitsämter

Zu diesem Thema sind von verschiedenen Arbeitsämtern Beiträge eingegangen, die in dieser Ausgabe nicht berücksichtigt werden konnten. Ihre Verwendung ist für weitere Berichte vorgesehen.

115

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Hessen zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 und § 46 oder gemäß § 56 i. V. m. § 59 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)

§ 1

Zielsetzung

(1) Die Leistungen des Landes Hessen nach diesen Richtlinien sollen die Bemühungen der Bundesanstalt für Arbeit unterstützen, Frauen

- die keine Berufsausbildung durchlaufen haben
- oder eine Berufsausbildung abgebrochen haben
- oder deren Berufsausbildung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist

und die aus Gründen der Kindererziehung oder der Pflege eines Familienangehörigen im eigenen Haushalt keine Erwerbstätigkeit ausüben konnten, zur Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer dauerhaften beruflichen Eingliederung zu motivieren.

(2) Die Bildungsbeihilfe nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung des Landes Hessen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden.

§ 2

Personenkreis

(1) Die Bildungsbeihilfe nach diesen Richtlinien wird Frauen während der Teilnahme an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen gewährt, wenn ohne die Gewährung eine Teilnahme nicht zugemutet oder erwartet werden kann.

(2) Die Gewährung der Bildungsbeihilfe nach § 3 Abs. 1 dieser Richtlinien setzt die Teilnahme an einer von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahme nach § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 oder § 56 AFG voraus und verlangt, daß innerhalb der in § 46 Abs. 1 oder § 59 Abs. 1 Sätze 3, 4 und Satz 5 Nr. 1 AFG festgelegten Zeiträume keine mindestens zweijährige beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde bzw. kein Anspruch auf mindestens 156 Tage Arbeitslosengeld bestand und keine Leistungen nach § 46 Abs. 2 oder § 59 Abs. 5 AFG gewährt werden können.

(3) Über die im Einzelfall geeignete Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme entscheidet das für den Wohnsitz zuständige Arbeitsamt.

(4) Die Leistung wird nur Frauen gewährt, die zu Beginn der Bildungsmaßnahme ihren ständigen Wohnsitz in Hessen haben.

(5) Gefördert werden nur Maßnahmen, die mindestens 25 Unterrichtsstunden wöchentlich umfassen.

Die Gesamtdauer der Maßnahmen soll sechs Monate nicht unter- und 24 Monate nicht überschreiten.

§ 3

Höhe der Leistung

- (1) Die Bildungsbeihilfe beträgt monatlich 600,— DM zuzüglich 80,— DM je Kind, das die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt hat.
- (2) Die Bildungsbeihilfe wird monatlich nachträglich ausgezahlt; bei Beginn einer Maßnahme oder deren Beendigung im Laufe eines Monats anteilmäßig in dreifig Teilen.

§ 4

Antragstellung und Verfahren

- (1) Die Bildungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt, der zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 oder § 46 Abs. 3 bzw. § 56 i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 AFG bei dem für den Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist.
- (2) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- (3) Die für die Gewährung der Leistungen nach § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 oder § 46 Abs. 3 bzw. § 56 i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 AFG anzuwendenden Rechtsvorschriften der Bundesanstalt für Arbeit sind für die Gewährung der Bildungsbeihilfen des Landes Hessen sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 1. Januar 1992 in Kraft. Die Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 12. August 1991 (StAnz. S. 2009) verlieren mit dem gleichen Tag ihre Gültigkeit.
- (2) Die Richtlinien enden — soweit es die Bewilligung betrifft —, sobald die Mittel für das Landesprogramm verbraucht sind, spätestens am 31. Dezember 1992.
- (3) Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Abwicklung bewilligter Maßnahmen gelten die Richtlinien bis zur völligen Abrechnung.
- (4) Entsprechend der Regelung für Mittel der Bundesanstalt für Arbeit können freigewordene Landesmittel bis zum 31. Dezember 1992 erneut eingesetzt werden.

Wiesbaden, 15. Januar 1992

**Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
II A 2 b — 55 a — 2556

StAnz. 6/1992 S. 400

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

116

Verteidigungslasten — Abgeltung von Truppschäden;

hier: Erstattung von Bearbeitungskosten, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Manöverschäden entstehen

Bezug: Erlaß vom 2. Juli 1985 (StAnz. S. 1399)

Nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen kann grundsätzlich zusätzlich zu der eigentlichen Entschädigung für eingetretene Truppschäden eine Entschädigung des Verwaltungsaufwandes verlangt werden, und zwar sowohl im Staatswald wie im Kommunal- und Privatwald mit staatlicher Beförderung. Neu vereinbart wurde, daß diese Regelung nicht nur für Truppschäden an Forstwegen gilt, sondern in gleicher Weise für die Abgeltung anderer Truppschäden, wenn sie auf der Grundlage der Selbstkostenabrechnung der staatlichen Forstverwaltung zu entschädigen sind.

Der Erlaß vom 2. Juli 1985 ist daher überholt und wird hiermit aufgehoben.

Im Erlaß vom 27. Dezember 1983 — III A 3 — 7317 — M 10 (n. v.) ist S. 15/16 durch das beigelegte Blatt (hier nicht veröffentlicht) auszutauschen. Auf der 1. Seite dieses Erlasses ist oben rechts handschriftlich einzufügen: I. d. F. vom 11. Dezember 1991.

Wiesbaden, 11. Dezember 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
III B 4 — 361 — N 67

StAnz. 6/1992 S. 401

117

Verteidigungslasten;

hier: Erstattung von Bearbeitungskosten, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Truppschäden entstehen

1. Allgemeine Regelung

Die Erstattung von Bearbeitungskosten, die Waldbesitzern anlässlich der Beseitigung von Manöverschäden entstehen, richtet sich nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. März 1977, Az. VI B 2 — VV 7626 — 5/77, über die Abgeltung von Truppschäden. Diese Anweisung gilt auch für Schäden, die von der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutz verursacht worden sind.

Hiernach gibt es für die anlässlich der tatsächlichen Schadensbeseitigung anfallenden Verwaltungskosten eine pauschale Abgeltung. Hinzu kommt der Ausgleich von tatsächlichen, nachzuweisenden Sachkosten zur Geltendmachung der Ansprüche.

Die Erstattung von Verwaltungskosten in pauschalierter Form gilt sowohl bei der Abgeltung von Wegeschäden als auch bei der

Abgeltung anderer Truppschäden im Staatswald und staatlich beförsterten Kommunal- und Privatwald, wenn sie dort auf der Grundlage der Selbstkostenabrechnung der staatlichen Forstverwaltung zu entschädigen sind. In den beispielhaft genannten Fällen (Bestandesschäden, Schäden an aufgearbeitetem Holz und Nebeneinrichtungen pp.) ist der Verwaltungskostenzuschlag nur auf die zur Schadensbeseitigung aufgewandten Selbstkosten und nicht auf etwa daneben zu entschädigende Schäden am Bestand zu berechnen.

Für Schäden durch Verdichtungen des Waldbodens kommt neben der zu gewährenden Pauschalentschädigung von 900,— DM kein Verwaltungskostenzuschlag in Betracht, weil die Schadensabgeltung nicht auf der Grundlage einer konkreten Selbstkostenabrechnung vorgenommen wird und im übrigen etwaige Gemeinkosten durch die Pauschalentschädigung als mit abgedeckt zu betrachten sind.

Die Entschädigungsansprüche sind vom Waldeigentümer geltend zu machen. Dies gilt nach dem Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 24. April 1985, Az. VV 7654 — 11 — I B 42 — (n. v.) auch bei Körperschafts- und Privatwaldungen, die kraft Gesetzes oder Vertrages die technische Betriebsleitung und den Betriebsvollzug durch staatliche Forstämter in Anspruch nehmen. In diesem Falle hat allerdings das beteiligte staatliche Forstamt Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den abzugeltenden Bearbeitungskosten.

2. Herleitung der Verwaltungskosten

Unter Bearbeitungskosten fallen insbesondere die **Verwaltungskosten**, die bei der tatsächlichen Schadensbeseitigung entstehen. Hierzu gehören die Kosten des Zeitaufwandes und die Sachkosten (einschließlich der Kosten der erforderlichen Dienstfahrten) für

- die Festlegung der erforderlichen Arbeiten,
- die Bestellung des Materials von Unternehmern,
- die Aufsichtstätigkeit der Forstbeamten,
- die betreffenden Lohnabrechnungen und sonstigen Abrechnungen,
- sonstige mit der Schadensbeseitigung zusammenhängende Verwaltungsarbeiten.

Zur Vermeidung umständlicher Berechnungen sollen diese Verwaltungskosten für jeden Schadensfall durch einen pauschalen Zuschlag abgegolten werden. Als angemessen wird ein jeweiliger Verwaltungskostenzuschlag von 6% bis 10%, im Mittel 8% auf die Summe der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Sach- und Lohnkosten betrachtet. Zu den Sachkosten zählen u. a. die Kosten des Materials, des Unternehmereinsatzes und die zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge (Mehrwertsteuerbeträge). Zu den Lohnkosten zählen auch die Lohnnebenkosten.

Die Kosten von Fremdunternehmern sind aus der Berechnung der Verwaltungskosten dann herauszulassen, wenn der Fremdunternehmer mit der Durchführung bestimmter Teilarbeiten der Instandsetzung in eigener Verantwortung und unter eigener Leitung beauftragt wird (z. B. Instandsetzung einer Brücke). In solchen

Fällen müssen die Kosten als gesonderte Schadensposition ohne Verwaltungskostenzuschlag abgerechnet werden.

Im übrigen darf der jeweilige Gesamterstattungsbetrag einschließlich Verwaltungskosten nicht höher liegen, als er von einem Unternehmer bei selbständiger Ausführung der betreffenden Arbeiten voraussichtlich in Rechnung gestellt worden wäre.

Entsprechend dem o. a. Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen bitte ich, bei der Herleitung der Verwaltungskosten grundsätzlich den Mittelwert von 8% anzusetzen. Ist bei einem im Verhältnis zur Schadenshöhe (Sach- und Lohnkosten) sehr hohen Verwaltungsaufwand eine Erhöhung erforderlich (maximal 10%), ist dies eingehend zu begründen. Bei einem im Verhältnis zur Schadenshöhe offensichtlich unterdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand ist der Ansatz im äußersten bis auf 6% zurückzunehmen.

3. Sonstige Bearbeitungskosten

Neben den pauschalierten Verwaltungskosten sind ggf. die tatsächlichen Kosten zurückzufordern, die bei der Geltendmachung der Ersatzansprüche entstehen. Hierzu gehören z. B. Auslagen für Porto, Telefon, Reisekosten, nicht aber eine Abgeltung des betreffenden Arbeitsaufwandes. Ein diesbezüglicher prozentualer Verwaltungskostenzuschlag darf nicht angesetzt werden.

4. Form der Geltendmachung

Die Bearbeitungskosten sind in den üblichen Schadenmeldungen im Anhalt an Tz. 2 und ggf. 3 herzuleiten und gesondert auszuweisen.

Dies gilt sowohl für den Staatswald als auch für den Körperschafts- und Privatwald, für den das staatliche Forstamt die forsttechnische Betriebsleitung und den Betriebsvollzug übernommen hat.

5. Anforderung von Verwaltungskosten der Forstämter bei Besitzern von Körperschafts- und Privatwaldungen

Haben staatliche Forstämter die Beseitigung von Manöverschäden an Forstwegen pp. von Körperschafts- und Privatwaldbesitzern ihres Forstamtes veranlaßt, überwacht oder abgerechnet, so sind die betreffenden Verwaltungskosten dem jeweiligen Waldbesitzer grundsätzlich in Höhe von 50% der Verwaltungskosten (o. a. Tz. 2) in Rechnung zu stellen, die voraussichtlich für den jeweiligen Entschädigungsfall insgesamt vergütet werden (i. d. R. 50% von 8% = 4% der Kosten der Schadensbeseitigung).

Hinzu kommen ggf. Erstattungsanteile nach Tz. 3.

6. Haushaltsstelle

Die vom staatlichen Forstamt zu vereinnahmenden Bearbeitungskosten sind bei Kap. 09 62 — 271 01 zu buchen.

7. Bearbeitungskosten in Entschädigungsanträgen für staatlich beförsterte Körperschafts- und Privatwaldungen

Für staatlich beförsterte Körperschafts- und Privatwaldungen können Bearbeitungskosten nach Tz. 2 und 3 in allen Anträgen auf Entschädigung von Manöverschäden geltend gemacht werden, die vom Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger für das Land Hessen an gestellt werden.

Wiesbaden, 11. Dezember 1991

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III B 4 — 361 — N 67

StAnz. 6/1992 S. 401

118

Nebentätigkeitsverordnung;

hier: Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben durch Bedienstete der Baudienststellen und Bauaufsichtsbehörden in Nebentätigkeit

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1983 (StAnz. S. 1413)

Die Berichtspflicht über erteilte Genehmigungen für Nebentätigkeiten von Bediensteten der Baudienststellen und Bauaufsichtsbehörden (Nr. 3 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1983 [StAnz. S. 1431]) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Berichte entfallen ab dem Berichtsjahr 1991.

Auf die Neuregelungen des Nebentätigkeitsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159) wird zur Ergänzung der Ausführungen in Nrn. 1 und 2 des o. g. Erlasses hingewiesen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.

Wiesbaden, 15. Januar 1992

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
VIII A 5 — 61 a 02/21 — 2/91
— Gült.-Verz. 3204 —

StAnz. 6/1992 S. 402

119

Hessische Naturschutzstelle Wiesbaden

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des ehemaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit sowie des ehemaligen Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1989 (StAnz. S. 390); Erlasse des ehemaligen Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 24. Oktober 1989 — I B 1 — 7 b 02.21 — 2687/89 — V A 3 — 46 d 13 r — 4283/89 — (n. v.) und vom 13. November 1989 — V A 3 — 46 d 13 r — 4283/89 (n. v.)

Die Hessische Naturschutzstelle in Wiesbaden ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aufgelöst worden. Die von der Hessischen Naturschutzstelle wahrgenommenen Aufgaben sind auf das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz übergegangen.

Die in dem Gemeinsamen Erlaß vom 10. Januar 1989 enthaltenen, die Hessische Naturschutzstelle betreffenden Bestimmungen sind gegenstandslos.

Meine o. a. Erlasse vom 24. Oktober und 13. November 1989 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. Januar 1992

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I 1 — 7 b 02.21 — 79/92

StAnz. 6/1992 S. 402

120

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei in der Staatskanzlei

ernannt:

zur Inspektorin z. A. (BaP) Verwaltungsangestellte (Dipl.-Finanzwirtin) Gabriela Weiß (22. 1. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Winfried Raabe (18. 12. 91);

beim Statistischen Landesamt:

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Physiker Dr. Peter Buck (11. 12. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Herbert Küttner (31. 12. 91).

Wiesbaden, 23. Januar 1992

Hessische Staatskanzlei
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 6/1992 S. 402

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeimeistern/innen (BaP)** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Thomas Andrae, Jürgen-Heinrich Engel, Ralph Peter Försterling, Alexander Gillmann, Christian Hahn, Heike Hahn, Rainer Hartmann, Holger Hilbert, Bernd Kessler, Andreas Knott, Thomas Koch, Gerald Kremer, Adelheid Lux, Kai Metzke, Dirk Möller, Christian Peller, Michael Pernizsak, Thomas Petrovsky, Nicola Pringnitz, Karsten Rommel, Heidrun Sattler, Thorsten Schäfer, Thomas Schulze, Ralph Schuster, Jürgen Sill, Andreas Sticher, Uwe Stockmann, Matthias Thomas, Mario Wagner, Katharina Weißer, Oliver Will (sämtlich 1. 10. 91), Wulf Baltruschat, Peter Becker, Friedrich Engelbracht, Bernd Friedrich, André Huthmann, Katharina Kapitola, Martina Kroha, Christiane Kruse, Lars Kütke, Norbert Matzik, Sabine Otterbach, Michael Rupp, Petra Schirmer, Alexander Umbach (sämtlich 2. 10. 91), Alexander Beutel, Anja Borgerding, Udo Fehr, Achim Heise, Thomas Junghans, Jean-Claude Ogala (sämtlich 3. 10. 91), Jens-Olaf Harmsen, Thomas Hölscher, Sylvia Kleiné, Robert Krallmann, Christoph Quast, Alexander Rennert, Jürgen Riebeling, Mark Rinke, Andreas Schäfer (sämtlich 4. 10. 91), Dirk Stuckenberg (6. 10. 91), Nicole Baderschneider, Marco Bärtl, Holger Heyner, Jochen Mähler, Beate von Nieding, Claudia Weise (sämtlich 7. 10. 91), Holger Klessen, Gerd Krapf (beide 9. 10. 91), Torsten Liebig, Ulrich Ruhl, Torsten Wendt (sämtlich 10. 10. 91), Volker Scheunemann (11. 10. 91), Ines Peters (12. 10. 91), Angelika Müller (15. 10. 91), Markus Möller (16. 10. 91), Manfred Diessel (17. 10. 91), Thomas Haderer (21. 10. 91), Michael Sabisch (7. 11. 91), Klaus Pörtner (8. 12. 91);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Gabriele Fremdt (27. 9. 91);

zur **Sekretärin** Sekretärin z. A. (BaP) Tatjana Hoffmann (28. 10. 91);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Klaus-Dieter Benmann, Michael Hallstein (beide 2. 10. 91), Friedhelm Herwig (10. 10. 91), Bernd Krinzinger (13. 10. 91), Rainer Brüssow, Jürgen Bruneß, Peter Beltz, Hans Jürgen Zeiß, Wolfgang Rinn, Hans-Jürgen Mutzl, Michael Göst, Lothar Silberling, Gerhard Schäfer, Klaus Baldauf, Siegfried Ambros, Axel Bühler, Norbert Moos (sämtlich 18. 10. 91);

zu **Kriminalhauptkommissaren/innen** die Kriminaloberkommissare/innen (BaL) Siegbert Ringleb, Lothar Schellhase, Ina Hinkfuß, Jutta Krüger, Klaus Beutel, Jürgen Genge (sämtlich 25. 9. 91), Roland Fritsch, Michael Janßen, Günter Hochapfel (sämtlich 2. 10. 91), Manfred Anton Betsche (9. 10. 91), Günter Fornoff (11. 10. 91), Eduard Amrein (18. 10. 91), Wolfgang Trusheim, Hans-Dieter Kurzweil, Hans-Joachim Müller, Hans-Joachim Kirchheim, Wilfried Göttlicher, Rudolf Balß (sämtlich 25. 10. 91);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Annelie Oehl (30. 10. 91);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Karlheinz Fritzes (26. 10. 91);

zu/r **Kriminaloberkommissaren/in** die Kriminalkommissare/in (BaL) Ronald Funck, Udo Kauf, Thomas Kemmler, Ute Michael (sämtlich 25. 10. 91), Otto Reichartinger, Wolfgang Wörner, Manfred Zapf (sämtlich 29. 10. 91), Ingo Theuer (30. 10. 91);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hartmut Alheit, Bernhard Amann, Heinrich Arnold, Bernhard Baytz, Jochen-Peter Beck, Uwe Helmut Beckmann, Reiner Bläsing, Hans Block, Günther Bredefeld, Karlheinz Bühler, Udo Cloes, Klaus Dietrich, Claus Dülfer, Hans Erhardt, Richard Emge, Roland Emge, Hubert Felsch, Hans-Werner Fey, Heinz Freund, Gerwin Griesemer, Dieter Gruber, Rainer Grützer, Werner Harbich, Klaus Hartmann, Rainer Helmke, Ulrich Henrich, Robert Hering, Wilhelm Herrlich, Volker Hof, Klaus Hoffmann, Alfred Hoheisel, Manfred Huth, Werner Itter, Lothar Jöst, Thomas John, Hans Jung, Frank Kalbhenn, Thomas Kern, Klaus-Heinrich Keßler, Peter Kotte, Ulrich Krämer, Klaus-Dieter Kriegel, Bernd Krieger, Heinrich Kuhlmann, Frank Ledderhose, Hans-Georg Lindner, Hans-Jürgen Lisson, Peter Lohmann, Bernd Mades, Dieter Mathes, Peter Michel, Klaus-Uwe Münch, Erich Nammert, Jörg Neumann, Harald Nitschke, Manfred Nyhuis, Jürgen Reinhardt, Hubertus Reith, Thomas Ribka, Gerhard Rinke, Harald Sack, Rudi Schäfer, Hans-Jürgen Schmidt, Peter Schremb, Peter Schumacher, Josef Ernst Sczodrok, Harald Strenger, Jürgen Viering, Dieter Wiegand, Michael Wienholz, Dieter Wolf, Ernst Zarrath, Hans Zissel,

Edgar Zwiener (sämtlich 1. 10. 91), Bernd Adam, Hans-Albrecht Arendt, Manfred Barasch, Wolfgang Cibulka, Ulrich Engelhardt, Karl Fladung, Hans-Jürgen Frech, Karl Gasche, Ludwig Häusler, Gunter Heneck, Jörg Irran, Harald Kipper, Lothar Latta, Johann Reyer, Norbert Schardt, Klaus Scharnagl, Mathias Schewerda, Bruno Weber, Georg Michael Weber, Harald Werner, Christoph Parth (sämtlich 2. 10. 91), Hermann Ketter, Eckhard Biederbick (beide 3. 10. 91), Klaus Erdmann, Ove Körner (beide 7. 10. 91), Rainer Beimborn, Robert Reich (beide 8. 10. 91), Jürgen Zimmermann (9. 10. 91), Rainer Jung, Georg Horz, Frank Westbrock (sämtlich 16. 10. 91), Klaus Wolber (17. 10. 91), André Bücking (21. 10. 91), Norbert Böcher, Karlheinz Scheld (beide 22. 10. 91), Helmut Fischer, Jürgen Gries, Jörg Parsow (sämtlich 25. 10. 91);

zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Lutz Agsten, Uwe Bettmann, Norbert Döll, Ulrich Fischer, Achim Schulz, Frank Weber, Hans-Peter Wypchlo (sämtlich 16. 10. 91), Stefan Spamer (18. 10. 91), Anke Hüfner (28. 10. 91), Jens Klesper, Petra Neuhörl, Manfred Schäfer (sämtlich 29. 10. 91), Matthias Nöh, Uwe Ritterpusch, Birgit Seitz (sämtlich 30. 10. 91);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaP) Martin Agel, Dirk Balzer, Konstantin Becker, Roland Becker, Carsten Brodthagen, Andreas Buennecke, Frank Dohrmann, Olaf Franz, Thorsten Gebhardt, Wolfgang Happe, Thomas Heindinger, Steffen Hörter, Achim van der Horst, Holger Karges, Walter Koch, Reiner Müller, Simone Nazarenus-Schroller, Wolfgang Reiffer, Harry Rein, Jörg Reutzel, Werner Spill, Uwe Schefer, Johann Schlosser, Carlo Schmidt, Oliver Stürtz, Dirk Theiß, Dirk Wächtershäuser, Jürgen Windemuth (sämtlich 1. 10. 91), Ingo Bender, Frank Burgheim, Martin Göbel, Uwe Kretschmer, Norbert Lammell, Roland Mehling, Frank Reichel, Jörg Schmidt, Franz-Josef Werner, Stefan Wied (sämtlich 2. 10. 91), Albert Burg, Martin Gleim, Frank Heidenreich, Ludwig Hoß, Christof Knippelberg, Claudia Rogalski, Dirk Zettner, Armin Zindler (sämtlich 3. 10. 91), Susanne Bill, Andreas Brück, Andreas Doert, Marcus Duchscherer, Stefan Fetsch, Lutz Hinze, Bernd Homberger, Peter Kratz, Uwe Kurbjuweit (sämtlich 4. 10. 91), Torsten Bechtel, Jens Beyer, Dirk Ernst, Oliver Korn, Marc Neubauer (sämtlich 7. 10. 91), Stefan Jilg, Stephan Messner, Manfred Rasche (sämtlich 8. 10. 91), Ralf Bicking (9. 10. 91), Thorsten Herold (10. 10. 91), Frank-Dieter Jochheim (11. 10. 91), Thorsten Kustin (13. 10. 91), Bernhard Süß (14. 10. 91), Günter Konle (15. 10. 91), Markus Overbeck, Wolfgang Petry, Frank Stöber (sämtlich 16. 10. 91), Stefan Eikeler, Matthias Blüder, Volker König, Stefan Weigel (sämtlich 18. 10. 91), Achim Eckel, Jürgen Fröhlich (beide 20. 10. 91), Alexander Bill, Michael Marx (beide 21. 10. 91), Winfried Fladung (22. 10. 91), Bernd Vogeler (23. 10. 91), Andreas Lagershausen, Jörn Gottschalk, Arnd Truber, Mark Weiershausen, Klaus Weigel (sämtlich 28. 10. 91), Eckhard Böhle, Joachim Friedrich (beide 29. 10. 91), Erik Braß, Martin Hoff, Bernd Prokop, Stefan Werron, Hans-Peter Zimmermann, Marco Bärtl, Wulf Baltruschat, Rainer Bappert, Stefan Bartz, Peter Becker, Joachim Bernard, Christof Brado, Ralph Döll, Matthias Dunschen, Friedrich Engelbracht, Manuela Freund, Michaela Giacinto, Alexander Gillmann, Heike Hahn, Holger Hilbert, Katharina Kapitola, Lars Kütke, Marion Mengel, Susanne Mimler, Dirk Möller, Thomas Petrovsky, Nicola Pringnitz, Petra Schirmer, Dirk Stuckenberg, Alexander Umbach, Stefan Vogel, Mario Wagner, Susanne Büsel, Christof Eckhardt, Frank-Udo Eigenbrod, Markus Dieter Fester, Claus Peter Föller, Jörg Günther, Thorsten Herbert Heber, Carsten Henneemann, Christian Hilpisch, Andreas Stefan Hirth, Ulrich Karl Jökel, Stefan Klawonn, Thorsten Klug, Hartmut Wilhelm Konze, Matthias Georg Krapf, Boris Milutinovic, Marco Reinhold Rosner, Lars Schmelzer, Uwe Paul Schütz, Gerd Wagner, Thomas Wegner, Jörg Günther Wenzel (sämtlich 30. 10. 91), Jörg Hämmelmann, Stefan Heißner, Jens Uwe Krack, Marc Landgrebe, Nicole Baderschneider, Mike Behr, Alexander Beutel, Wolfgang Bommer, Anja Borgerding, Tamara Breckoff, Heike Christine Cofsky, Manfred Diessel, Holger Engel, Jürgen Fehler, Udo Fehr, Peter Försterling, Thomas Haderer, Christian Hahn, Jens-Olaf Harmsen, Rainer Hartmann, Achim Heise, André Huthmann, Dietmar Jacobs, Thomas Junghans, Andreas Knott, Thomas Koch, Robert Krallmann, Gerd Krapf, Gerald Kremer, Christiane Kruse, Torsten Liebig, Adelheid Lux, Jochen Mähler, Hans-Joachim Massing, Norbert Matzik, Ulfried Mergheim, Kai Metzke, Angelika Müller, Martin Nilges, Jean-Claude Ogala, Sabine Otterbach, Jörn Palicki, Christian Peller, Michael Pernizsak, Ines Peters, Heiko Peußner, Ingo Pohle, Alexander Rennert, Thorsten Reus, Jürgen Riebeling, Mark Rinke, Karsten Rommel, Michael Rupp, Frank Sandvoß, Heidrun Sattler, Andreas Schäfer, Thorsten Schäfer, Jürgen Sill, Ulf Stamer, Uwe Stockmann, Claudia Weise, Katharina

Weißer, Torsten Wendt, Oliver Will, Michael Schick, Arndt Waldschmidt, Jörg Lang, Ingo Böck, Dirk Uwe Dornseiff, Christoph Gerhard Dreifürst, Gero Groos, Heiko Heck, Oliver Franz Kapau, Udo Klar, Thomas Klement, Rüdiger Kraus, Rainer Langer, Thomas Michel, Karl-Heinz Müller, Annette Pflüger, Markus Reichel, Andreas Roth, Oliver Sievers, Joachim Erwin Wagner, Matthias Thomas, Nora Jakobi, Norbert Metzler, Patrick Lang, Markus Kluge, Holger Bruno Augustin (sämtlich 31. 10. 91), Thomas Hölscher, Sylvia Kleiné, Christoph Quast, Mario Schüren, Thomas Schulze, Andreas Sticher (sämtlich 1. 11. 91), Michael Lapp (3. 11. 91), Jörg Becker, Ralph Schuster (beide 5. 11. 91), Volker Scheunemann (6. 11. 91), Jürgen Koobs (8. 11. 91);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaP) Andreas Nickel (2. 10. 91) unter gleichzeitiger Übertragung eines Amtes einer anderen Laufbahn;

zu **Polizeimeistern/innen z. A.** die Polizeihauptwachmeister/innen z. A. (BaP) Matthias Rehm, Matthias Forstner, Lars Metzler, Ralf Pötzel, Sven Trabert (sämtlich 1. 10. 91), Rainer Beer (3. 10. 91), Achim Peitz (4. 10. 91), Kathrin Weigelt (6. 10. 91), Stefan Wieland, Elke Jahn (beide 7. 10. 91), Claudia Moske (8. 10. 91), Cornelia Staab (9. 10. 91), Ina Heptner (16. 10. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Wolf-Dieter Schiebel (20. 9. 91), Helmut Albrecht, Berthold Aschenbrenner, Günter Augustin, Ernst Becker, Werner Böhm, Rolf Eidam, Horst Eller, Friedrich Fecher, Roland Fiedler, Wolfgang Figaj, Wolfgang Förster, Werner Frühsorge, Detlef Fürbeth, Wolfgang Goerdten, Eberhard Goldberg, Eugen Goltzsche, Josef Guldan, Dieter Hofmann, Franz Josef Jakob, Adam Jarl, Dieter Karkoschka, Bernhard Klaus, Ehrhard Koch, Gerhard Kraus, Alfred Krause, Wolfgang Kühn, Bernd Küllmer, Hartmut Liebig, Hartwig Maucher, Hans-Jürgen Meyer, Ferdi Müller, Bruno-Walter Nehring, Werner Neisse, Rainer Neusüß, Wilfried Platz, Helmut Porr, Hubert Porsche, Reinhard Prachtl, Manfred Quehl, Wolfgang Raskopp, Gerhard Reitz, Wilhelm Rexroth, Gerhard Schetter, Peter Schleich, Harald Schlidt, Gunter Schubert, Hans-Jürgen Seibel, Manfred Seibel, Heinz-Jürgen Spangenberg, Alfred Stieler, Norbert Szep, Albert Turba, Wolfgang Ubl, Frank Uhlemann, Arno Weiter, Alfred Winkler, Karl-Dieter Wohlfahrt, Helmut Ziegenbein, Jochen Zscheck (sämtlich 23. 9. 91), Friedrich Büchler, Gert Burschel, Rudolf Frederiks, Klaus Gille, Günter Heppner, Karl-Heinz Hoffmann, Ernst Hübsch, Manfred Hufnagel, Hansjörg Jung, Jürgen Kinold, Udo König, Heinz Krenzer, Paul-Otto Mauser, Klaus-Peter Münster, Wolfgang Muster, Werner Pawlik, Wolfgang Puschmann, Hans-Hermann Schumacher, Werner Seuring, Willi Wagner (sämtlich 24. 9. 91), Rolf-Dieter Baer, Klaus Eichler, Heinrich Jochim, Wolfram Rosewick, Werner Stahl (sämtlich 25. 9. 91), Manfred Gath (26. 9. 91), Heinz-Dieter Steinbrecher (27. 9. 91), Wolfgang Hübener, Peter Klingauf, Friedrich Rudolph (sämtlich 28. 9. 91), Werner Berger, Udo Scherff, Reinhardt Blahak, Karl-Heinrich Haberstroh, Edgar Heumann, Reinhold Stumpf (sämtlich 30. 9. 91), Klaus-Erich Boller, Helmut Gröhling (beide 1. 10. 91), Alfred Helm, Günther Wimber (beide 7. 10. 91), Harald Klesper (8. 10. 91), Karl-Heinz Wiedemann (11. 10. 91), Ernst Dieter Gottschalk (14. 10. 91), Horst Koch, Werner Zecher (beide 22. 10. 91);

die **Kriminalhauptmeister/innen** (BaL) Christa Belz, Helmut Döring, Manfred Feist, Bernhard Heinemann, Herbert Hiegel, Edgar Jakob, Jürgen Kemmerzell, Edgar Lorchheim, Sigrid Noll, Hubert Schneider, Manfred Senkel, Michael Siering, Bernd Vockenberger, Bernd Wenthe, Josef Wolf, Helmut Zwiener (sämtlich 25. 9. 91), Bernhard Heinemann, Friedrich Rübsamen (beide 26. 9. 91), Hans-Jürgen Mertens (29. 9. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Olaf Schwöbel (29. 11. 91), die Polizeiobermeister (BaP) Uwe Kümmel (1. 11. 91), Uwe Schild (4. 11. 91), Stefan Wied (13. 11. 91), Achim Heise (16. 11. 91), Michael Schick (21. 11. 91), Roland Fein (22. 11. 91), Jean Claude Ogala (24. 11. 91), Jörn Palicki (26. 11. 91), Armin Zindler (2. 12. 91), Udo Klar (4. 12. 91);

versetzt:

zum Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg) Polizeihauptmeister Jürgen Frischkorn (1. 11. 91);

zum Polizeipräsidium Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz) Polizeiobermeister Wolfgang Hans (4. 11. 91);

zur Freien Hansestadt Bremen Polizeiobermeister Jens Borstelmann (1. 1. 92);

von der Kreispolizeibehörde Warendorf Polizeihauptmeister Heinz Wittler (1. 1. 92);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Siegfried Manke, Polizeihauptkommissar Herbert Laumann, Kriminalhauptkommissar Horst Theiss (sämtlich 31. 10. 91), Erster Polizeihauptkommissar Horst Mitschke, Polizeihauptkommissar Heinz Fehlau (beide 30. 11. 91), Polizeihauptkommissar Paul Kapp (31. 12. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminaloberkommissar Jürgen Freudenberger, Polizeioberkommissar Alfred Jäger, die Polizeihauptmeister Franz Zügner, Karl-Heinz Volle, Jürgen Kattendick, Karl-Heinz Kloos, Günter Meuser, Manfred Rechner, Dieter Both, Kriminalhauptmeister Klaus Düding (sämtlich 31. 10. 91), die Polizeihauptmeister Karl-Hermann Böhm, Ingo Schneider (beide 30. 11. 91), Polizeihauptkommissar Dieter Schmalz, die Polizeihauptmeister Günther Butzbach, Manfred Rosenau, Kriminalhauptmeister Roland Meyer, die Polizeiobermeister Gustav Rühling, Peter Beuermann (sämtlich 31. 12. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeister Georg Feldbusch (13. 9. 91), Polizeimeisterin Alexandra Nölker (6. 11. 91), Polizeikommissar Klaus Weier (30. 11. 91), die Polizeiobermeister/in Jürgen Alter, Manfred Wiczorek, Sylvia Kleiné, Polizeimeister Gert-Werner Bayer (31. 12. 91).

Frankfurt am Main, 21./23. Januar 1992

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/3 — 8 b 04/03

StAnz. 6/1992 S. 403

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Michael Welker, Nils Jensen (beide 30. 10. 91);

versetzt:

zum Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kunst Ministerialrat Dr. Rolf Lettmann (16. 12. 91);

bei den nachgeordneten Dienststellen ernannt:

zu **Professoren C 4 (BaL)** Dr. Klaus Plog (5. 9. 91), Dr. Paul Layer, beide Techn. Hochschule Darmstadt (25. 9. 91), Dr. Hansjürgen Bratzke, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (17. 9. 91);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten/innen (BaZ)** Dr. Margit Sichert (23. 9. 91), Dr. Ernst Barth (30. 9. 91), Dr. Burghard Dohm, Dr. Christian Soboth (beide 1. 10. 91), Dr. Olaf Mörke (12. 10. 91), Dr. Dieter Zapf (14. 10. 91), Dr. Martin Jung (21. 10. 91), Dr. Monika Kressin (24. 10. 91), Dr. Hans-Michael Heintze (27. 10. 91), Dr. Winfried Speitkamp, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (1. 11. 91), Dr. Matthias Jung (24. 9. 91), Dr. Thomas Reus (27. 9. 91), Dr. Dieter Pfaff (31. 10. 91), Dr. Walter Volkmandt, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (2. 12. 91), Dr. Hanns Häberlein (30. 9. 91), Dr. Erika Kothe, Dr. Claus Vögele (beide 1. 10. 91), Dr. Claudia Grothe (12. 10. 91), Dr. Bruno Eckhardt (24. 10. 91), Dr. Thomas Noetzel, sämtlich Philipps-Universität Marburg (1. 11. 91), Karl-Hermann Neeb, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 10. 91);

zu **Inspektorenanwärtern/innen (BaW)** Claudia Dung, Stefan Hampele, Eckhard Köneke, Nicole Macholz, Katja Wenning, sämtlich Gesamthochschule Kassel (sämtlich 1. 10. 91), Elke Ebert, Jörg Schneider, Anja Wosnik, sämtlich Hessische Landesbibliothek Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 91), Markus Aurand, Ralf Brugbauer, Frank Inderthal, Ute Kelsch, Daniela Luttmann, Tanja Viehmann, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (sämtlich 1. 10. 91), Bettina Augustin, Christiane Hoffmann, Alexandra Kunert, Christina Seegers, sämtlich Philipps-Universität Marburg (sämtlich 1. 10. 91), Birgit Waldvogel, Adriane Zeier, beide Hessische Landesbibliothek Fulda (beide 1. 10. 91), Kerstin Göttlicher, Angelika Hanert, Sabine Müller, sämtlich Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 1. 10. 91), Cornelia Gilb, Nicole Krug, Carmen Wünkhäus, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Uni-

versität Frankfurt (sämtlich 1. 10. 91), Claudia Schülzky, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1. 10. 91);
zu **Bibliotheksreferendaren/innen (BaW)** Dr. Eva Seidenfaden, Markus Dornes, beide Philipps-Universität Marburg (beide 1. 10. 91), Herbert Spille, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 10. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4 die Universitätsprofessoren BaL Dr.-Ing. Gerd Hauser, Gesamthochschule Kassel (1. 9. 91), Dr. Michael Greven, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 10. 91);

Berichtigung:

In StAnz. 1991 S. 2616 muß es unter „ernannt“ statt „zur Regierungsrätin z. A. (BaP) Brigitte Reetz“ richtig „zur Regierungsoberärztin z. A. (BaP) Brigitte Reetz (1. 10. 91)“ lauten.

Wiesbaden, 23. Januar 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 6 — 001/19 — 1

StAnz. 6/1992 S. 404

121

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“ vom 8. Januar 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Abschnitt der Orbaue westlich von Bad Orb wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Mittlere Au“ und „Obere Au“ der Gemarkung Bad Orb der Stadt Bad Orb im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 13,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen für den Naturraum Nördlicher Sandsteinspessart typischen Bachauenabschnitt als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Feuchtwiesen durch die Sicherstellung einer extensiven Wiesennutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitt und Ersatzanpflanzung mit Hochstammobstbäumen;
3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit von 15. Juli bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd und ohne die Jagd auf Stockenten.

§ 5

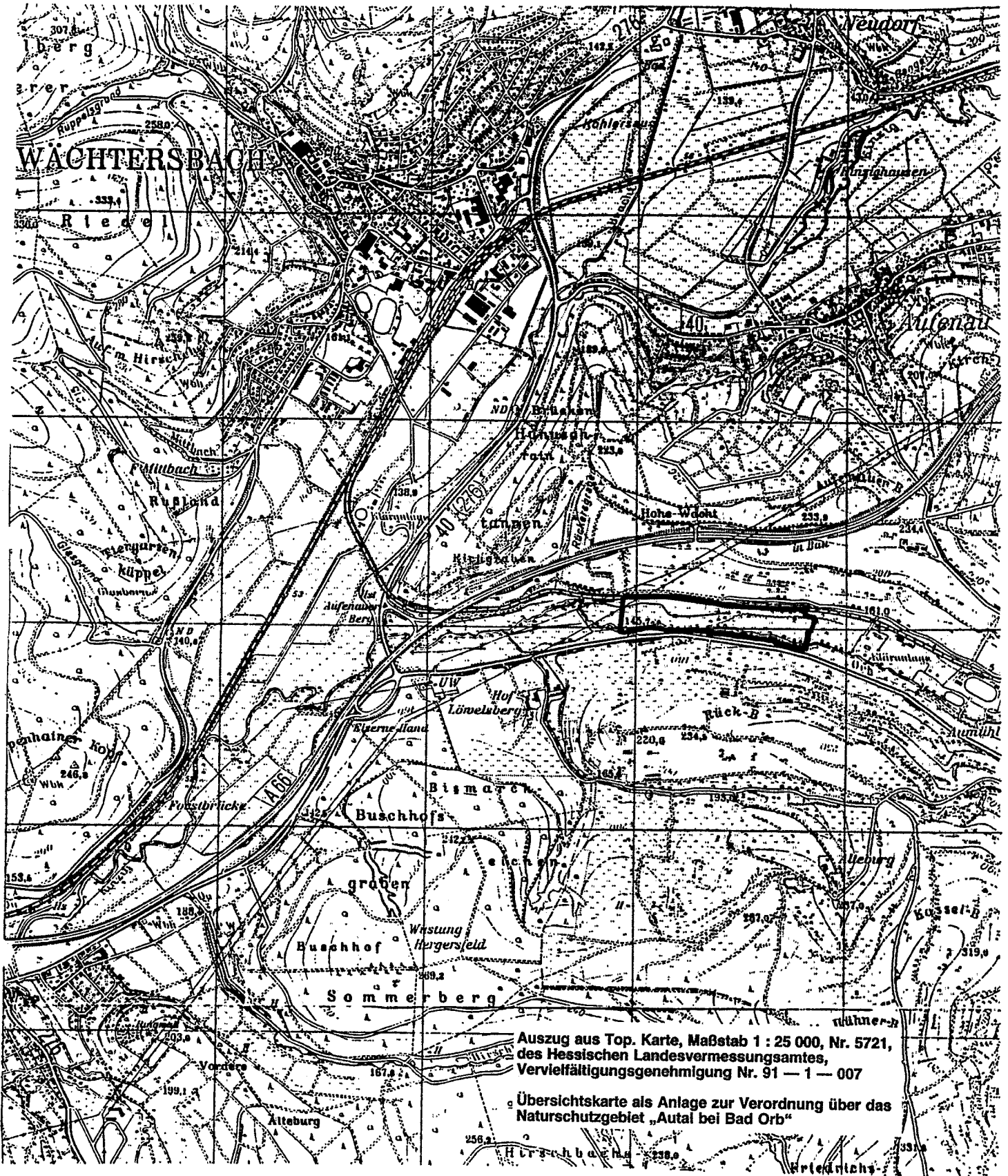
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;



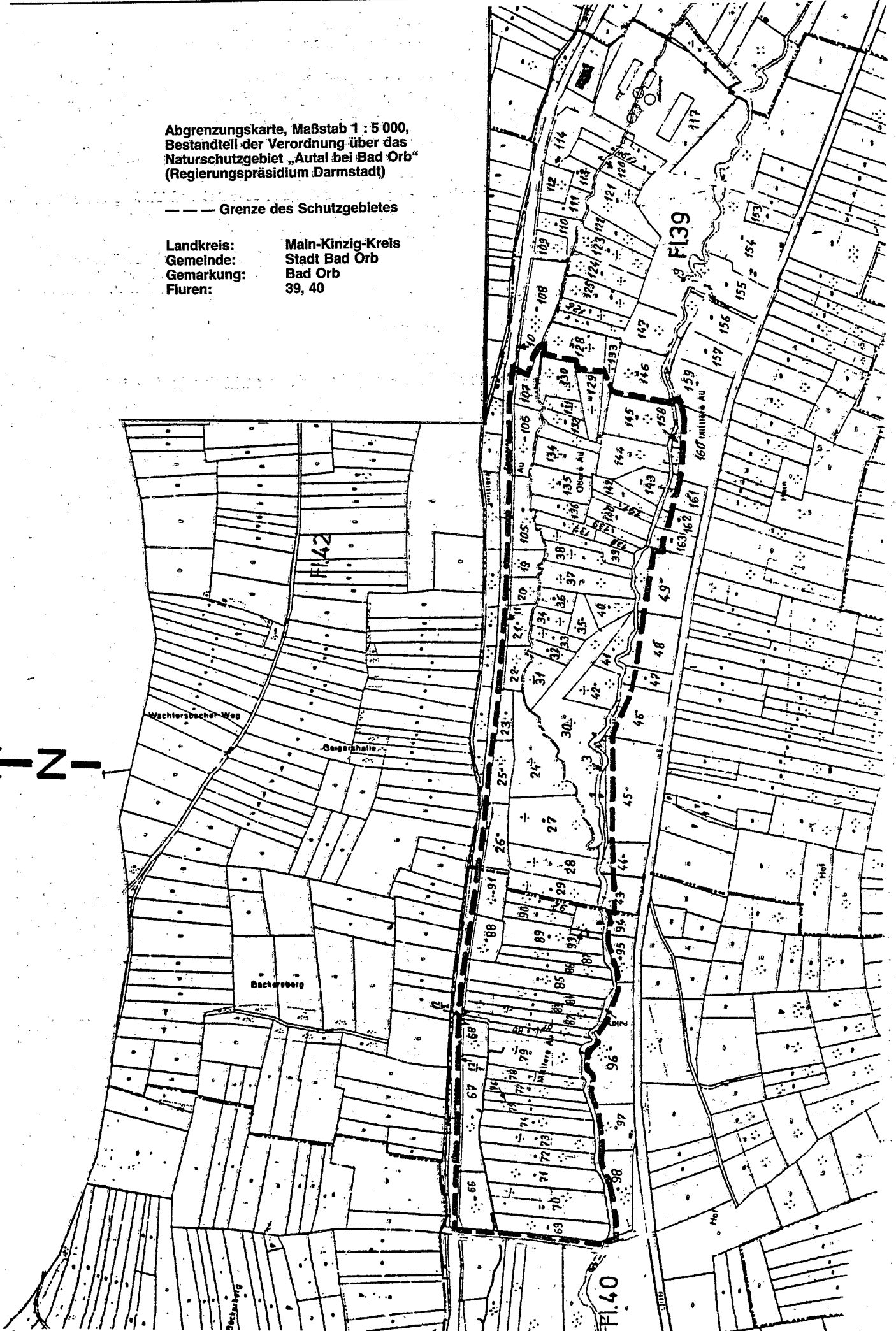
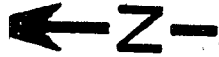
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5721,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Aulal bei Bad Orb“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Aulal bei Bad Orb“
 (Regierungspräsidium Darmstadt)

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Gemeinde: Stadt Bad Orb
 Gemarkung: Bad Orb
 Fluren: 39, 40



13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Autal bei Bad Orb“ vom 5. Oktober 1990 (StAnz. S. 2349) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Januar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung:
 gez. Dr. Hirschler
 StAnz. 6/1992 S. 405

122

Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 9. September 1969 (StAnz. S. 1900) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Dezember 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident
 StAnz. 6/1992 S. 408

123

Abschlußprüfung II/1992 im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in

Für die am 27. und 28. April, am 14., 19. und 20. Mai 1992 stattfindende Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in sind die Zulassungsanträge bis spätestens 15. April 1992 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung (StAnz. 1986 S. 1796) hat die Anmeldung zur Prüfung unter Einhaltung der Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Die Ausbildungsbetriebe mit eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen erhalten hierüber von der zuständigen Stelle noch eine schriftliche Mitteilung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - Bestätigung des Auszubildenden, daß das Berichtsheft geführt worden ist,
 - das letzte Zeugnis der Berufsschule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

- Lebenslauf (tabellarisch),
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.
- Von sonstigen Bewerbern:
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - Lebenslauf (tabellarisch),
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 22. Januar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 39 a — 79 a 18/09
 StAnz. 6/1992 S. 408

124

Anordnung über den Beitritt der Gemeinde Fürth zu dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk der Stadt Lindenfels und der Gemeinden Mörlenbach und Rimbach vom 21. Januar 1992

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird nach Anhörung der beteiligten Städte und Gemeinden und mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Bergstraße vom 9. Dezember 1991 der aus der Stadt Lindenfels und den Gemeinden Mörlenbach und Rimbach gebildete gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk um die Gemeinde Fürth erweitert.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Januar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 IV 36 — 66 k 10
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident
 StAnz. 6/1992 S. 408

125

GIESSEN

Vorhaben der Firma Otto Heintz KG, 6342 Haiger 1

Die Firma Otto Heintz KG, 6342 Haiger 1, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Zink mit Hilfe eines schmelzflüssigen Bades (Feuerverzinkerei) im Dreischichtbetrieb in 6342 Haiger, Gemarkung Haiger-Seelbach, Flur 16, Flurstück 21, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 3,9 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Februar bis 16. März 1992 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 145, und beim Magistrat der Stadt Haiger, Marktplatz 7, Bauamt, 4. Obergeschoß, Zimmer 42 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Februar bis 30. März 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 13. Mai 1992 um 10.00 Uhr in 6342 Haiger, Marktplatz 7, 1. Obergeschoß, Magistratszimmer. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 8. Januar 1992

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 e 621 — Heintz 1/92
St.Anz. 6/1992 S. 408

BUCHBESPRECHUNGEN

Umweltökonomie und Umweltpolitik. Von Prof. Dr. Lutz Wicke unter Mitarbeit von Liselotte Blenk. 1991, 277 S., kart., 12,80 DM (Reihe Beck-Wirtschaftsberater im dtv, Bd. 5828). Verlag C. H. Beck, 8000 München 40 und Deutscher Taschenbuch Verlag. ISBN 3-8006-1563-0

Autor Prof. Wicke, zur Zeit Staatssekretär beim Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin, hat sich hier unter maßgeblicher Mitwirkung von Frau Liselotte Blenk, einer Studentin im vierten Semester, der verdienstvollen Mühe unterzogen, sein unterdessen in dritter Auflage herausgekommenes Standardwerk „Umweltökonomie“ zu komprimieren und nun als handliche und geldbeutelschonende Taschenbuchausgabe erscheinen zu lassen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt, wie schon der Titel ahnen läßt, auf den umweltpolitikkrelevanten Teilen des „großen Wicke“. Behandelt werden im wesentlichen die Ausgangsbestandteile einer effizienten Umweltpolitik (Problembeschreibung, Ziele, Prinzipien, Akteure), umweltpolitische Instrumente, Harmonien und Konflikte zwischen umweltpolitischen und gesamtwirtschaftlichen Zielen sowie Ansatzpunkte für eine rationalere Umweltpolitik.

Natürlich konnten von den unvermeidlichen Kürzungen auch wichtigere Teile des sehr umfassenden, anschaulichen, und zugleich in der Sache sehr engagierten Lehrbuchs nicht verschont bleiben. Aus Rezensentensicht bedauert werden muß insbesondere der weitgehende Wegfall der europä- und weltpolitischen Dimension der Umweltpolitik. Zur jeder noch so knapp und selektiv gehaltenen Darstellung umweltökonomischer und -politischer Zusammenhänge gehört immer wieder, und möglichst auch an Fallbeispielen illustriert, der nachdrückliche Hinweis auf die Tatsache, daß Umweltpolitik wegen ihrer vielfältigen grenzüberschreitenden Problem- und Lösungsverflechtungen schon jetzt und erst recht in der Zukunft in nationalem Rahmen schlichtweg nicht mehr durchführbar ist.

Verwaltungsangestellter Dr. Bernhard Schulz

Verwaltungsbetriebslehre. Von Nikolaus Steinebach. 4., überarb. Aufl., 1991, 344 S., DIN A5, 28,— DM (Reihe Grundlagen der öffentlichen Verwaltung). Wall-halla und Pretoria Verlag, 8400 Regensburg. ISBN 3-8029-7586-3

Obleich seit Erscheinen der auch damals neubearbeiteten 3. Auflage (s. Besprechung in St.Anz. 1989 S. 847) nur drei Jahre vergangen sind, wird jetzt die 4. Auflage in erneut überarbeiteter Form vorgelegt.

Die straffe Gliederung, die übersichtliche Systematik und der Inhalt — wie bisher versehen mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern — sind beibehalten worden. Ergänzt bzw. erweitert wurde das Werk um Themenbereiche, die in letzter Zeit stärkere fachwissenschaftliche Beachtung auch in der Verwaltung fanden, wie das Controlling (2. Kap., V. 7) sowie Marketingfragen (3. Kap., V. 5 und VII. 3), bei denen der Verfasser u. a. auf Konzepte zurückgreift („Non Business Marketing“), die im anglo-amerikanischen Raum diskutiert werden.

Wünschenswert bleibt nach wie vor ein stärkeres Eingehen auf kommunale Probleme. Die weitere Ausweitung der Literaturhinweise (schon vorher fast zu umfangreich) mag den fachwissenschaftlich Interessierten freuen (der findet aber auch anderen Zugang zur Literatur), für Studierende an Verwaltungsfachhochschulen ist ihr Sinn aber eher fraglich.

Dennoch ist auch dieser Auflage weite Verbreitung zu wünschen, da das Werk sich besonders in der Lehre bewährt hat. Regierungsobererrat Hartwig Schröder

Bundessozialhilfegesetz. Lehr- und Praxiskommentar (LPK — BSHG). Erläutert von Ulrich Birk, Albrecht Brühl, Wolfgang Conradis, Albert Hofmann, Utz Krahmer, Johannes Münder, Falk Roscher, Dietrich Schoch und Günther Stahlmann. 3. Aufl., 1991, 1 031 S., kart., 39,80 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2076-1

Der Kommentar ist nunmehr in der 3. Auflage erschienen. Eine ausführliche Besprechung der 2. Auflage ist in St.Anz. 1990 S. 9 veröffentlicht worden.

Wie vorauszusehen war, hat der Lehr- und Praxiskommentar eine rasche Verbreitung gefunden. Textgestaltung und Handlichkeit haben dazu beigetragen, das Werk bei Fachkonferenzen als Nachschlagewerk vorzufinden. Der Kommentar ist ein Beispiel dafür, wie Wünschen der Benutzer Rechnung getragen werden kann.

Die Autoren haben sich konsequent auf die Gruppe der Bedürftigen eingestellt und der Allgemeinverständlichkeit einen hohen Rang eingeräumt. Sie verstehen den Kommentar als Hilfe für Bedürftige, weniger als Handreichung für die Wissenschaft. Die Vorgabe hat nicht etwa eine vereinfachte Darstellung komplizierter Rechtsprobleme im Gefolge gehabt, sondern Licht in unklare Vorschriften getragen. Praktische Beispiele machen abstrakte Vorschriften verständlich. Den Vorteil haben Laien wie Fachleute. Der Kommentar ist, was die Benutzerfreundlichkeit angeht, beispielhaft.

Zu dem gesteckten Ziel gehört konsequenterweise die verständliche und übersichtliche Darstellung von komplexen Vorschriften. So ist auf S. 231 eine Übersicht der Hilfe zur Arbeit (§ 18 ff.) mit Alternativen und Ausgestaltungen zu finden. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Hilfe zur Arbeit, insbesondere was die Hilfe für Langzeitarbeitslose angeht, führt die Übersicht den Leser zur unausweichlichen Folgerung, daß dieser Teil des Sozialhilferechts durchgreifender Bearbeitung bedarf. — Die tabellarische Zusammenstellung der Hilfe zur Pflege nach § 69 erstreckt sich über zwei Seiten (s. § 69 Anm. 50, S. 492/493). Bei der Abstimmung des Pflegeversicherungsgesetzes, das zur Zeit in der politischen Diskussion ist, wird das Studium der Übersicht sehr hilfreich sein, will man es mit der Restproblematik der Hilfe zur Pflege in Einklang bringen. — Auf großes Interesse von Hilfeempfängern wie von Unterhaltspflichtigen dürfte die Übersicht über „Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige“ (§ 91 Anm. 32, S. 707) sein. Verdienstvoll ist die Gegenüberstellung von Unterhaltsansprüchen gemäß der sogenannten Düsseldorfer Tabelle und von den entsprechenden Bedarfskontrollbeträgen. Vielleicht führen solche Verdeutlichungen dazu, die Heranziehung Unter-

haltspflichtiger gänzlich abzuschaffen. — Anm. 46 zu § 91 (S. 712—716) enthält einen zusammenfassenden Überblick über den bürgerlich-rechtlichen gesetzlichen Unterhaltsanspruch und dessen sozialhilferechtlichen Modifikationen. Die Gegenüberstellung bedeutet für den Leser einen beträchtlichen Gewinn an Klarheit.

Von besonderem Nutzen sind die alphabetischen Zusammenstellungen wie die von zweckbestimmten Leistungen, beginnend mit Altersruhegeld und endend mit Wohngeld (§ 77 Anm. 9 ff.), oder die von Gründen, wegen denen sozialhilfebedürftige Ausländer nicht ausgewiesen werden können (§ 120 Anm. 39, S. 841). Das ABC einmaliger Leistungen sollte ebenfalls in Augenschein genommen werden. Mit dem Verschwinden des Warenkorbs als Abgrenzungsmaßstab kommt der Rechtsprechung auf diesem Sektor eine erhöhte Bedeutung zu. Aus der Übersicht über einzusetzendes Vermögen (§ 88 mit VO Anm. 31, S. 645) sind mit einem Blick die Beträge abzulesen, die ein Hilfeempfänger nicht vorrangig einsetzen muß.

Hervorzuheben ist die Aufnahme der Berechnung von Beispielen, wie in § 91 Anm. 77 (S. 724 ff.) zu lesen ist. Die Verfasser haben mit einem klassischen Mittel für die Versteherbarkeit des Sozialhilferechts gesorgt: Sie haben ein rechtlich schwierigen Passagen Beispiele durchgerechnet. So werden im Zusammenhang mit § 91 in Anm. 77 (S. 724) Beispiele gesteigerte Unterhaltspflicht und über den Umfang der Heranziehung des Unterhaltspflichtigen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, wie auch der Hilfe in besonderen Lebenslagen dargestellt. Die Mühen der Autoren fallen gewiß auf fruchtbaren Boden. Die Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen durch die Sozialämter löst im Vorfeld oft Besorgnisse aus, die sich bei konkreter Berechnung dann meist verflüchtigen.

Könnte man in die 2. Auflage an manchen Stellen noch Parteinahme für Hilfesuchende hineinlesen, so weckt die 3. Auflage diesen Eindruck nicht mehr. Die juristischen Darstellungen sind professionell geschliffen. Die Kommentatoren vertreten selbstverständlich nicht immer die Mehrheitsmeinung, so auch bei der Anrechnung des Kindergeldes (§ 77 Anm. 40, S. 578). Beispielsrechnungen würden zeigen, daß die Mehrheitsmeinung nicht ohne Hintergrund ist. Nicht von ungefähr ist diese Problematik Brennpunkt politischer Diskussionen. Die Frage, wie die zu begünstigenden Kinder bei Notständen in der Familie die Mittel auch erhalten, die ihnen zukommen sollen, harret noch der Lösung. Zur Zeit ist die Antwort nur praktisch zu finden. Die Hoffnung der staatlichen Gemeinschaft, problematische Eltern würden sich wegen öffentlicher Zuwendungen besser um Kinder kümmern, kann auf nicht mehr setzen als auf den Silberstreifen am Horizont. Politiker halten die Normierung der Nichtanrechnung des Kindergeldes in der Sozialhilfe für eine brisante Forderung. Sollte die Nichtanrechnung aus dem Gesetzestext verbindlich herausgelesen werden können, wie der Kommentator es tut, so wäre eine Gesetzeskorrektur im Sinne der herrschenden Auffassung die wahrscheinliche Lösung. — Allenfalls wäre eine gut begründete Teilnichtanrechnung durchzusetzen.

Die Verfasser haben abermals einen mit Hingabe erarbeiteten Kommentar herausgebracht. Fachleute werden ihn auf jeden Fall besitzen wollen. Für Hilfeempfänger und sonstige Interessierte ist er eine herausragende, sehr gut lesbare Informationsquelle.

Ministerialrat Dr. Manfred Schäfer

AVG — Rentenversicherung der Angestellten. Von Etmmer/Schulz. Loseblattwerk, 109. Erg.Lieflg., 96,— DM; 110. Erg.Lieflg., 104,— DM; Gesamtwerk, Stand Januar 1990, 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Das Rentenreformgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) ordnet die gesamte Rentenversicherung (Arbeiterrentenversicherung, Rentenversicherung der Angestellten und knappschaftliche Rentenversicherung) in das Sozialgesetzbuch als VI. Buch ein. Mit diesem Gesetz sollen die sich aus dem veränderten Altersaufbau der Bevölkerung ergebenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherungen mittel- und längerfristig gelöst, dem Erfordernis der Weiterentwicklung des Rechts und der Notwendigkeit einer übersichtlichen Gestaltung Rechnung getragen werden.

In seinen wesentlichen Teilen tritt das Rentenreformgesetz 1992 erst am 1. Januar 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten das Angestelltenversicherungsgesetz mit einer Vielzahl ergänzender Vorschriften außer Kraft. Bis dahin ist das bisher geltende Recht in seiner durch das Rentenreformgesetz 1992 teilweise geänderten Form (Verbesserung der Bewertung der Wehrübungszeiten ab 1. Januar 1990, Zuordnung der Kindererziehungszeiten ab 1. Januar 1986, Änderungen beim Kindergeldanspruch ab 1. Januar 1990) noch anzuwenden.

Die 109. Ergänzungslieferung berücksichtigt im Textteil und im Kommentarteil die seit der 108. Ergänzungslieferung (vgl. Bespr. in St.Anz. 1989 S. 2372) erfolgten Gesetzesänderungen, insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822), durch das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) und durch das Beschäftigungsförderungs-gesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406).

Mit der 110. Ergänzungslieferung wird in unmittelbarem Anschluß an die 109. Ergänzungslieferung der Teil C (Bundesrecht) auf den Stand vom 15. Januar 1990 gebracht. Berücksichtigt wurden dabei alle seit dem 1. Mai 1989 eingetretenen Änderungen des Bundesrechts, soweit sie inzwischen in Kraft getreten sind. Änderungen des Fremdrengengesetzes durch das Rentenreformgesetz 1992 wurden insoweit berücksichtigt, als die geänderten Vorschriften, entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, bereits am 1. Juli 1990 als Übergangsrecht in Kraft traten und nur bis zum 31. Dezember 1991 Gültigkeit haben. Unberücksichtigt geblieben sind jedoch alle die Änderungen, die zwar durch das Rentenreformgesetz 1992 bereits vorgenommen worden sind, die aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Dieses Werk läuft jedoch mit dieser Lieferung aus.

Oberamtsrat a. D. Willi Sattler

Die Industriepolitik der Bundesländer und die europäische Integration. Unternehmen und Verwaltungen im erweiterten Binnenmarkt. Von Roland Sturm. 1991, 160 S., 58,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2448-1

Industriepolitik scheint, wenn man das umfangreiche Literaturverzeichnis des Buches überfliegt, für Deutschland ein modernes Politikfeld zu sein. Während es im europäischen Bereich (dem englischen Sprachgebrauch folgend) seit über zehn Jahren üblich ist, beispielsweise über die Industriepolitik der EG oder auch in Frankreich zu sprechen, setzt die Beschäftigung mit deutscher Industriepolitik erst etwa fünf Jahre später, also Mitte der 80er Jahre, ein. Das Buch von Roland Sturm ist zusammen mit den Untersuchungen von Hucks/Wollmann (1989) und Jürgens/Krumbein (1991) einer der ersten Überblicke über diesen Politikbereich.

Industriepolitik wurde — auch in der Bundesrepublik Deutschland — schon immer betrieben: Von seiten des Bundes und der EG, beispielsweise als Erhaltungspolitik für bestimmte, strukturschwache Branchen wie Kohle, Stahl oder Werften, von den Ländern und Kommunen als Industrieansiedlungspolitik. Jedoch als eigenes Politikfeld auf der Ebene der EG, des Bundes, der Länder und Gemeinden wurde Industriepolitik erst artikuliert, als der internationale Wettbewerb mit Japan und den USA sich mehr und mehr verschärfte und der technologische Vorsprung in vor allem exportorientierten Branchen zum entscheidenden Wettbewerbsfaktor erklärt wurde. Unter Industriepolitik wird nicht nur Forschungs- und Technologiepolitik, sondern „die Summe aller staatlichen Maßnahmen, die auf die Gestaltung industrieller Strukturen gerichtet sind“, verstanden, wenn sie

- als Wirtschaftsstrukturpolitik auf Erhalt, Ausbau und Anpassung von Industriestrukturen,
- als Regionalpolitik auf die geographische Neuverteilung von Industriestrukturen,
- als Mittelstandspolitik auf die Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen oder
- als Forschungs- und Technologiepolitik auf die Förderung der industriellen Innovation

ausgerichtet sind, wobei dem letzten Punkt in der derzeitigen Industriepolitik zweifellos besondere Wichtigkeit zukommt.

Im Zentrum der Darstellung von Sturm steht nach jeweils kompakten Überblicken über die industriepolitischen Programme der EG und des Bundes, die Industriepolitik der Bundesländer, einschließlich der Industriepolitik in den Ländern der ehemaligen DDR und kommunaler Initiativen.

Sturm schließt sich dabei der These an, daß der Konkurrenzdruck zwischen den Ländern — wie auch auf internationaler Ebene — zu einer Anhäufung der Förderziele vor allem bei der Förderung von Forschung und Technologie führt, und „das Einsetzen neuer Förderinstrumente in einem Bundesland ... unweigerlich Versuche, mit dem gleichen Instrument in anderen Bundesländern nach sich“ zieht. Bei der Förderung von Forschung und Entwicklung als dem derzeit wichtigsten Teil der Industriepolitik haben sich die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern besonders stark engagiert (Basisjahr 1985). Hessen nimmt zusammen mit Niedersachsen und Berlin einen „beachtlichen Mittelplatz“ ein.

Diese, auf absoluten Beträgen bei der Förderung von Forschung und Technologie basierende Rangfolge ergänzt Sturm durch „Profile“ der Industriepolitik in den einzelnen Bundesländern, wobei Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin gleichsam als regional unterschiedliche Modelle der Industriepolitik besonders ausführlich dargestellt werden. Dies mag nicht zuletzt daran liegen, daß Industriepolitik in diesen Ländern einen besonders hohen Stellenwert einnimmt und deshalb besonders viel über sie publiziert oder — wie in Nordrhein-Westfalen — sozial- und politikwissenschaftliche Begleitforschung betrieben wurde.

Breiter Raum wird auch der Industriepolitik in den neuen Bundesländern gewidmet, insbesondere der Tätigkeit der Treuhand. Sturm stellt dazu abschließend fest, daß die Perspektiven der Industriepolitik in den neuen Ländern „unklar“ bleiben, und die Erwartungen schwanken zwischen einem „Mezzogiorno-Modell“ — ein deindustrialisierter Landstrich mit von außen alimentierten Wachstumsinseln ... und strukturellen Defiziten, die endogenes Wachstum behindern — und einem „Wirtschaftswunder-Modell“, das „von einer mittelfristig starken Belebung der Wirtschaftskonjunktur im Osten Deutschlands durch das Nutzen des gut ausgebildeten Arbeitskräftepotentials und vor allem durch die Privatisierung angestoßene Ausweitung der Investitionstätigkeit“ ausgeht.

Das bestehende industriepolitische Nord-Süd-Gefälle in der (alten) Bundesrepublik, das (derzeit) von einem starken West-Ost-Gefälle überlagert wird, ist nach Auffassung Sturms vor allem darauf zurückzuführen, daß „Bundesländer, die in der Vergangenheit in erster Linie auf die selbstverständlichen wichtigen, Interventionen des Bundes und der EG bauten und darüber hinaus die Länderförderung bzw. das Bemühen um die Ansiedlung von Forschungskapazitäten vernachlässigten“, bei der Entwicklung der regionalen Industriekapazitäten ins Hintertreffen gerieten. Sturm plädiert daher für eine eigene landesbasierende, aktive Industriepolitik.

Als Reformperspektive wird eine Strategie der Regionalisierung vorgeschlagen, die die vom europäischen Binnenmarkt ausgehenden Impulse zur Bildung neuer, konkurrierender Wirtschaftsregionen — auch unabhängig von bestehenden Staats- und Verwaltungsgebietsgrenzen — nutzt. Die Forderung nach verstärkter Regionalisierung wird begründet mit der gewachsenen Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen als Entwicklungs- und Innovationspromotoren, der zunehmenden Eigenständigkeit regionaler Interessenvertretung auch gegenüber der EG, den Defiziten bisheriger Regionalpolitik, der wachsenden Komplexität und Unbewältigbarkeit zentraler Steuerung industriepolitischer Aktivitäten (Beispiel: EG) und erfolgversprechenden Entwicklungen wie EUREGIO, ARGEALP oder EURODISTRICT.

Die Bildung derartiger Wachstumsregionen löst jedoch das Problem des regionalen Gefalles und der dieses begründeten Uneinheitlichkeit der Lebensverhältnisse nicht. Vielmehr besteht auch die Gefahr, daß bei der Konkurrenz der Regionen wiederum nur die reichsten und stärksten Sieger bleiben. Den Ländern wird daher die Aufgabe zugewiesen, „die schwierige Balance zu finden“ zwischen Anerkennung zunehmend Länder und Staatsgrenzen übergreifender Regionalisierung und „Sicherung“ des eigenen Handlungsspielraums gegenüber Nationalstaat und EG.

Obwohl Sturm mit der Regionalisierung einen bereits angelaufenen und von der EG geförderten Prozeß beschreibt, sind an der Richtigkeit des von ihm empfohlenen Konzeptes Zweifel angebracht. Denn ob die Länder von sich aus in der Lage sind, die Disparität der Lebensverhältnisse untereinander und länderübergreifend ohne zentrale Lenkung auszugleichen, ist auf Grund der bisherigen Entwick-

lung schon innerhalb Deutschlands wenig wahrscheinlich. Ein Good-will-Konzept der „neuen Nachbarschaft“ wäre ein zu schwaches Instrument, regionale Egoismen zu zügeln oder gar einzudämmen. Die Verabsolutierung des Regionalisierungsprinzips hätte eher zur Folge, gerade diese Egoismen zu stärken und die Konkurrenzsituation der Länder untereinander zu verschärfen. Die das Gleichgewicht zwischen den Regionen anstrebende, „zentrale Hand“ bleibt daher unabdingbar, doch wird sie mit Erstarren der Regionen weniger direkte Macht ausüben können, sondern ihre Stärke aus konsensorientierten Aushandlungsprozessen gewinnen müssen. Die beabsichtigte Bildung eines Regionalrates als EG-Organ wäre der geeignete Weg, ein Gremium zu schaffen, das, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet, Interessenausgleich aushandeln und die Auswirkungen übergroßer Interessenkonkurrenz begrenzen könnte.

Verwaltungsangestellter Dr. Ferdinand Wiebecke

Bundesimmissionsschutzrecht, Entscheidungssammlung. Von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.Dir. im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Horst D. H a n s e l. Loseblattsammlung, DIN A5, 19. Erg.Liefg., 89,10 DM; Gesamtwerk, 3. Kunststoffdr., 158,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden (Hüthig Verlagsgemeinschaft, 6900 Heidelberg). ISBN 3-8078-1002-1

Die Entscheidungssammlung enthält in Auszügen die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts, vorzugsweise aus der neueren und neuesten Rechtsprechung, aber auch Grundsatzentscheidungen der älteren Rechtsprechung. Sie beziehen sich auf die im Kommentar behandelten Gebiete wie AtG, BauGB, BfG, BImSchG, FStG, GewO, LuftVG und StVO. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und übersichtliche Marginalien ermöglichen ein rasches Auffinden der einzelnen Entscheidungen. Die Entscheidungssammlung kann auch unabhängig vom Kommentar genutzt werden.

Die mit der 19. Ergänzungslieferung vorgelegten Entscheidungen stammen aus der Zeit von Mitte 1988 bis Anfang 1991. Mehrere davon befassen sich mit Fragen aus dem Grenzbereich von Immissionsschutz- und Planungsrecht. Hervorzuheben ist der Beschluß des BVerwG vom 18. Dezember 1990 in einer Normenkontrollsache, u. a. zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten im Bebauungsplan und zu flächenbezogenen Schalleistungspiegeln. Die übrigen lärmrechtlichen Entscheidungen befassen sich mit Fluglärm, Lärm militärischer Anlagen und herkömmlichem Gewerbelärm, andere immissionsschutzrechtliche Entscheidungen behandeln den Schutz vor Störfallgefahren und die Bewertung von Dioxinen. Eine nicht alltägliche Entscheidung stellt der Beschluß des OVG Lüneburg vom 1. August 1988 dar, der sich mit dem Artenschutz im Küstenmeer (Seehundplätze) nach den Maßstäben des BImSchG befaßt.

—§

Gerechtigkeit als Tausch? Zum politischen Projekt der Moderne. Von Otfried Höffe. 1991, 37 S., kart., 18,— DM (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Bd. 13). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2244-6

Gelegenheit zur Beschäftigung mit den Grund- und Grenzfragen des Rechts — um die sicher nur sporadisch auftretende, von den Herausgebern aber erhoffte und als „heilsam“ erachtete Unruhe jedes vorwiegend dogmatisch arbeitenden Juristen zu bewirken, die der „Begegnung mit den Fragwürdigkeiten der Grundlagen und Methoden“ des Rechts entspringe — sollen die Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie bieten, die seit 1984 unter der Verantwortung der Professoren Hasso Hofmann, Edgar Michael Wenz und Dietmar Willoweit (sowie früher Ulrich Weber) in lockerer Folge die Spannweite dieser nichtdogmatischen Beschäftigung mit dem Recht deutlich machen sollen und mittels einer gleichnamigen Heftreihe des Nomos-Verlags einem breiteren Interessentenkreis zugänglich gemacht werden.

Das hier vorzustellende 13. Heft dieser Reihe dokumentiert den am 8. Februar 1990 gehaltenen Vortrag des in der Schweiz lehrenden Professors für Ethik und Sozialphilosophie Otfried Höffe. Höffe widmet sich dem erstgenannten Themenbereich und sucht im wesentlichen die Frage nach einer Legitimation der Ausübung staatlicher Zwangsbefugnisse mit der philosophisch verstandenen Kategorie der Gerechtigkeit zu beantworten. Notwendigerweise bestreitet er daher einerseits andernorts behauptete „Auflösungserscheinungen“ oder einen „Machtverlust“ des Staates, die bereits die Frage obsolet werden ließen, und wendet sich andererseits dagegen, die Idee der Gerechtigkeit für — wie er es nennt — „tot“ zu erklären, sei es, weil Gerechtigkeit nur deskriptiv, nicht aber normativ zu definieren sei (Kelsen), sei es, weil es infolge der funktionalen Differenzierungen der Gesellschaft der Neuzeit die eine, gewissermaßen funktionspezifische Gerechtigkeit nicht gebe (Luhmann). Zugleich will er die aus den vielfältigen Dimensionen des Gerechtigkeitsbegriffs resultierende Gefahr seiner Unbrauchbarkeit für Legitimationszwecke dadurch vermeiden, daß er die Bedeutung des Begriffs im gegebenen Zusammenhang auf das insoweit allein für wesentlich erachtete Verständnis als „Tauschgerechtigkeit“ reduziert: Grundlegend gerecht sei ein gleichwertiger Tausch, hier verstanden nicht im Sinne eines Gebens und Nehmens, sondern eines wechselseitigen Verzichts: Des Verzichts eines jeden Menschen auf Bedrohung anderer mit Gewalt. Dadurch würden Freiheitsrechte für jeden überhaupt erst konstituiert, und eine öffentliche Zwangsmacht — „politische Herrschaft“, „öffentliche Durchsetzungsmacht“, also letztlich: die Rechts- und Staatsordnung — sei in diesem Sinne erforderlich, um zu verhindern, daß — was immerhin möglich sein könne — an die Stelle des wechselseitigen Verzichts der einseitige Verzicht anderer tritt, ohne daß diejenigen, die in den Genuß dieses Verzichts kommen, auf „Gewalttätigkeiten“ ihrerseits verzichteten. Staatliche Durchsetzungsmacht diene also dem Zweck, „die Gefahr zu bannen, daß der negative Freiheitstausch ein bloßes Wort bleibt“. Auch ihre Einsetzung bestehe aber letztlich aus einem Tausch mit negativem Charakter, nämlich aus dem wechselseitigen Verzicht der Rechtsgenossen darauf, ihre Freiheitsrechte jeweils privat durchzusetzen. Damit schließt sich der argumentative Kreis: Weil auch dieser Tausch infolge seiner Wechselseitigkeit (der Verzicht findet allseits und für jeden gleich statt) als gerecht angesehen werden könne, sei die Rechts- und Staatsordnung durch (Tausch-)Gerechtigkeit legitimiert — allerdings nicht schlechthin, sondern nur „sekundär und subsidiär zu einer — im großen und ganzen — gerechten Rechtsordnung“.

Mag auch — wie die Herausgeber hoffen — der Wunsch, (heilsame) Unruhe zu verspüren, der Anlaß sein, zu diesem Heft zu greifen — die Lektüre selbst fordert zunächst einmal Muße. Sie kann aber, da Höffes Ausführungen, wenn nicht zum Widerspruch, so doch zum Nachhaken herausfordern, jene Unruhe gewiß herstellen, die Gedanken in Bewegung bringt. Insofern sind die Leser jedoch in einer gegenüber dem Würzburger Auditorium zugleich günstigeren wie ungünstigeren Situation: Das Verständnis ist durch die Schriftform des Vortrags nunmehr erleichtert, doch die Auseinandersetzung mit den Argumenten des Vortragenden kann nur gleichsam intern geführt werden.

Regierungsdirektor z. A. Dr. Bernhard Burkholz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 10. FEBRUAR 1992

Nr. 6

Gerichtsangelegenheiten

384

6303/3 E — II/3 — F: Herrn Anton Freitag, Rentenberater, Vogelsbergstraße 21 a, 6411 Künzell 4, ist — in Abänderung der Erlaubnisurkunde vom 4. Dezember 1989 — die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts sowie des Schwerbehindertenrechts und der Kriegspferversorgung vor dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten Frankfurt am Main, Fulda, Gießen und Kassel erteilt.

6100 Darmstadt, 9. 1. 1992

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

385

371 Ea — 16 — 8 — Erlaubnisurkunde: Frau Diplom-Verwaltungswirt Regina Polster, geboren am 16. März 1959 in Berlin, wohnhaft Schloßstraße 54, 6367 Karben 6, wird gemäß Artikel I § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts (Recht der gesetzlichen Rentenversicherung) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359).

Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rentenberaterin“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

6000 Frankfurt am Main, 7. 1. 1992

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

386

GR 605 — Neueintragung — 17. 1. 1992: Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1991 haben Peter Ruppel, Kfz-Mechaniker, geb. 18. 12. 1957, 6475 Glauburg 2, Hauptstraße 12, und Gisela Ruppel geb. Goll, Büroangestellte, geb. 17. 5. 1957, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 17. 1. 1992

Amtsgericht

387

GR 607 — Neueintragung — 17. 1. 1992: Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1990 haben Peter Vogel, geb. 18. 3. 1957, Sparkassenbetriebswirt, 6470 Büdingen 1, Kastanienring 7, und Edeltraud Vogel geb. Gischler, geb. 10. 2. 1958, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 17. 1. 1992

Amtsgericht

388

GR 608 — Neueintragung — 17. 1. 1992: Durch notariellen Vertrag vom 24. September 1991 haben Heinz Nazarenius, geb. 22. 5. 1938, Dachdecker, 6472 Altenstadt-Höchst, Mittelstraße 38, und Nutchanart Suwantong, geb. 3. 12. 1970, Buchhalterin, 6470 Büdingen, Neustadt 21, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 17. 1. 1992

Amtsgericht

389

GR 2519 — Neueintragung — 21. 1. 1992: Ley geb. Thelen, Nike, Ley, Winfried, Hohe Straße 1, Wölfersheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Dezember 1991.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1992

Amtsgericht

390

GR 2520 — Neueintragung — 23. 1. 1992: Schlamkow, Otto, Schlamkow geb. Fischer, Lieselotte, Höhenweg 11 f, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Dezember 1991.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 1. 1992

Amtsgericht

391

GR 786 — Neueintragung — 19. 12. 1991: Borgan, Raymond Peter, geboren am 12. 1. 1959, und Borgan geb. Würz, Carola, geboren am 30. 8. 1961, beide wohnhaft in Bad Orb. Durch Vertrag vom 25. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 19. 12. 1991

Amtsgericht

392

GR 787 — Neueintragung — 2. 1. 1992: Kucharczyk, Alexander Milan, geboren am 8. 6. 1968, und Kucharczyk geb. Rožić, Renata, geboren am 7. 9. 1969, beide wohnhaft in Gründau, Ortsteil Rothenbergen. Durch Vertrag vom 1. November 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 2. 1. 1992

Amtsgericht

393

6 GR 780 — Neueintragung — 27. 1. 1992: Ulrich Alfred Pannek, geboren am 12. Juli 1959, Sebastiana Pannek geb. Vaccarella, geboren am 15. März 1962, Thälmannstraße 14, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 29. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 27. 1. 1992

Amtsgericht

394

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2633 — 10. 10. 1991: Seeger, Klaus, geboren am 14. November 1962, und Heike, geb. Meyer, geboren am 13. März 1956, beide in Fulda. Durch Vertrag vom 6. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2634 — 10. 10. 1991: Gustav Fritze, geboren am 24. September 1943, und Christel, geb. Schumann, geboren am 5. Januar 1950, beide in Vellmar. Durch Vertrag vom 21. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2635 — 22. 10. 1991: Uwe Fricke, geboren am 28. August 1965, und Dagmar, geb. Hannak, geboren am 13. März 1965, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 29. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2636 — 22. 10. 1991: Lothar Börger, geboren am 20. Januar 1947, und Hannelore, geb. Jeschke, geboren am 22. März 1951, beide in Kaufungen. Durch Vertrag vom 8. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2637 — 6. 11. 1991: Heinrich Müller, geboren am 24. April 1935, und Ruth, geb. Riecke, geboren am 9. Juni 1941, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 8. März 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2638 — 6. 11. 1991: Hans-Josef Lehnen, geboren am 22. Februar 1942, und Brigitte Adele, geb. Sandrock, geboren am 2. Januar 1948, beide in Fulda. Durch Vertrag vom 27. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2639 — 6. 11. 1991: Günter Schmidt, geboren am 27. Juli 1943, und Monika, geb. Wenzel, geboren am 31. August 1956, beide in Vellmar. Durch Vertrag vom 6. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2640 — 6. 11. 1991: Karl-Heinz Becker, geboren am 21. Oktober 1952, und Anita, geb. Schickert, geboren am 8. Juni 1956, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 17. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2641 — 7. 11. 1991: Jens-Jürgen Witte, geboren am 7. August 1965, und Astrid-Irina, geb. Scharnoffske, geboren am 17. Oktober 1963, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 26. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3500 Kassel, 22. 1. 1992

Amtsgericht

395

GR 409 — Neueintragung — 15. 1. 1992: Hofmann, Heinz Alfred, geb. Schill, und Hofmann, Angelika, geb. Hofmann, Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 15. 1. 1992

Amtsgericht

396

V GR 60 — Neueintragung — 21. 1. 1992: Horst Fesseler, geb. 9. 3. 1948, kaufm. Angestellter, Höchst/Odw., und Ewa Fesseler geb. Oleksy, geb. 6. 11. 1954, Höchst/Odw., haben durch Vertrag vom 7. März 1991 Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 21. 1. 1992

Amtsgericht

397

GR 803 — Neueintragung — 16. 1. 1992: Eheleute Alber, Harald und Edith, geb. Leczkowski, Mainzer Straße 14 i, 6054 Rodgau 2. Durch Erklärung vom 9. Dezember 1991 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 16. 1. 1992

Amtsgericht

398

GR 706 — Veränderung — 21. 1. 1992: Eheleute Roßbach, Günter und Hannelore, geb. Drosse, Falltorstraße 46, 6054 Rodgau 6.

Durch Erklärung vom 23. September 1991 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben worden. Es gilt Zugewinnngemeinschaft.

6453 Seligenstadt, 21. 1. 1992 **Amtsgericht**

399

GR 1221 — Neueintragung — 16. 1. 1992: Eheleute Andreas Klaus Vogel, geb. 13. 7. 1966, und Vera Vogel, geb. Görnert, geb. 15. 6. 1968, Waldstraße 21, 6333 Braunfels-Bonbaden. Durch Ehevertrag vom 6. August 1991 sind die Eheleute von den Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB befreit.

6330 Wetzlar, 16. 1. 1992 **Amtsgericht**

400

GR 620 — Löschung — 16. 1. 1992: Eheleute Holger Zakrzewski, geb. 7. 4. 1947, und Eugenie Zakrzewski geb. Track, geb. 7. 9. 1950, Schubertstraße 4, 6338 Hüttenberg. Durch Ehevertrag vom 22. November 1991 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6330 Wetzlar, 16. 1. 1992 **Amtsgericht**

Vereinsregister

401

VR 501 — Neueintragung — 13. 1. 1992: Verein der Freunde und Förderer des DRK Taunusstein mit dem Sitz in Taunusstein.

6208 Bad Schwalbach, 13. 1. 1992 **Amtsgericht**

402

VR 398 — Neueintragung — 20. 1. 1992: Freiwillige Feuerwehr Höchst an der Nidder, 6472 Altenstadt OT Höchst an der Nidder.

6470 Büdingen, 20. 1. 1992 **Amtsgericht**

403

VR 399 — Neueintragung — 20. 1. 1992: Förderkreis zum Wiederaufbau der Frauenkirche Dresden e. V., Gedern.

6470 Büdingen, 20. 1. 1992 **Amtsgericht**

404

VR 796 — Neueintragung — 21. 1. 1992: Wildwasser Wetterau — Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen —, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1992 **Amtsgericht**

405

5 VR 1052 — Neueintragung — 22. 1. 1992: Freies Theater Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 22. 1. 1992 **Amtsgericht**

406

VR 772 — Neueintragung — 12. 12. 1991: Verein zur Förderung des Jugendfußballes im IFC Vorspessart eingetragener Verein in Linsengericht.

6460 Gelnhausen, 12. 12. 1991 **Amtsgericht**

407

VR 773 — Neueintragung — 10. 12. 1991: Gondsrother Weihnachtsmarkt e. V. in Haselroth, Ortsteil Gondsroth.

6460 Gelnhausen, 10. 12. 1991 **Amtsgericht**

408

VR 774 — Neueintragung — 6. 1. 1992: Chorgemeinschaft Altenhaßlau eingetragener Verein in Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau.

6460 Gelnhausen, 6. 1. 1992 **Amtsgericht**

409

6 VR 889 — Neueintragung — 28. 1. 1992: Tauch-Club Turtle e. V., Bischofsheim.

6080 Groß-Gerau, 28. 1. 1992 **Amtsgericht**

410

VR 227 — Neueintragung — 23. 1. 1992: Direktvermarktung Kurhessisches Bergland, Homberg/Efze.

3588 Homberg/Efze, 23. 1. 1992 **Amtsgericht**

411

8 VR 815 — Neueintragung — 22. 1. 1992: Verein der Förderer des städtischen Kindergartens Freiherr-vom-Stein-Straße Kronberg/Ts. e. V., Kronberg im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 22. 1. 1992 **Amtsgericht**

412

VR 359 — Neueintragung — 9. 1. 1992: Freiwillige Feuerwehr Wohnfeld. Sitz: 6314 Ulrichstein-Wohnfeld.

6420 Lauterbach (Hessen), 9. 1. 1992 **Amtsgericht**

413

7 VR 696 — Neueintragung — 28. 1. 1992: Gesellschaft der Freunde der Königlichen Kunst, Sitz: Limburg a. d. Lahn 1.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 1. 1992 **Amtsgericht**

414

VR 626 — Neueintragung — 17. 1. 1992: Vielbrunner Carneval-Club Rot-Weiß, Michelstadt/Vielbrunn.

6120 Michelstadt, 17. 1. 1992 **Amtsgericht**

415

VR 627 — Neueintragung — 20. 1. 1992: Sieben Zwerge, 6101 Fränkisch-Crumbach.

6120 Michelstadt, 20. 1. 1992 **Amtsgericht**

416

VR 497 — Neueintragung — 21. 1. 1992: FC-TÜRK GÜCÜ, RUSSELSHEIM.

6090 Rüsselsheim, 21. 1. 1992 **Amtsgericht**

417

VR 1059 — Löschung — 9. 1. 1992: Verein zur Förderung der Jugendarbeit in Dalheim e. V., 6330 Wetzlar. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen.

6330 Wetzlar, 9. 1. 1992 **Amtsgericht**

Liquidationen

418

Die Nassovia Werkzeugmaschinen GmbH mit dem Sitz in D-6070 Langen ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit gemäß § 65 Abs. (2) des GmbH-Gesetzes aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes

und der Höhe ihres Anspruchs bei der Gesellschaft zu melden.

6070 Langen, 7. 1. 1992

Nassovia Werkzeugmaschinen GmbH i. L.
Der Liquidator
Dr.-Ing. Gerd Wauer

Vergleiche — Konkurse

419

N 16/91 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Christian Engel GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Firma Engel Verwaltungs GmbH in Kirchheim, diese vertreten durch den Geschäftsführer Betriebswirt Wolfgang Engel, Lerchenweg 11, 6437 Kirchheim (Hess.).

Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Freitag, 27. März 1992, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Erdgeschoß, Raum 5.

6430 Bad Hersfeld, 28. 1. 1992 **Amtsgericht**

420

4 N 11/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Andreas Zieringer, — Metallhütte —, Metallgroßhandel GmbH & Co. KG, 6140 Bensheim, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 5. März 1992, 14.00 Uhr, Saal 203.

6140 Bensheim, 24. 1. 1992 **Amtsgericht**

421

61 N 17/85: Das am 25. Februar 1985 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wenger und Co Gaststätten-Betriebsgesellschaft mbH in Darmstadt wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 24. 1. 1992 **Amtsgericht, Abt. 61**

422

61 N 103/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen von Ernst Burgstaller in Ober-Ramstadt ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6100 Darmstadt, 24. 1. 1992 **Amtsgericht, Abt. 61**

423

81 N 188/91 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 15. 10. 1990 in Frankfurt am Main verstorbenen Hildegard-Erika Weißbarth geb. Weise, zuletzt wohnhaft Kaufunger Straße 24, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 15. 1. 1992 **Amtsgericht, Abt. 81**

424

81 N 390/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der I. E. S. International Engineering & Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Egenolffstraße 29, 6000 Frankfurt am Main 1, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Bratz und Dieter Steffek, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Mittwoch, den 25. März 1992, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 91 200,— DM,
b) Auslagen: 1 516,20 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 17. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

425

81 N 2/92: Über den Nachlaß der am 3. 5. 1991 verstorbenen **Margarete Emilie Kaufuff geb. Schoenecker**, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Hugelstraße 58, wird heute, am 17. Januar 1992, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 96 17 77.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Februar 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Montag, 24. Februar 1992, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Februar 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 17. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

426

N 58/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Hubertus Bollinger**, Verlagsinhaber, Gollbergstraße 2, 6361 Niddatal 1, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 1. 1992

Amtsgericht

427

N 14/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fazilet Wurstwarenfabrikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Dieselstraße 16, 6352 Ober-Mörlen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 1. 1992

Amtsgericht

428

24 N 59/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Glaskontor GmbH, AG Groß-Gerau, HRB 2423, Dreieichstraße 3, 6082 Mörfelden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Manfred Louis Shakinovsky**, GB-Richmond, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 9. März 1992, 9.30 Uhr, Raum 151, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

6080 Groß-Gerau, 22. 1. 1992

Amtsgericht

429

24 N 47/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Udo Klose Schornsteinsanierung GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Schornsteinfeger **Udo Klose**, An der Steinlach 15, 6094 Bischofsheim, wird dem Konkursverwalter, Rechtsbeistand und Diplomrechtspfleger **Klaus Köhle**, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt, genehmigt, der Konkursmasse einen

Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

6080 Groß-Gerau, 28. 1. 1992

Amtsgericht

430

65 N 144/90: Das Konkursverfahren über den Nachlaß nach **Herrn Walter Hermann Fritz Louis Heine**, verstorben am 7. 3. 1990, ist mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt (§ 202 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 21 000,— DM, seine Auslagen auf 380,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 20. 12. 1991

Amtsgericht, Abt. 65

431

65 N 5/92: Über das Vermögen der Firma **alca Metall GmbH, Sandershäuser Straße 34, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Peter Albin**, ist am 20. Januar 1992, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt **Ulrich Josephs**, Terrasse 30, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Mai 1992 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 5. März 1992, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 14. Mai 1992, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Februar 1992 anzeigen.

3500 Kassel, 20. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 65

432

65 N 98/89: Das am 31. Juli 1989 über das Vermögen der **Autohaus Frey GmbH, Holländische Straße 228, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Karl-Heinz Frey**, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 9. 12. 1991

Amtsgericht, Abt. 65

433

9 N 65/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Ingrid Düsterhöft, Altenhaimer Straße 1 a, 6240 Königstein im Taunus**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 16. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

434

7 N 44/91 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma **Dinnes u. Partner GmbH, Industriestraße 12, 6258 Bunkel**, vertreten durch die Geschäftsführer **Patrick Dinnes** und **Günter Merchel**, wird am 29. Januar 1992, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Kalcker, Wolfgang**, Kölnstraße 135, 5205 Sankt Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. Februar 1992.

Vor dem Amtsgericht in Limburg a. d. Lahn werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, 24. März 1992, 10.00 Uhr, Raum 102, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1992 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen des Konkursgerichtes.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Raiffeisenbank St. Augustin, Kto. Nr. 406 477 (BLZ 370 697 07)**.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 1. 1992

Amtsgericht

435

7 N 43/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Erwin Reutermann Bauunternehmung GmbH, 3556 Weimar/Lahn 2**, vertreten durch die beiden Geschäftsführer **Eheleute Hermann Vogel** und **Carola Vogel-Reutermann**, 3556 Weimar-Niederwalgern, wird Schlußtermin auf

Donnerstag, 19. März 1992, 9.00 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 22 695,62 DM zuzüglich 7% Ausgleich.

3550 Marburg, 20. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 7

436

7 N 29/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Walter Kircher, Inh. Götz Kircher, Webrahmenfabrik, Alte Kasseler Straße 24, 3550 Marburg**, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt (§ 202 KO).

Die Vergütung des Verwalters ist festgesetzt auf 100 900,— DM nebst Mehrwertsteuerausgleich von 7 063,— DM, seine Auslagen auf 4 000,— DM nebst 14% Mehrwertsteuer von 560,— DM, die Vergütung des Gläubigerausschusses ist festgesetzt auf 1 000,— DM.

3550 Marburg, 21. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 7

437

7 N 3/92: Über das Vermögen der Firma **W & K Frey, Inhaber Karl Frey (HRA 5001, Amtsgericht Offenbach am Main)**, Gerberstraße 15, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 28. Januar 1992, 7.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich Kneller**, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 6. März 1992 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und

mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 16. März 1992, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 4. Mai 1992, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 6. März 1992.

6050 Offenbach am Main, 28. 1. 1992

Amtsgericht

438

4 N 3/92: Über das Vermögen der Firma **Olliflor Blumen Im- und Export GmbH, Im Taubengrund 35, 6092 Kelsterbach**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Ralph Peter Ohlbach**, ist am 24. Januar 1992, 10.35 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Steuerberater **Klaus Peter Woitas**, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim, Tel.: 0 62 51 / 6 30 48, Fax: 0 62 51 / 6 41 01.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1992, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 31. März 1992, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am 26. Mai 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 29. Februar 1992 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 24. 1. 1992

Amtsgericht

439

3 N 65/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CS Spezialdraht GmbH, Magdalenenhäuser Weg 2 a, 6330 Wetzlar**, vertreten durch den Geschäftsführer, **Dipl.-Ing. K. H. Reh**, Hardenbergstraße 17, 6330 Wetzlar, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 10. März 1992, 11.30 Uhr, Zimmer 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, anberaumt.

6330 Wetzlar, 21. 1. 1992

Amtsgericht

440

In dem Konkursverfahren Firma **Europa Hotel- und Gaststätten GmbH** des Amtsgerichts Groß-Gerau, Az. 24 N 30/91, besteht Masseunzulänglichkeit.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1992

Der Konkursverwalter
Barenberg
Rechtsanwalt und Notar

441

In dem Konkursverfahren Firma **Wilkins c. s. GmbH** des Amtsgerichts Wiesbaden, Az. 62 N 165/91, besteht Masseunzulänglichkeit.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1992

Der Konkursverwalter
Barenberg
Rechtsanwalt und Notar

442

62 N 87/91 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Hermann Hans Biedel**, Weilstraße 5, 6200 Wiesbaden, wird

die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 9. März 1992, 9.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 2 130,— DM (zweitausendeinhundertdreißig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 10. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

443

62 N 131/91 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Betreuungsdienst (BHD) e. V., Peter-Sander-Straße 2, W-6503 Mainz-Kastel**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand **Dirk Leimkuhl**, **Franz König** und **Ulrike Schütz**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 13. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

444

62 N 175/90 — **Beschluß**: In Sachen **Helmut Martin, Inhaber des Gewerbebetriebes Helmut Martin Metallbau, Reichsapfelstraße 40, 6200 Wiesbaden-Schierstein**, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 24. Februar 1992, 8.45 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 21. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

445

62 N 17/92: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Nuovo Parfümerie GmbH, Langgasse 15, W-6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Feix Schlittgen**.

Der Schuldnerin ist am 29. Januar 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 29. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

446

3 K 59/91: Das im Grundbuch von Wrexen, Band 45, Blatt 1315, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wrexen, Flur 4, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinberg 1, Größe 4,81 Ar,

soll am Mittwoch dem 25. März 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Feichter geborene Wagner.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 23. 1. 1992

Amtsgericht

447

K 30/86: Die im Grundbuch von Beiershausen, Band 8, Blatt 225, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Beiershausen,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäudefläche, Mittelbergstraße 27, Größe 8,06 Ar,

lfd. Nr. 7 Flur 2, Flurstück 42/4, Hof- und Gebäudefläche, Mittelbergstraße 27, Größe 4,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2 Flurstück 42/6, Unland, Auf der Höhle, Göße 0,84 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Juni 1992, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ruth Gauger geb. Lieske.

Wert nach § 74 a Abs. V ZVG:

lfd. Nr. 6: 580 000,— DM,

lfd. Nr. 7: 70 000,— DM,

lfd. Nr. 8: 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 16. 1. 1992

Amtsgericht

448

6 K 32/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim,

a) Gemarkung Gonzenheim, Blatt 2754: 1 040/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 11, Flurstück 56/8, Hof- und Gebäudefläche, Kartäuser-Straße 2—8, Größe 4,82 Ar,

Flur 11, Flurstück 56/12, Hof- und Gebäudefläche, Kartäuser-Straße 2—8, Größe 66,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Hause B (lfd. Nr. 104 der Teilungserklärung und Nr. 2115 des Aufteilungsplanes),

b) Gemarkung Gonzenheim, Blatt 2846: 142/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie zu a) beschrieben,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz in der Tiefgarage (lfd. Nr. 196 der Teilungserklärung und Nr. G 83 des Aufteilungsplanes),

soll am Dienstag, dem 7. April 1992, 9.00 Uhr, Saal II, I. Stock im Gerichtsgebäude,

Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gransee, 4630 Bochum.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Wohnung in Blatt 2754 auf

300 000,— DM,

den Abstellplatz in Blatt 2846 auf

18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 1. 1992

Amtsgericht

449

8 K 42/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1519, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 52 118/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendeinhundertachtzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung, Erdgeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1518, Blatt 1520 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 7. April 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin, am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 1. 1992

Amtsgericht

450

8 K 46/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1523, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 52 118/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendeinhundertachtzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen

(eingetragen in Blatt 1516 bis 1522, Blatt 1524 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 31. März 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 1. 1992

Amtsgericht

451

61 K 75/91: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 339, Blatt 12768, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 23, Flurstück 77/43, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Ramstädter-Straße 241, Größe 5,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ulf Uwe Gräfe, Darmstadt,

b) Almut Bronisch geb. Gräfe, Darmstadt,

c) Carmen Käthe Dagmar Schwiethal-Grob geb. Schwiethal, Darmstadt,

— zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

587 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 1. 1992

Amtsgericht

452

61 K 25/89: a) Der im Grundbuch von Alsbach, Band 97, Blatt 4004, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil zu 16,53/1 000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 381/2, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 5,04 Ar,

b) der im WE-Grundbuch von Alsbach, Band 116, Blatt 4576, eingetragene 23,17/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 360/3, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 30,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 40,

c) der im TE-Grundbuch von Alsbach, Band 106, Blatt 4291, eingetragene 1/80 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 360/4, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring, Größe 17,46 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 75 bezeichnet.

sollen am Mittwoch, dem 29. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1989, 23. 3. 1989, 15. 3. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Josef Heinz in Berlin.

Die Werte der Grundstücksmitteigentumsanteile sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 2 000,— DM,

b) auf 275 000,— DM,

c) auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 1. 1992

Amtsgericht

453

3 K 49/90: Der im Grundbuch von Klein-Zimmern, Blatt 891, eingetragene Grundbesitz, 41 514/100 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 590, Gebäude- und Freifläche, Spesarting 29, Größe 6,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Aufteilungsplan Nr. 1, Sondernutzungsrechte an Grundstücksflächen sind vereinbart,

soll am Montag, dem 27. April 1992, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irma Riegler geb. Lindemann, Klein-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1991

Amtsgericht

454

3 K 58/91: Der im Grundbuch von Babenhausen, Blatt 3733, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 9, Flurstück 96, Grünland, Hinter der Zielhütte, Größe 16,20 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Montag, dem 6. April 1992, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Danhauer, 6115 Münster, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 050,— DM für den halben Anteil Heinrich Danhauer.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1991 **Amtsgericht**

455

3 K 26/91: Der im Grundbuch von Harpertshausen, Blatt 771, eingetragene Grundbesitz, Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 2/7, Gebäude- und Freifläche, Altheimer Straße 22, Größe 6,93 Ar,

soll am Montag, dem 30. März 1992, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Hidan Massivbau GmbH, Münster-Altheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 1. 1992 **Amtsgericht**

456

3 K 29/91: Der im Grundbuch von Babenhausen, Blatt 2996, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 12, Flurstück 66/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Schaafheimer Allee, Größe 31,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Babenhausen, Flur 11, Flurstück 305, Ackerland, Neben dem Leichweg, Größe 23,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Babenhausen, Flur 11, Flurstück 306, Ackerland, daselbst, Größe 17,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Babenhausen, Flur 12, Flurstück 153, Ackerland, Vom Hardtweg beim Müllerweg, Größe 17,80 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Babenhausen, Flur 11, Flurstück 260, Ackerland, In den Rodwiesen beim Sickenhöfer Weg, Größe 16,30 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Sickenhofen, Flur 2, Flurstück 76, Grünland, Auf der Herrenwiese, Größe 9,15 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 256, Ackerland, Am Langenbrücker Weg, Größe 35,88 Ar.

lfd. Nr. 45, Gemarkung Babenhausen, Flur 9, Flurstück 190, Ackerland, Auf dem Großen Köhlerrod, Größe 78,30 Ar,

soll am Montag, dem 11. Mai 1992, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Gerhard Lang, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 150 000,— DM für Parzelle 66/3; 13 000,— DM für Parzelle 305; 6 400,— DM für Parzelle 306; 8 900,— DM für Parzelle 153; 8 900,— DM für Parzelle 260; 5 500,— DM für Parzelle 76; 19 500,— DM für Parzelle 256; 33 000,— DM für Parzelle 190.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1991 **Amtsgericht**

457

3 K 24/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Netra, Band 37, Blatt 1251,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Netra, Flur 2, Flurstück 128/4, Gebäude- und Freifläche, Am Fuchsgarten 1, Größe 8,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Möller,

b) Gerlinde Möller geb. Schabacker, Ringgau-Netra, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 14. 1. 1992 **Amtsgericht**

458

3 K 10/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ulfen, Band 27, Blatt 751,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ulfen, Flur 5, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Breittauer Straße 13, Größe 12,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Peter Heckmann,

b) Helga Heckmann geb. Ernst, Friedberg, jetzt Lengdorf, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 21. 1. 1992 **Amtsgericht**

459

3 K 49/91: Das im Grundbuch von Frankenhain, Band 34, Blatt 1109, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenhain, Flur 17, Flurstück 41/3, Bauplatz, Forststraße, Größe 8,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Klos,

b) Brunhilde Klos geb. Kohlstädt, Frankenhain, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 1. 1992 **Amtsgericht**

460

2 K 32/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 153, Blatt 5530,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 46, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 20, Größe 6,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Juni 1992, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Stumpe geb. Albrecht in Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

363 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 31. 12. 1991 **Amtsgericht**

461

2 K 24/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 76, Blatt 2622,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 8, Flurstück 30, Ackerland, Am Euler, Größe 28,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenau, Flur 16, Flurstück 72, Grünland, Aspenwiesen, Größe 24,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenau, Flur 17, Flurstück 19, Grünland, Hinter dem Pfarrbrunnen, Größe 11,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. April 1992, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Breßler geb. Lückel, Maria, 3546 Vöhl-Schmittlotheim,

2. Rösener geb. Lückel, Luise, 3540 Korbach,

3. Göbeler geb. Lückel, Katharina, 3558 Frankenberg-Viermünden,

4. Lückel, Hans Joachim, Hagen,

5. Scheerer geb. Lückel, Erna, 3559 Frankenkau,

6. Finger geb. Lückel, Erika, 3558 Frankenberg (Eder),

7. Lückel, Karl-Heinz, 3558 Frankenberg (Eder),

8. Lückel, Rudolf, 3558 Frankenberg (Eder),

— Zu 1. bis 8. in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 3 400,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 3 000,— DM,

Grundstück Nr. 3 auf 1 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 12. 1991 **Amtsgericht**

462

2 K 6/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 62, Blatt 1807,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur 15, Flurstück 43/2, Gebäude- und Freifläche, Am Bimmig, Größe 9,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. April 1992, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Bernhard Pfeil und Annegret Pfeil geb. Weichgrebe, beide in Bromskirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

528 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 1. 1992

Amtsgericht

463

2 K 16/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (Eder), Band 90, Blatt 2633,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 8, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Niedernfeldstraße 20, Größe 10,21 Ar,

— zum Anteil von einem Achtel —,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1992, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Schneider in Allendorf (Eder), — zu einem Achtel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 12. 1991

Amtsgericht

464

84 K 106/91: Die im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 346, Blatt 10956, eingetragene ideelle Hälfte des Herrn Manfred Haas, Rotlaufweg 25, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, an dem Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 176/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 511, Flurstück 76/11, Gebäude- und Freifläche, Textorstraße 51, Größe 2,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. I nebst zwei Ladenräumen des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 10957 bis 10960),

soll am Donnerstag, dem 16. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Wohnungseigentumshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

465

84 K 122/91: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 64, Blatt 1829, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 5,131/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 1,

Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4, Größe insgesamt 116,71 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 129 nebst einem Garageneinstellplatz laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1701—1828, 1830—2032),

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Rudolf Eger, Pfaffenwiese 47, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

252 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 1. 1992

Amtsgericht, Ab. 84

466

K 11/90: Das im Grundbuch von Ober-Mumbach, Band 10, Blatt 257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mumbach, Flur 3, Flurstück 2/15, Gebäude- und Freifläche, Mumbacher Talstraße 89 C, Größe 6,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. April 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Schütz, Mörlenbach/Ober-Mumbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

545 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Zwei- oder Dreifamilienwohnhaus mit integrierter Garage und einer separaten Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 1. 1992

Amtsgericht

467

K 10/90: Das im Grundbuch von Ober-Mumbach, Band 10, Blatt 257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ober-Mumbach, Flur 1, Flurstück 31/111, Gebäude- und Freifläche, Mumbacher Talstraße 107 A, Größe 2,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Schütz, Mörlenbach/Ober-Mumbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und einer Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 1. 1992

Amtsgericht

468

K 6/90: Das im Grundbuch von Weiher (Odw.), Band 19, Blatt 708, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiher, Flur 1, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 112, Größe 7,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Muschter, Weinheim,

Ursula Muschter, Mörlenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

385 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, einem Wohnhausanbau und einem Seitengebäude bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 22. 1. 1992

Amtsgericht

469

K 4/91: Das im Grundbuch von Hailer, Band 75, Blatt 1928, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hailer, Flur 15, Flurstück 29/9, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 8, Größe 6,70 Ar,

soll am Montag, dem 4. Mai 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Marie Jakob in Gelnhausen,

Peter Jakob in Gelnhausen,

Klaus Jakob in Büdingen,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

211 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 1. 1992

Amtsgericht

470

5 K 8/91: Das im Grundbuch von Elz, Band 161, Blatt 5450, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Vor den Eichen 2, Größe 113,02 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1992, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Richter (geboren am 20. 12. 1927) in 21016 Colmegra/Schweiz, Via Torretta Costa Re.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 607 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 21. 1. 1992

Amtsgericht

471

42 K 43/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen,

Band 97, Blatt 3375: 15,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 1, Größe 17,09 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 46 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen; soll am Dienstag, dem 7. April 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volpe, Paolo (geboren am 9. 8. 1967), 7592 Renchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 1. 1992 Amtsgericht, Abt. 42

472

42 K 115/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 76, Blatt 2230: 5,74 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 234/1, Gebäude- und Freifläche, Kastellstraße 8—14, Größe 109,60 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß nebst Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 1437 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Brauer, Siegfried,
b) Brauer geb. Wester, Anni, Ohlsberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 1. 1992 Amtsgericht, Abt. 42

473

42 K 15/90 und 98/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 75, Blatt 2872,

BV Nr. 2, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 596/8, Gebäude- und Freifläche, Neutorstraße, Größe 9,80 Ar, (lt. Schätzung unbebaut),

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Walter Hof,
b) Karl Konrad Hof,
c) Ernst Hermann Rachor,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 314 000,— DM. Der Zuschlagsversagungsgrund gemäß § 85 a ZVG gilt nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 1. 1992 Amtsgericht, Abt. 42

474

4 K 16/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 38, Blatt 1705, Gemarkung Hümme,

Flur 4, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 18, Größe 1,54 Ar, soll am Mittwoch, dem 20. Mai 1992, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Mazet, Herrenstraße 19, 2165 Harsefeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 1. 1992 Amtsgericht

475

K 5 und 6/91: Die im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 101, Blatt 3007, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis lfd. Nrn. 6 und 7, Gemarkung Homberg,

Flur 30, Flurstück 27, Ackerland, Hinter dem Stellberge, Größe 12,10 Ar,

Flur 30, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Stellberg, Größe 12,20 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marianne Müller geb. Ullrich, geboren am 5. 11. 1932, Homberg (Efze).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 6 auf 6 000,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 14. 1. 1992 Amtsgericht

476

K 7/91: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 71, Blatt 2093, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 11, Flurstück 117/2, Hof- und Gebäudefläche, Garten, Hans-Staden-Allee, Größe 36,66 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Kramer, geboren am 17. 5. 1934, in Homberg/Efze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 20. 1. 1992 Amtsgericht

477

64 K 216/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 391, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 502/51, Gebäude- und Freifläche, Sodensternstraße 8, Größe 4,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3,1 und K 3,1 des Aufteilungsplans;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 12 385 bis 12 395) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. 7. 1983;

soll am Montag, dem 30. März 1992, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kunschke, Susanne Christiane, Hamburg.
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

73 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 11. 1991

Amtsgericht, Abt. 64

478

64 K 219/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 393, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 829,91/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 502/51, Gebäude- und Freifläche, Sodensternstraße 8, Größe 4,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4,1 und K 4,1 des Aufteilungsplans;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 12 385 bis 12 395) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. 7. 1983;

soll am Montag, dem 30. März 1992, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kunschke, Susanne Christiane, Hamburg.
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

62 031,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 11. 1991

Amtsgericht, Abt. 64

479

64 K 220/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 394, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 829,91/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 502/51, Gebäude- und Freifläche, Sodensternstraße 8, Größe 4,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4,2 und K 4,2 des Aufteilungsplans;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 12 385 bis 12 395) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. 7. 1983;

soll am Montag, dem 30. März 1992, 13.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,

Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kunschke, Susanne Christiane, Hamburg.
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:
62 031,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 11. 1991

Amtsgericht, Abt. 64

480

5 K 45/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neustadt, Band 191, Blatt 5944,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 45/7, Hof- und Gebäudefläche, Im Heidental, Haus-Nr. 22, Größe 9,90 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 10,47 Ar, soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1992, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elmar Helfenritter, Im Heidental 22, 3577 Neustadt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 22. 1. 1992

Amtsgericht

481

5 K 24/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder Klein, Band 41, Blatt 1491,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 56/3, Ackerland, Am obersten Amöneburger Weg, Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 58, Ackerland, daselbst, Größe 12,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 14, Grünland, Die Lache, Größe 21,51 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 57, Ackerland, Am obersten Amöneburger Weg, Größe 46,19 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 185, Gartenland, Stichelgärten, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 25, Grünland, Bei den Erlen, Größe 25,26 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 182, Gartenland, Stichelgärten, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 10, Flurstück 48, Ackerland, Beim steinernen Kranz, Größe 27,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1992, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Alfred Brand, Am Schwalbenschwanz 11, 3570 Stadtallendorf-Nieder Klein,

b) Helmut Brand, Obergasse 9, 3570 Stadtallendorf,

c) Gertrud Herzog, Auf der Gansweide 4, 3570 Stadtallendorf,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 490,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 1 920,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 3 270,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 7 160,— DM,
lfd. Nr. 8 auf 550,— DM,
lfd. Nr. 9 auf 4 800,— DM,
lfd. Nr. 10 auf 650,— DM,
lfd. Nr. 11 auf 4 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 22. 1. 1992

Amtsgericht

482

9 K 33/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schloßborn, Band 52, Blatt 1736,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 152, Grünland, Heftlicher Wiesen, Größe 107,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Hasenmühle, Größe 6,04 Ar, — je zur Hälfte —,

soll am Dienstag, dem 31. März 1992, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Roger Broßler,
b) Frau Heike Broßler, — je zu einem Viertel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 — zur Hälfte — auf 16 087,50 DM,
lfd. Nr. 3 — zur Hälfte — auf 43 888,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 24. 1. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

483

1 K 12/90: Die im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 311, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Raiffeisenstraße 17, Größe 6,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Dorf, Größe 8,39 Ar,

sollen am Montag, dem 13. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1990 und 13. 9. 1990 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Katharina Denhof geb. Höhle, Raiffeisenstraße 17, 3546 Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 92 000,— DM,
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf 10 068,— DM,
Gesamtwert: 102 068,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 1. 1992

Amtsgericht

484

7 K 89/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 12972,

lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstücke 156/9 und 156/10, Gebäude-

und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar und 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß (Nr. 1015) des Aufteilungsplanes und dem Abstellraum im 1. Untergeschoß (Nr. 015),

soll am Donnerstag, dem 5. März 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Wiggershaus.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 21. 1. 1992

Amtsgericht

485

7 K 91/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 13050,

lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstücke 156/9 und 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar und 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 11. Obergeschoß (Nr. 1113) des Aufteilungsplanes und dem Abstellraum im 1. Untergeschoß (Nr. 113),

soll am Donnerstag, dem 5. März 1992, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Wiggershaus.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 21. 1. 1992

Amtsgericht

486

7 K 93/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 13136,

lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstücke 156/9 und 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar und 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 21. Obergeschoß (Nr. 1214) des Aufteilungsplanes und dem Abstellraum im 2. Untergeschoß (Nr. 214),

soll am Donnerstag, dem 5. März 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Wiggershaus.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 21. 1. 1992

Amtsgericht

487

7 K 47/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 12981,

lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an

dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstücke 156/9 und 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar und 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß (Nr. 1026) sowie dem Abstellraum im 1. Untergeschoß (Nr. 026),

soll am Dienstag, dem 31. März 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Zimmermann und Thomas Zimmermann, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 22. 1. 1992

Amtsgericht

488

7 K 48/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 13012,

lfd. Nr. 1: 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstücke 156/9 und 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar und 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß (Nr. 1065) sowie dem Abstellraum im 1. Untergeschoß (Nr. 065),

soll am Dienstag, dem 31. März 1992, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Zimmermann und Thomas Zimmermann, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 22. 1. 1992

Amtsgericht

489

7 K 49/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 13028,

lfd. Nr. 1: 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstücke 156/9 und 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar und 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß (Nr. 1085) sowie dem Abstellraum im 1. Untergeschoß (Nr. 085),

soll am Dienstag, dem 31. März 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Zimmermann und Thomas Zimmermann, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 22. 1. 1992

Amtsgericht

490

7 K 50/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 13067,

lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstücke 156/9 und 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar und 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 13. Obergeschoß (Nr. 1134) sowie dem Abstellraum im 2. Untergeschoß (Nr. 134),

soll am Donnerstag, dem 2. April 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Zimmermann und Thomas Zimmermann, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 22. 1. 1992

Amtsgericht

491

7 K 51/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 13180,

lfd. Nr. 1: 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstücke 156/9 und 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar und 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 26. Obergeschoß (Nr. 1265) sowie dem Abstellraum im 2. Untergeschoß (Nr. 265),

soll am Freitag, dem 3. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Zimmermann und Thomas Zimmermann, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 22. 1. 1992

Amtsgericht

492

7 K 18/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindenholzhausen, Band 51, Blatt 1796,

Flur 48, Flurstück 243, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße 24, Größe 9,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. März 1992, 14.00 Uhr, Raum 31, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jutta Kurth, Lindenholzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 635 000,— DM (EFH, Baujahr 1975, Gesamtwohnfläche ca. 254 qm).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld,

von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 1. 1992

Amtsgericht

493

7 K 56/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heringen, Band 26, Blatt 849,

Flur 46, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 1,86 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1992, 10.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Meindl, Hünfelden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM (EFH, Bj. um 1850, Anbau um 1970, ca. 140 qm WF; grundlegend modernisierungsbedürftig).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 1. 1992

Amtsgericht

494

7 K 49/91: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 67, Blatt 2120, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 89/11, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Straße 9 und 11, Größe 47,83 Ar,

davon 453/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß und einem Raum im Kellergeschoß des Hauses B sowie dem Garagenstellplatz im II. Untergeschoß des Garagendecks, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schilling, Hauptstraße 41, 3559 Burgwald/Eder.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 17. 1. 1992

Amtsgericht

495

1 K 17/91: Das im Grundbuch von Guxhagen, Band 41, Blatt 1397, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guxhagen, Flur 4, Flurstück 50/11, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 1, Größe 8,58 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1992, 8.45 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseier Straße 29, 3508 Melsungen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Zimmermann, Amselweg 1,
3501 Cuxhagen,

b) Irmgard Zimmermann geb. Steinhagen,
Frankfurter Straße 9, 3580 Fritzlar-Werkel,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 1. 1992 Amtsgericht

496

21 K 59/90: Das im Grundbuch von Stock-
heim, Band 23, Blatt 696, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockheim, Flur 1,
Flurstück 239/9, Gebäude- und Freifläche,
Lindenstraße, Größe 9,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. April 1992, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erba-
cher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß,
zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Dr. Werner Geppert, 6101 Roßdorf,
b) Jutta Angelika Geppert geb. Langensie-
pen, 2270 Wyk/Föhr, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

176 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

6120 Michelstadt, 24. 1. 1992 Amtsgericht

497

1 K 33/89: Der im Grundbuch von Dauern-
heim, Bezirk Nidda, Band 43, Blatt 1856,
eingetragene Grundbesitz,

Gemarkung Dauernheim, Flur 4, Nr. 182,
Hof- und Gebäudefläche, Bucheneichweg 7,
Größe 14,91 Ar,

soll am Montag, dem 30. März 1992, 9.30
Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsge-
bäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Plattmeier.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

497 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 1. 1992 Amtsgericht

498

7 K 90/90: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Dietzenbach,
soll am Dienstag, dem 5. Mai 1992, um
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach
am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Band 243; Blatt 8536, Flur 11, Flurstück
380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starken-
burgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 136 bezeich-
neten Wohnung (184 000,— DM).

Eigentümer des 5,4389/1 000 Miteigen-
tumsanteils am 22. 11. 1990 (Tag des Verstei-
gerungsvermerks):

Henry Mark Raternik.

2. Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flur-
stück 380/10, Grünfläche, Offenbacher
Straße, Größe 57,49 Ar (400,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeit-
punkt: der Obengenannte, — zu 5,4389/1 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a
ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 1. 1992

Amtsgericht

499

7 K 43/91: Durch Zwangsvollstreckung soll
der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach,
Band 713, Blatt 21 264, eingetragene 210/
1 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück
73/1, Gebäude- und Freifläche, Bismarck-
straße 30, Größe 4,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeich-
neten Wohnung und Keller Nr. 4, beschränkt
durch die jeweils zu den anderen Miteigen-
tumsanteilen gehörenden Sondereigentums-
rechte,

am Dienstag, dem 12. Mai 1992, 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Klein, Horst, geboren am 13. 3. 1946, z. Z.
unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1992

Amtsgericht

500

7 K 110/91: Durch Zwangsvollstreckung soll
der im Wohnungsgrundbuch von Offen-
bach, Band 713, Blatt 21 265, eingetragene
210/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück
73/1, Gebäude- und Freifläche, Bismarck-
straße 30, Größe 4,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeich-
neten Wohnung und Keller Nr. 5, beschränkt
durch die jeweils zu den anderen Miteigen-
tumsanteilen gehörenden Sondereigentums-
rechte,

am Dienstag, dem 12. Mai 1992, 9.10 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Klein, Horst, geboren am 13. 3. 1946, z. Z.
unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1992

Amtsgericht

501

7 K 111/91: Durch Zwangsvollstreckung soll
der im Wohnungsgrundbuch von Offen-
bach, Band 713, Blatt 21 266, eingetragene
210/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück
73/1, Gebäude- und Freifläche, Bismarck-
straße 30, Größe 4,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeich-
neten Wohnung und Keller Nr. 6, beschränkt
durch die jeweils zu den anderen Miteigen-
tumsanteilen gehörenden Sondereigentums-
rechte,

am Dienstag, dem 12. Mai 1992, 9.20 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Klein, Horst, geboren am 13. 3. 1946, z. Z.
unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1992

Amtsgericht

502

7 K 83/90: Durch Zwangsvollstreckung soll
der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach,
Band 385, Blatt 11 409, eingetragene 12,987/
1 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück
332/6, LB 4491, Hof- und Gebäudefläche,
Luisenstraße 28, Größe 18,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeich-
neten Wohnung, beschränkt durch die jeweils
zu den anderen Miteigentumsanteilen gehö-
renden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 19. Mai 1992, 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Mabrouk, Abdel-Karim, Frankfurt am
Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 1. 1992

Amtsgericht

503

7 K 65/91 (verb. m. 7 K 92/91): Durch
Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-
grundbuch von Offenbach, Band 682, Blatt
20 323, eingetragene 652/100 000 Miteigen-
tumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück
234/1, Gebäude- und Freifläche, Andréstraße
42—50 und Ludwigstraße 164, Größe
62,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 209 bezeich-
neten Wohnung, beschränkt durch die je-
weils zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 13. Mai 1992, 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ashfaq Ahmad,
b) Nisar Ahmed, in Offenbach am Main, —
je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 1. 1992

Amtsgericht

504

4 K 41/90: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Kelsterbach, Band 65, Blatt 3124, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur 3, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße 9, Größe 3,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. März 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1990 bzw. 15. 11. 1991 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Norbert Franz Freitag,
Monika Freitag, beide Kelsterbach, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf
285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 16. 1. 1992

Amtsgericht

505

3 K 46/90: Das im Grundbuch von Treysa, Band 171, Blatt 5214, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 18, Flurstück 56/58, Hof- und Gebäudefläche, Fuldaer Straße 1, Größe 8,55 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Viehmann, Fuldaer Straße 1, Schwalmstadt-Treysa.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

288 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 2. 12. 1991

Amtsgericht

506

8 K 17/90: Das im Grundbuch von Waldernbach, Band 39, Blatt 1306, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 38, Flurstück 12/23, Hof-

und Gebäudefläche, Klosterstraße 9, Größe 12,83 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Wayand, geb. 19. 2. 1952, 6296 Mengerskirchen-Waldernbach, Klosterstraße 9.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

964 760,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 15. 1. 1992

Amtsgericht

507

8 K 14/91: Das im Grundbuch von Weilburg, Band 66, Blatt 1950, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 119/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Niedergasse 18, Größe 13,17 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 184/111, Hof- und Gebäudefläche, Niedergasse 10, Größe 0,80 Ar,

Flurstück 193/112, Hof- und Gebäudefläche, Niedergasse 10, Größe 0,36 Ar,

soll am Montag, dem 11. Mai 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stroh-Müller, Ilse, Niedergasse 18, 6290 Weilburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 119/1 auf 1 800 000,— DM,
Flurstücke 184/111 und 193/112 auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 15. 1. 1992

Amtsgericht

508

3 K 57—68/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niedergirmes (Stadtteil von 6330 Wetzlar), Band 52, Blatt 1723,

lfd. Nrn. 2 bis 13, Gemarkung Niedergirmes,

Flur 5, Flurstück 32, Ackerland, Auf'm Steinacker, Größe 24,43 Ar,

Flur 5, Flurstück 4/6, Ackerland, In der Garbenheimer Au, oben, Größe 17,27 Ar,

Flur 5, Flurstück 165/2, Weg, Auf dem Steinacker, Größe 8,13 Ar,

Flur 5, Flurstück 165/3, Weg, Naunheimer Straße, Größe 1,46 Ar,

Flur 5, Flurstück 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Rainberg, Größe 0,27 Ar,

Flur 5, Flurstück 22/7, Hof- und Gebäudefläche, Naunheimer Straße, Größe 13,06 Ar,

Flur 5, Flurstück 126/5, Weg, Rainberg, Größe 0,01 Ar,

Flur 5, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Rainberg, Größe 11,05 Ar,

Flur 5, Flurstück 22/6, Hof- und Gebäudefläche, Rainberg, Größe 20,70 Ar,

Flur 5, Flurstück 22/5, Hof- und Gebäudefläche, Rainberg, Größe 68,72 Ar,

Flur 5, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Steinacker, Größe 1,30 Ar,

Flur 5, Flurstück 22/8, Hof- und Gebäudefläche, Haudemer, Größe 1,33 Ar,

— Naunheimer Straße 36 A —,
Gewerbeflächen — zur Zeit: Lebensmittel-

markt, Verkaufsfächen, Lagerhallen, Discothek, Autowaschstraße mit Tankstelle, Parkplätze,

soll am Donnerstag, dem 9. April 1992, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Behlen,
b) Jobst Friese, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 22/6 auf 1 804 722,— DM,

Flurstück 22/5 auf 5 991 328,— DM,

Flurstück 22/3 auf 23 540,— DM,

Flurstück 22/2 auf 963 390,— DM,

Summe: 8 782 980,— DM,

Flurstück 32 auf 513 300,— DM,

Flurstück 22/9 auf 27 315,— DM,

Flurstück 4/6 auf 362 860,— DM,

Summe: 903 475,— DM,

Flurstück 165/2 auf 110 592,— DM,

Flurstück 165/3 auf 22 160,— DM,

Flurstück 22/7 auf 198 480,— DM,

Flurstück 22/8 auf 20 240,— DM,

Flurstück 126/5 auf 150,— DM.
Evtl. ganz oder teilweise wirtschaftliche Einheit.

Die technischen Ausrüstungen der Waschstraße nebst Tankstelle, der Verkaufshallen und der Discothek (evtl. Zubehör?) sind in der Schätzung und den obigen Werten nicht enthalten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 1. 1992

Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

509

61 K 31/91: Das im Grundbuch von Kastel, Band 134, Blatt 4486, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 18/4, Gartenland, Ogelboden, Größe 6,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 19/2, Gebäude- und Freifläche, Am Ogelweg 26, Größe 10,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. April 1992, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Hohmann.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 18/4 auf 71 500,— DM,

Flurstück 19/2 auf 192 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1992 **Amtsgericht**

510

3 K 21/91: Das im Grundbuch von Großal-

merode, Band 101, Blatt 3356, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 14, Flurstück 174/56, Ackerland, Über den Eichen, Größe 5,79 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herwig Fischer,

b) Rosita Fischer, Eichhofstraße 47, 3432 Großalmerode, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 737,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 24. 1. 1992 **Amtsgericht**

511

3 K 25/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wenigenhasungen, Band 19, Blatt 886, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 11, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Baumhof 11, Größe 21,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 11, Flurstück 9/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Baumhof 9, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wenigenhasungen, Flur 11, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Baumhof 11, Größe 17,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1992, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schulz, Gerd, Danziger Straße 2, 3501 Zierenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 080 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 148 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 1. 1992 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt;

hier: Änderung der VGB

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1991 eine Änderung der **Allgemeinen Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturm- schäden (VGB)** beschlossen.

Die Änderungen wurden mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 24. Januar 1992 (Az. II b 22 — 39 e 04.03) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 1992 (Az. 316/15I-03/5 Nr. 1 b) genehmigt.

Die geänderte Fassung der VGB liegt bei der Hauptverwaltung in Wiesbaden, Gutenbergplatz 4, sowie den Geschäftsstellen in Wetzlar, Waldschmidtstraße 24, und Frankfurt am Main, Töngesgasse 39, zur Einsichtnahme aus.

6200 Wiesbaden, 28. Januar 1992

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

In Abänderung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1992 beginnen die Sitzungen des **Planungsausschusses** und des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** nunmehr als gemeinsame öffentliche Sitzung am Dienstag, 11. Februar 1992, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202.

6000 Frankfurt am Main, 3. Februar 1992

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Börs, Vorsitzender

Die 14. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 26. Februar 1992, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagsordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses

3. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung

4. 1. Änderung des **Flächennutzungsplanes** des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Schwalbach am Taunus, Gebiet: Gewerbegebiet westlich der L 3005, Bildungsstätte der IG-Bau Steine Erden;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß

5. 5. Änderung des **Flächennutzungsplanes** des UVF für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Bad Homburg v. d. Höhe, Gebiet: „Beidseits der Basler Straße“;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

6. 2. Änderung des **Flächennutzungsplanes** des UVF für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gebiet „zwischen Offenbacher Straße (L 3001) und Velizystraße (B 459)“;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

7. 5. Änderung des **Flächennutzungsplanes** des UVF für den Bereich der Gemeinde Egelsbach, Ortsteil Egelsbach, Gebiet „Kammereck“;

hier: Einstellung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

8. 2. Änderung des **Flächennutzungsplanes** des UVF für den Bereich der Stadt Bad Soden; Stadtteil Neuenhain, Gebiet: „Nördlich der oberen Hauptstraße“;

hier: Offenlegungsbeschuß

6000 Frankfurt am Main, 3. Februar 1992

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender

Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Umlandverbandes Frankfurt für das Jahr 1990

I. Der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Jahresabschuß des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Jahr 1990 wird festgestellt.
2. Der im Jahresabschuß für das Jahr 1990 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 14 415 980,12 DM wird mit dem Verlustvortrag verrechnet. Der danach verbleibende Verlust von 3 746 053,22 DM ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

6072 Dreieich, 24. August 1991

Schüllermann — Wirtschafts- und Steuerberatung — GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Horst W. Schüllermann
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. K. D. Hartmann
Wirtschaftsprüfer

III. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluß und der Lagebericht liegen vom 17. bis 21. Februar 1992 sowie vom 24. bis 25. Februar 1992 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 209, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 23. Januar 1992

Umlandverband Frankfurt
— Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
und Abfallentsorgung —
Dr. Frei
Erster Betriebsleiter

Hofmann
Kfm. Betriebsleiter

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1990 für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung hat am 5. Dezember 1991 den Jahresabschluß des Zweckverbandes festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe des Jahresgewinns 1989 mit diesem verrechnet und der restliche Fehlbetrag wird aus der offenen Rücklage abgedeckt. Der festgestellte Jahresabschluß für das Jahr 1990 liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 17. Februar 1992, bis Freitag, den 21. Februar 1992, bei der Hauptverwaltung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung, Am Orschbach 2, 5561 Rivenich, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, öffentlich aus.

6500 Mainz, 29. Januar 1992

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
Gerhard Weber
Verbandsvorsteher

Änderung der Unfallverhütungsvorschrift 1.1 „Allgemeine Vorschriften“ der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt

Die Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt hat in ihrer Sitzung am 21. November 1991 eine Änderung der Unfallverhütungsvorschrift 1.1 „Allgemeine Vorschriften“ beschlossen, die am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist.

Die gemäß § 709 der Reichsversicherungsordnung erforderliche Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wurde am 27. Dezember 1991 erteilt (Geschäftszeichen II b 2 — 34131 — 1 — (11) — 34124 — 2).

Die neuen Bestimmungen können während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft in Darmstadt, Baringstraße 57, eingesehen werden.

6100 Darmstadt, 31. Januar 1992

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt
Der Vorsitzende des Vorstandes
Stumpf

Änderung der Satzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“

Bezug: Satzung vom 1. September 1981 (StAnz. S. 1738)

Die Satzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“, Sitz in Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau, vom 1. September 1981, wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 19. Dezember 1991 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Nr. 18 („18. das Land Hessen“) ersatzlos gestrichen; die bisherigen Nrn. 19 und 21 werden Nrn. 18 bis 20.
2. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Land Hessen — 26 Stimmen“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
4. § 28 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 39 Abs. 2 der Satzung genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Sie tritt gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG mit dem Tage der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6100 Darmstadt, 24. Januar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 38 — (6933) — Sch

Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1989 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**I.****1. Jahresrechnung 1989**

Die Verbandsversammlung hat am 3. Dezember 1989 beschlossen:

- 1.1 Die Jahresrechnung 1989 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	DM		DM	
Soll-Einnahmen	1 838 459 689,36	105 063 319,27		
Soll-Ausgaben	<u>1 838 459 689,36</u>	<u>105 063 319,27</u>		

- 1.2 Dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung für das Rechnungsjahr 1989 Entlastung erteilt.

2. Prüfung der Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Jahr 1989

Die Verbandsversammlung hat am 10. September 1991 beschlossen:

Die Jahresbilanzen und Jahreserfolgsrechnungen für das Jahr 1989 der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen werden nach Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

II.

Die Jahresrechnung 1989 und der Erläuterungsbericht sowie die Jahresabschlüsse 1989 liegen in der Zeit

vom 11. Februar 1992 bis 19. Februar 1992

während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen, — Hauptverwaltung — 3500 Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 124, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3500 Kassel, 27. Januar 1992

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner-Fichtner
Landesdirektorin

Öffentliche Ausschreibungen

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Außenputz- und Fensteranstricharbeiten für 3 Häuser, 1 Block, 1 900 qm, in Kassel, Franz-Treller-Straße 7, 9-11.

Einbautermin: Voraussichtlich April bis Mai 1992.

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM am 20. Februar 1992 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 111.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: **18. März 1992, 10.00 Uhr**, Sitzungszimmer, 1. Stock.

3500 Kassel, 29. Januar 1992

**Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH
Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel**

Flughafen Frankfurt Main AG

Europaweite Ausschreibung

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. **Auftraggeber:**
Flughafen Frankfurt/Main AG
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 64
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- b) **Gegenstand der Ausschreibung:**
Terminal Ost
3. a) **Ausführungsort:**
Flughafen Frankfurt/Main
D-6000 Frankfurt am Main
- b) **Auftragsgegenstand:**
Ausschreibungsnummer Ö 23/92
Schwachstromarbeiten
ca. 500 St. Linien
ca. 20 St. GMA-Sprechstellen
ca. 50 St. Schleusensteuerungen inkl. Steuertableau
ca. 30 St. Türen Terminalschießerverfahren
ca. 30 St. Toiletten Behinderten-WC-Anlage

Für diese Ausschreibung gilt gemäß den Richtlinien zum Erlaß über die „Bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem Ostteil Berlins“ das Eintrittsrecht, und bei Angeboten bis 1 Mio. DM die Mehrpreisregelung.

- c) **Unterteilung in Lose:** Nein
- d) **Anfertigung von Entwürfen:** Nein
4. **Ausführungsfrist:**
Beginn der Arbeiten: ca. September 1992
Ende der Arbeiten: ca. Oktober 1992
5. a) **Anforderungen der Unterlagen bei:**
Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Beschaffung und Vergabe BV 41
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 72
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer
Anforderungsschluß: 21. Februar 1992
- b) **Zahlung:** 480,— Deutsche Mark
Überweisung unter Angabe der Ausschreibungsnummer Ö 23/92 an: Flughafen Frankfurt/Main AG, Postgiroamt Frankfurt am Main, Konto-Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60)
6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** 8. April 1992 (10.00 Uhr)
- b) **Anschrift:** siehe Ziffer 5. a)
- c) **Sprache:** Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- b) **Tag, Stunde und Ort:**
8. April 1992 (10.00 Uhr)
Verwaltungsgebäude der Ph. Holzmann AG
6078 Neu-Isenburg
An der Gehespitz
Raum 7.138

8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:**
Die Auftraggeberin behält sich vor, eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditversicherers in angemessener Höhe zu verlangen.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**
Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B und zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Flughafen Frankfurt/Main AG, Stand Juli 1991.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Mindestbedingungen:**
Nachweise über:
den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Ein-schluß des Anteils der Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern;
die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. **Bindefrist:** 8. Oktober 1992
13. **Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. **Varianten:** ./
15. **Weitere Auskünfte:** Tel. 0 69 / 6 90-7 19 08

6000 Frankfurt am Main, 29. Januar 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG

Flughafen Frankfurt Main AG

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. **Auftraggeber:**
Flughafen Frankfurt/Main AG
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 64
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- b) **Gegenstand der Ausschreibung:**
Glasfaser für VH, GE 170
3. a) **Ausführungsort:**
Flughafen Frankfurt/Main
D-6000 Frankfurt am Main
- b) **Auftragsgegenstand:**
Ausschreibungsnummer Ö 14/92
Schwachstromarbeiten
ca. 300 m LWL-Außenkabel
ca. 800 m LWL-Einfaserkabel
ca. 120 St. Stecker
1 Verteiler
ca. 200 St. Mittelteile
ca. 40 St. Jumping Cables

Für diese Ausschreibung gilt gemäß den Richtlinien zum Erlaß über die „Bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem Ostteil Berlins“ das Eintrittsrecht, und bei Angeboten bis 1 Mio. DM die Mehrpreisregelung.

- c) **Unterteilung in Lose:** Nein
- d) **Anfertigung von Entwürfen:** Nein
4. **Ausführungsfrist:**
Beginn der Arbeiten: ca. April 1992
Ende der Arbeiten: ca. Mai 1992
5. a) **Anforderungen der Unterlagen bei:**
Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Beschaffung und Vergabe BV 41
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 72
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer
Anforderungsschluß: 21. Februar 1992
- b) **Zahlung:** 55,— Deutsche Mark
Überweisung unter Angabe der Ausschreibungsnummer Ö 14/92 an: Flughafen Frankfurt/Main AG, Postgiroamt Frankfurt am Main, Konto-Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60)

6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** 11. März 1992 (10.00 Uhr)
- b) **Anschrift:** siehe Ziffer 5 a)
- c) **Sprache:** Deutsch
7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- b) **Tag, Stunde und Ort:**
11. März 1992 (10.00 Uhr)
Verwaltungsgebäude der Ph. Holzmann AG
6078 Neu-Isenburg
An der Gehespitz
Raum 7.138
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:**
Die Auftraggeberin behält sich vor, eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditversicherers in angemessener Höhe zu verlangen.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**
Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B und zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Flughafen Frankfurt/Main AG, Stand Juli 1991.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Mindestbedingungen:**
Nachweise über:
den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils der Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern;
die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. **Bindefrist:** 10. Juni 1992
13. **Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. **Varianten:** ./.
15. **Weitere Auskünfte:** Tel. 0 69 / 6 90-6 61 17

6000 Frankfurt am Main, 29. Januar 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG

Der UMLANDVERBAND FRANKFURT (UVF) schreibt hiermit für seine Deponie Brandholz, Gemarkung Neu-Anspach, Hochtaunuskreis, folgende Leistungen nach VOB öffentlich aus:

Lieferung und Montage der maschinellen schalt- und elektrotechnischen Einrichtungen für die Sickerwassermeß- und -pumpstation der Deponie „Brandholz“ und die Erweiterung der Pumpstation „Am Geiersberg“.

Die Angebotsunterlagen können — solange der Vorrat reicht — gegen Voreinsendung eines Betrages von 30,— DM je Ausfertigung auf das Postgirokonto Frankfurt am Main, Nr. 232 12-609 (BLZ 500 100 60) angefordert werden beim Ingenieurbüro Niklas, Auf der Steinkaut 21—23 in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe. Rückerstattung der Gebühr ist ausgeschlossen. Als Angebotsformular ist ausschließlich das von der ausschreibenden Stelle verwendete Leistungsverzeichnis zu verwenden.

Planeinsichtnahme und Auskünfte beim Ingenieurbüro Niklas (s. o.), Telefon 0 61 72 / 4 40 01, in der Zeit vom 10. Februar bis 6. März 1992 an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung.

Das Angebot ist an allen bezeichneten Stellen rechtsverbindlich zu unterzeichnen und unter Verwendung des den Unterlagen beigefügten Adressenaufklebers, der zur Kennzeichnung verwendet werden muß, im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Angebotseröffnung: Dienstag, 10. März 1992, 11.00 Uhr, im Dienstgebäude des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, in 6000 Frankfurt am Main, Raum 201.

Berücksichtigt werden nur Bieter, die über ausreichende Erfahrungen verfügen.

Für die ausgeschriebenen Leistungen wird folgender Termin festgelegt:

Fertigstellung: 1. Juni 1992.

Die Angebotsabgabe gilt als Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Termins. Für die Angebotsstellung wird keine Vergütung geleistet.

6000 Frankfurt am Main, 30. Januar 1992

Umlandverband Frankfurt
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung

Flughafen Frankfurt Main AG

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. **Auftraggeber:**
Flughafen Frankfurt/Main AG
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 64
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- b) **Gegenstand der Ausschreibung:**
LWL-Verbindung LV 3 — HSV 44
3. a) **Ausführungsort:**
Flughafen Frankfurt/Main
D-6000 Frankfurt am Main
- b) **Auftragsgegenstand:**
Ausschreibungsnummer Ö 15/92
Schwachstromarbeiten
ca. 4 200 m LWL-Außenkabel
ca. 800 m LWL-Einfaserkabel
ca. 120 St. Stecker
2 St. Verteiler
ca. 400 St. Mittelteile

Für diese Ausschreibung gilt gemäß den Richtlinien zum Erlaß über die „Bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem Ostteil Berlins“ das Eintrittsrecht, und bei Angeboten bis 1 Mio. DM die Mehrpreisregelung.

- c) **Unterteilung in Lose:** Nein
- d) **Anfertigung von Entwürfen:** Nein
4. **Ausführungsfrist:**
Beginn der Arbeiten: ca. September 1992
Ende der Arbeiten: ca. Oktober 1992
5. a) **Anforderungen der Unterlagen bei:**
Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Beschaffung und Vergabe BV 41
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 72
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer
Anforderungsschluß: 21. Februar 1992
- b) **Zahlung:** 55,— Deutsche Mark
Überweisung unter Angabe der Ausschreibungsnummer Ö 15/92 an: Flughafen Frankfurt/Main AG, Postgiroamt Frankfurt am Main, Konto-Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60)
6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** 3. April 1992 (10.00 Uhr)
- b) **Anschrift:** siehe Ziffer 5 a)
- c) **Sprache:** Deutsch
7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- b) **Tag, Stunde und Ort:**
3. April 1992 (10.00 Uhr)
Verwaltungsgebäude der Ph. Holzmann AG
6078 Neu-Isenburg
An der Gehespitz
Raum 7.138
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:**
Die Auftraggeberin behält sich vor, eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditversicherers in angemessener Höhe zu verlangen.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**
Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B und zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Flughafen Frankfurt/Main AG, Stand Juli 1991.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Mindestbedingungen:**
Nachweise über:
den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils der Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern;
die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. **Bindefrist:** 2. Juli 1992

13. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14. Varianten: ./.**15. Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90-6 61 17**

6000 Frankfurt am Main, 29. Januar 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG

Stellenausschreibungen



Stadt Schlüchtern

Staatlich
anerkannter Luftkurort

Bei der Stadt Schlüchtern (Main-Kinzig-Kreis) ist zum 1. November 1992 die Stelle eines/einer hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Stadt Schlüchtern besteht aus der Kernstadt, die gewerbliches Mittelzentrum bildet, sowie 12 Stadtteilen, die überwiegend ländlich strukturiert sind und hat ca. 14 900 Einwohner. Der staatlich anerkannte Luftkurort liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen Rhön, Vogelsberg und Spessart mit einem Stadtwald von 1 420 ha. Gute Verkehrsverbindungen in das Rhein-Main-Gebiet und in den Raum Fulda sind vorhanden.

Schlüchtern ist ein traditionelles Schulzentrum mit Grundschulen, Haupt- und Realschule, Gymnasium, beruflichen Schulen mit Fachoberschule und beruflichem Gymnasium, Schulen und Einrichtungen für praktisch Bildbare, Volkshochschule. Einrichtungen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich sind vorhanden.

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Sie sollte sich durch Eigeninitiative und Kompetenz in wirtschaftlichen, kulturellen und organisatorischen Fragen auszeichnen sowie sozialen und ökologischen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen sein.

Im Interesse einer bürgernahen Fortentwicklung der Stadt wird die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Kräften, dem Magistrat sowie den Bürgerinnen und Bürgern erwartet.

Die Sitze der Stadtverordnetenversammlung verteilen sich auf SPD = 16, CDU = 13, BISS (Bürgerinitiativen und Grüne im Schlüchterner Stadtparlament) = 5 und F.D.P. = 3.

Bewerber/innen sollen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen sowie möglichst kommunalpolitische Erfahrung haben und befähigt sein, die Verwaltung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu leiten.

Das Wohnen am Dienort ist Voraussetzung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handschriftlicher Lebenslauf, Lichtbild neuesten Datums, lückenlose Übersicht über Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit sowie glaubigste Zeugnisabschriften) sind bis spätestens **29. Februar 1992** in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu senden an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Jürgen Lauer, Struthrain 22, 6490 Schlüchtern 1.**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.



STADT NEU-ISENBURG

Die Stadt Neu-Isenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Bauingenieur/in (Dipl.-Ing. FH)

der Fachrichtung Tiefbau.

Das Aufgabengebiet ist vielseitig, abwechslungsreich und weitgehend selbstständig zu führen. Gute Kenntnisse in der Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Überwachung von Tiefbaumaßnahmen sowie Verhandlungsgeschick im Umgang mit Baufirmen sind erforderlich.

Wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen in dem Bereich Umweltschutz sowie Fragen der Entsorgung.

Bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung kann die Stelle mit einem Techniker/einer Technikerin der Fachrichtung Tiefbau besetzt werden.

Berufsanfänger/innen mit überdurchschnittlichen Abschlüssen und dem Willen, sich in das komplexe Aufgabengebiet einzuarbeiten, erhalten eine Chance.

Die Stadtverwaltung Neu-Isenburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Deshalb sind interessierte Frauen besonders aufgefordert, sich auf diese Ausschreibung zu bewerben.

Die Vergütung ist nach BAT IV a vorgesehen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige berücksichtigt.

**Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,
Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg.**



Bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiterin/ 1 Sachbearbeiter

(Besoldungsgruppe A 9/A 10 B BesG)
für die Schadenabteilung

Die Stelle kann gegebenenfalls auch halbtags besetzt werden. Einstellungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsprüfung II.

Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen freier Planstellen gegeben.

Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die
**Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipp-Anlage 42-46, 6100 Darmstadt,
Telefon-Durchwahl 0 61 51 / 3 82-2 04.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Bei der Gemeinde Biebesheim am Rhein

(Kreis Groß-Gerau), 6300 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle im Bereich der Bauverwaltung

zu besetzen.

Wir suchen einen Mitarbeiter mit langjähriger Verwaltungserfahrung in der

kommunalen oder staatlichen Verwaltung

oder

als Poller, technischer Zeichner oder vergleichbarer Berufspraxis.

Bautechnische Kenntnisse sind Voraussetzung. Die Eingruppierung richtet sich nach dem BAT bis Vergütungsgruppe IV b.

Bewerbungen erbitten wir mit aussagefähigen Unterlagen, Lebenslauf und Lichtbild bis spätestens 20. Februar 1992 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim am Rhein

– **Hauptamt** –,

Postfach 11 45, 6083 Biebesheim am Rhein.

Auskünfte werden gern unter Tel. 0 62 58 / 8 06-21 erteilt. Informationsgespräche sind nach Terminabsprache jederzeit möglich.



Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt (HPVA)

in Wiesbaden ist vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Personalmaßnahme zum 1. Mai 1992 der Dienstposten der/des

Vertreterin/Vertreters des Amtsleiters

(Regierungsdirektor/in, Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Das HPVA nimmt für die Polizeidienststellen Aufgaben der Mittelbewirtschaftung, Materialbeschaffung und Personalverwaltung sowie andere Verwaltungsaufgaben wahr, soweit sie ihm übertragen werden. Weiterhin ist es für die Festsetzung und Erhebung von Kosten für die Vollzugspolizei des Landes Hessen sowie die Erledigung zentralisiert zu erfüllender Aufgaben aus diesem Bereich zuständig.

Das Aufgabengebiet der Vertreterin/des Vertreters umfaßt insbesondere auch die Funktion der/des Beauftragten für den Haushalt.

Für den Dienstposten kommen Bewerber/innen mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Betracht, die über umfassende Verwaltungskennnisse verfügen und sich möglichst in leitender Funktion befinden. Praktische Erfahrungen im Haushaltswesen, auf dem Beschaffungssektor sowie technisches Interesse sind wünschenswert.

Verantwortungsbewußtsein, hohe Leistungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit, Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Stelle durch Teilzeitbeschäftigte ist möglich. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten – Referat I B 6 –,
Postfach 31 67, 6200 Wiesbaden.**



Die Hessische Landesanstalt für Umwelt

in Wiesbaden sucht für das Dezernat „Grundwasserschutz, Hydrologie, Abflußregelung“ zum sofortigen Eintritt einen/eine

Fachhochschul-Ingenieur/in der Fachrichtung Wasserwirtschaft

Wesentliche Aufgaben:

- Ermittlung und Bereitstellung von Daten des natürlichen Oberflächenwasserdargebotes
- Ermittlung und Bereitstellung hydrologischer Grundlagen für die Abflußregelung
- Aufstellung von Abfluß- und Abflußpendenlängsschnitten
- Führung des Extremwertkatasters (Hochwasser-/Niedrigwasserwahrscheinlichkeit)
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Hochwasser-Vorhersageverfahren

Anforderungen:

- abgeschlossene Fachhochschulausbildung
- mehrjährige Erfahrung im Fachgebiet Hydrologie/Gewässerkunde, DV-Kenntnisse

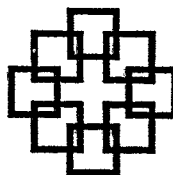
Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT zur Verfügung. Die Eingruppierung richtet sich nach der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in dem obengenannten Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse etc.) und unter Angabe des frühesten Eintrittstermines innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

**Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.**



EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sucht einen/eine

jüngeren Juristen/jüngere Juristin

Zum Aufgabenbereich gehören u. a. Rechtsfragen der ambulanten Krankenpflege, das kirchliche Meldewesen, das Datenschutzrecht, Medien- und Urheberrecht, die Pflege der Rechtsquellen Sammlung und die Mitarbeit bei Gesetzgebungsverfahren.

Voraussetzungen sind eine volljuristische Ausbildung, nach Möglichkeit Berufserfahrungen im Verwaltungsbereich und die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT II a. Befriedigendes 2. Staatsexamen erwünscht.

Bewerbungen bitten wir mit den üblichen Unterlagen und einem Lichtbild **innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** zu richten an die

**Kirchenverwaltung der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt.**



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht ab sofort eine/n

Beamtin/Beamten des höheren nichttechnischen Dienstes

für die Bereiche Justitiariat und Grundsatzfragen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens.

In Betracht kommt ein/e überdurchschnittlich qualifizierte/r Volljurist/in, möglichst mit einschlägiger Verwaltungserfahrung. Eigeninitiative, kreatives Denken, hohe Belastbarkeit, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und die Bereitschaft, sich schnell und gründlich in vielfältige Rechtsgebiete einzuarbeiten, sind erforderlich.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14/A 15 BBesG dotiert. Ministerialzulage wird gewährt. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 2. April 1992 zu richten an den

**Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,
Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt.**



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht ab sofort eine/n

IT-Prüfer/in

für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung.

Der Aufgabenbereich mit dem Schwerpunkt Informationstechnik (IT) im Kleinrechnerbereich einschließlich Netzwerke umfaßt u. a.:

- die selbständige Prüfung von IT-Konzeptionen und -Anwendungen im gesamten Tätigkeitsbereich der Landesverwaltung (auch in Rechenzentren),
- die IT-fachliche Beratung und Unterstützung der Prüfungsgebiete und der Präsidialabteilung,
- die Mithilfe bei der System- und Anwendungsbetreuung im Hessischen Rechnungshof,
- die Vorbereitung von grundsätzlichen Ausarbeitungen und
- die fachliche Koordination und Auswertung von Prüfungen der Vorprüfungsstellen.

Neben fachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen - Fachhochschulausbildung im IT-Bereich oder gleichwertige Kenntnisse - werden analytisches Denkvermögen, die Bereitschaft zur Teamarbeit und fachlichen Fortbildung, sicheres situationsangepaßtes Auftreten sowie sehr gute schriftliche Ausdrucksweise vorausgesetzt.

Von Vorteil wären Berufserfahrungen im Prüfungs- und IT-Bereich (auch Beschaffungsbereich) und Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung.

Die Tätigkeit ist mit Dienstreisen (Schwerpunkt Hessen) verbunden.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesG g. D. zur Verfügung. Leistungsfähige Beamte des gesamten gehobenen Dienstes bzw. vergleichbarer Vergütungsgruppen des BAT sind vor allem angesprochen. Es wird eine Verbeamtung angestrebt. Ministerialzulage wird gewährt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. März 1992 zu richten an den

**Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,
Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt.**

STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser **Umweltamt**

Sachgebiet „Genehmigungen, Stellungnahmen, Umweltverträglichkeitsprüfungen“ eine/n

Techn. Angestellte/n

(Vergütungsgruppe IV a/III BAT)

Die Aufgaben: Sachbearbeitung; Mitarbeit bei umweltrelevanten Genehmigungsverfahren, Beteiligungen, fachlichen Stellungnahmen und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Wir erwarten: Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) Fachrichtung Umwelt-/Hygienetechnik, Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen mit Erfahrungen in der Erarbeitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen; Bereitschaft zur und möglichst Erfahrung mit interdisziplinärer Teamarbeit; EDV-Kenntnisse.

Wir bieten: **Baillungsraumzulage** bis vorerst 31. Dezember 1995 von **mtl. 100,- DM** (Teilzeitkräfte erhalten mtl. 50,- DM);

kostenlose Fahrt innerhalb des Tarifgebietes des Frankfurter Verkehrsverbundes (**FVV-Job-Ticket**);

verbilligten Mittagstisch;

zusätzliche Altersversorgung;

gleitende Arbeitszeit;

Umzugskostenvergütung nach dem Hessischen Umzugsgesetz für Umzüge von außerhalb nach Frankfurt am Main oder in das Einzugsgebiet.

Der Frauenförderplan der Stadt Frankfurt am Main findet Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Personal- und Organisationsamt

Kennziffer 1110/0109/1004

Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

**Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung**

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist innerhalb der **Abteilung Forsten und Naturschutz** im Dezernat VIII 68 a (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) eine

Teilzeitstelle

mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT bzw. Besoldungsgruppe A 10 BBesG.

Aufgabengebiet:

- Ausweisung und Löschung von Naturschutz- und Regenerationsgebieten sowie von Naturschutzgebieten/Landschaftsschutzgebieten mit Schwerpunkt Naturschutzgebiet
- Anordnung zum Schutze und zur Sicherung der Schutzprojekte
- Stellungnahmen zu öffentlich-rechtlichen Verfahren, landesplanerische Verfahren
- Genehmigung zum Erlaß und zur Aufhebung von Naturdenkmal-Verordnungen
- Stellungnahmen zu Grundstücksangelegenheiten in Naturschutzgebieten
- Stellungnahmen zu Vertragsnaturschutzprojekten innerhalb Naturschutzgebieten

Bewerber/innen sollten eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Verwaltungs- oder Forstdienst oder eine vergleichbare Ausbildung, z. B. ein Studium an einer Fachhochschule der Fachrichtungen Landespflege absolviert haben.

Anforderungen:

- Erfahrung im Umgang mit Text- und Datenverarbeitung
- Kenntnisse ökologischer Zusammenhänge und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit außerbehördlichen Naturschutzorganisationen
- Organisationsgeschick sowie selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Eigeninitiative und überdurchschnittliches Engagement bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat I 2 a - 12, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.



Der Bundesrechnungshof

Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben in den Bereichen Haushalts- und Wirtschaftsführung von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Banken) sowie des Bundesministers für Wirtschaft übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrat/-rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Im Prüfungsdienst wird zusätzlich ein Sonderzuschlag in Höhe von bis zu zwei Dienstalters-Steigerungsstufen gem. Sonderzuschlagsverordnung gewährt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung (möglichst auch bankbetriebswirtschaftlichen Kenntnissen) sowie Erfahrungen im Umgang mit öffentlichen Verwaltungen.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VIII 4“ bis spätestens **15. März 1992** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Bei der Hessischen Polizeischule

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die nach Besoldungsgruppe A 12 bewertete Stelle des/der

Sachgebietsleiters/leiterin für Personalangelegenheiten und Vertreter/in der Leiterin der Verwaltungsabteilung

zu besetzen.

Von Bewerbern/Bewerberinnen werden gründliche und umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Tarifrecht und fundierte Kenntnisse im Beamtenrecht erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlicher Schilderung des beruflichen Werdegangs, Zeugnissen, Beurteilungen und Lichtbild bis 28. Februar 1992 an die **Hessische Polizeischule, Schönbergstraße 100, 6200 Wiesbaden.**



Der Bundesrechnungshof

Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundes- rechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf den Gebieten der Informationstechnik und Informationsverarbeitung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Im Prüfungsdienst wird zusätzlich ein Sonderzuschlag in Höhe von bis zu zwei Dienstalters-Steigerungsstufen gem. Sonderzuschlagsverordnung gewährt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen technischen/nichttechnischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit umfassenden Erfahrungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und Organisation.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Personalwirtschaft.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VII 3“ bis spätestens **15. März 1992** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).



Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Halbtagsstelle eines/einer

Referenten/Referentin

im Referat III A 4 „Medizinische Gesundheitsvor- und -fürsorge, Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen“ zu besetzen.

Es handelt sich um eine Halbtagsstelle, die mit Vergütungsgruppe I b BAT bewertet ist. Die Stelle ist befristet bis zum 31. Dezember 1995 zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Früherkennung, Früherfassung und Frühbehandlung behinderter Säuglinge und Kinder
- Sozialpädiatrische Zentren, Frühbehandlungs- und Frühförderstellen
- Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche
- Gesundheitliche Betreuung in Kindertagesstätten
- Fachaufsicht über den schul- und jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter
- Organisation und Methodik schul- und jugendärztlicher Untersuchungen
- Dokumentation und Statistik
- Jugendzahnpflege
- Fachaufsicht über den jugendzahnärztlichen Dienst der Gesundheitsämter
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege
- Medizinische Fragen bei der Erziehungsberatung und der Berufsberatung
- Mitwirkung bei der Gesetzgebung im Jugendarbeitsschutz
- Landesärzte für Behinderte
- Sprachheilbeauftragte
- Fragen der Allgemeinmedizin: Frauen und Kinder
- Selbsthilfeförderung im Gesundheitswesen
 - Selbsthilfegruppen
 - Selbsthilfeorganisationen
 - Selbsthilfeinitiativen
- Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen
- AGLMB-Ausschuß für Gesundheitshilfe und ärztliche Begutachtung

Anforderungen:

- abgeschlossene ärztliche Ausbildung
- berufliche Erfahrungen im vorgesehenen Aufgabengebiet
- Befähigung zur Umsetzung gesetzlicher bzw. konzeptioneller Vorgaben in Verwaltungshandeln

Weitere Informationen erteilt Herr Dr. Zickgraf (Tel. 06 11 / 8 17-33 66).

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
- Personalreferat -
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Der Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof sucht für seine **Außenstelle in Berlin**

Juristen/innen

(mit betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen)

Wirtschaftswissenschaftler/innen

(vorrangig Diplomkaufleute) als

Leiter eines Prüfungsteams

sowie für herausgehobene Prüfungs- und Beratungsaufgaben im **Betätigungsbereich der Treuhandanstalt.**

Wir bieten

eine ungewöhnlich vielseitige, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Kontakten auch zu den Entscheidungsträgern in Regierung und Parlament sowie eine leistungsgerechte Bezahlung (Besoldungsgruppe A 16/A 15 BBesG bzw. Vergütungsgruppe I/1 a BAT, zusätzlich eine Zulage für oberste Bundesbehörden). Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters/einer Prüfungsgebietsleiterin (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat/Ministerialrätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes) sind bei Bewährung gegeben.

Wir erwarten,

daß Sie sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten und sich mit vorgefundenen Lösungen kritisch auseinandersetzen. Analytisches und konzeptionelles Denken, Kreativität, Initiative und Durchsetzungsvermögen setzen wir ebenso voraus, wie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.

Die Tätigkeit als Leiter eines Prüfungsteams erfordert außerdem die Fähigkeit, Prüfungen zielgerichtet zu planen und zu organisieren, Mitarbeiter fachlich anzuleiten, zu betreuen und zu motivieren sowie Prüfungsergebnisse aufzubereiten und wirkungsvoll zu vertreten.

Wir denken an

Beamte/Beamtinnen des höheren nichttechnischen Dienstes, möglichst der Besoldungsgruppe A 15 und A 14 (in Ausnahmefällen auch vergleichbare Angestellte), mit mehrjähriger Berufserfahrung in betriebswirtschaftlichen Aufgabenbereichen der Verwaltung, öffentlicher oder privater Unternehmen. Erwünscht sind Kenntnisse auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, der Bilanzanalyse und der Organisation. Erfahrungen im Bereich des Controlling, des Revisionswesens, der steuerlichen Betriebsprüfung oder der Wirtschaftsprüfung wären von Vorteil. Wenn Sie dazu überdurchschnittliche Examenergebnisse und Beurteilungen vorweisen, belastbar und reisebereit sind, finden Sie bei uns ein ungewöhnliches Aufgabengebiet.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „IX 5“ bis spätestens **15. März 1992** mit tabellarischem Lebenslauf und beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters

(**halbtags**) im Referat I B 3 im Bereich der **Textverarbeitung und IT-Betreuungsstelle** baldmöglichst zu besetzen.

Das Aufgabengebiet ist nach Vergütungsgruppe V c BAT (Fallgruppe 1 a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT) bewertet.

Aufgabengebiet:

- Mitarbeit bei der Anwenderunterstützung im Rahmen der Arbeit der IT-Betreuungsstelle
- Betreuung der gesamten DV-Gerätschaften, Datensicherung erste Fehleranalyse und Kontakt mit dem Kundendienst
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen, Erstellen von programmierbaren Abläufen, Textbausteinen und Maskenerstellung für Dialoganwendung im Rahmen der programmierbaren Textverarbeitung
- Mitarbeit bei der Prüfung der Einsatzmöglichkeiten der Textverarbeitung (Schriftgutanalyse)
- Erarbeitung von Konzeptionen und Unterstützung der Anwender bei der Erstellung von Texthandbüchern
- Mitarbeit beim Test neuer bzw. überarbeiteter Standard- bzw. Anwendungssoftware vor ihrem praktischen Einsatz

Anforderungen:

- Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Daten- und Textverarbeitung
- Bereitschaft zur Einarbeitung in ein neues Arbeitsgebiet
- Sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Offenheit für neue Entwicklungen
- Bereitschaft zur Teamarbeit

Durch die Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
- Personalabteilung -,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrenreute Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800 Druck: Druck- und Verlagshaus Chmleorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985

Der Umfang der Ausgabe Nr. 6 vom 10. Februar 1992 beträgt 48 Seiten.